

Der moderne Bürgermeister – Anforderungen an das gemeindliche Amt im Freistaat Sachsen

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Judith Narr
aus Meißen

Meißen, 30. März 2020

Sperrvermerk

Das Ende des Jahres 2019 in China aufgetretene neuartige Coronavirus SARS-CoV 2 wurde durch den globalen Reiseverkehr in den vergangenen Monaten bis nach Europa verbreitet und beeinflusst seither das alltägliche Leben in allen Bereichen. Um die Ausbreitung der damit einhergehenden Atemwegserkrankung COVID-19 in der Bundesrepublik Deutschland zu entschleunigen, folgten im Laufe der letzten Wochen zahlreiche Beschränkungen des sozialen Zusammenlebens. Bezugnehmend resultierte deutschlandweit die Schließung einer Vielzahl an öffentlichen Einrichtungen, wie Bibliotheken, wodurch sich zunehmend seit dem 13. März 2020 die Recherche von insbesondere Fachliteratur und einschlägigen Urteilen als schwierig und zeitaufwändig gestaltete. Ungeachtet des Mehraufwands für das Verfassen der Bachelorarbeit schränkten die verstärkten Sicherheitsmaßnahmen den Kontakt mit externen Befragten ein, indem die Tätigkeiten vielerorts auf ein Minimum reduziert wurden und somit sekundäre Aufgaben unberücksichtigt blieben. In diesem Zusammenhang entfielen weitere vorangekündigte Teilnahmen an der ohnehin nicht repräsentativen Befragung sowie Rückmeldungen für die Darstellung einschlägiger Fort- und Weiterbildungsangebote. Der aufgrund der unvorhersehbaren Rahmenbedingungen entstandene größere Umfang an Seiten wurde, aus Gründen der Bereicherung für die wissenschaftliche Arbeit, mit dem Erstprüfer und Betreuer abgestimmt. Zusammenfassend wird um Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse für das Verfassen dieser Bachelorarbeit ersucht.

Inhaltsverzeichnis

Sperrvermerk.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Historische Entwicklung der sächsischen Gemeindestruktur	9
2.1 Die vier Typen der Gemeindeverfassungen in Deutschland	9
2.2 Historie des sächsischen Gemeindesystems nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs	11
3 Gemeindliches Amt des Bürgermeisters im Freistaat Sachsen	15
3.1 Wahl des Bürgermeisters	15
3.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für das Amt des Bürgermeisters.....	15
3.1.1.1 Grundsätze der Wahl des gemeindlichen Organs	15
3.1.1.2 Amtszeit des gewählten Bürgermeisters	19
3.1.2 Ausübung des aktiven Wahlrechts	23
3.1.3 Wahrnehmung des passiven Wahlrechts	23
3.1.3.1 Voraussetzungen der Wählbarkeit.....	24
3.1.3.2 Gründe für den Ausschluss von der Wählbarkeit.....	28
3.1.3.3 Gründe für die Hinderung an der Wählbarkeit	30
3.2 Rechtsstellung und Rechtsstatus des Bürgermeisters.....	32
3.2.1 Rechtsstellung des Bürgermeisters in der Gemeinde unter Betrachtung der resultierenden Anforderungen	33
3.2.1.1 Vorsitz des Gemeinderats	34
3.2.1.2 Organisatorische Leitung der Gemeindeverwaltung	37
3.2.1.3 Gesetzliche Außenvertretung der Gemeinde.....	39
3.2.1.4 Aufgabenbereiche der ausschließlichen Sachzuständigkeit	42
3.2.1.5 Personalrechtliche Zuständigkeit gegenüber den Gemeindebediensteten	45
3.2.2 Dienstrechtlicher Status des Bürgermeisters.....	46
3.3 Rechtsvergleich zu den gemeindlichen Vorschriften anderer Länder	48
4 Anforderungen an die Tätigkeit eines Bürgermeisters	51
4.1 Theoretische Aufstellung eines Anforderungskatalogs	51
4.1.1 Anforderungskatalog	51
4.1.2 Arten der Kompetenzen unter Darstellung charakteristischer Eigenschaften.52	
4.2 Befragung neu gewählter sächsischer Bürgermeister über die erforderlichen Kompetenzen zur Amtsausübung	57
4.2.1 Durchführung der Befragung.....	57
4.2.2 Ergebnisse der Befragung.....	60
4.3 Optimales Anforderungsprofil für die Wahrnehmung des Bürgermeisteramts im Freistaat Sachsen	61
5 Gewährleistung der Umsetzung der fachlichen Anforderungen an einen sächsischen Bürgermeister	68

5.1	Weiterbildungsseminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der baden-württembergischen Hochschule für öffentliche Verwaltung	69
5.2	Weiterbildungsangebot für neu gewählte Bürgermeister im Freistaat Sachsen 70	
6	Abschließende Erkenntnisse	72
	Anhangsverzeichnis	75
	Literaturverzeichnis	92
	Rechtsprechungsverzeichnis	96
	Rechtsquellenverzeichnis	97
	Eidesstattliche Versicherung	99

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
COVID-19	Corona Disease 2019
e.A.	einstweilige Anordnung
Hs.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Buchstabe
Nr.	Nummer
Rn. (im Gebrauch von Fußnoten)	Randnummer
S.	Satz
S. (im Gebrauch von Fußnoten)	Seite
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SARS CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2

1 Einleitung

Es liegt schon jeher im Grunddenken eines jeden Individuums die eigenen Interessen und Bestrebungen bestmöglich zu dem eigenen Vorteil durchsetzen. Die stetig steigende Population der Bevölkerung auf gleichbleibendem Lebensraum erforderte jedoch ein Umdenken des Menschen von der reinen Ausrichtung auf das Eigenwohl hin zur Maximierung des Gemeinwohls. Doch dort wo verschiedene Vorstellungen aufeinandertreffen, erfordert das Zusammenleben eindeutige Regelungen über die Art und Weise der Ermittlung von Entscheidungen. Bereits vor Jahrhunderten erkannten die Menschen die Problematik der gemeinwohlorientierten Beschlussfassung durch eine repräsentative Anzahl an Interessensvertretern, die stellvertretend für die Gesamtheit, der sich in dem Gebiet befindlichen Bewohner, die Lebensbedingungen der Bevölkerung bestimmen. Einerseits darf keine Konzentration der Macht auf eine einzelne Person bestehen, andererseits besteht das Erfordernis der einheitlichen Gestaltung von Abstimmungen, die die mehrheitlichen Interessen der Bevölkerung abbilden.

Dieser Grundgedanke etablierte sich im Laufe der Geschichte in alle Ebenen eines demokratischen dezentralisierten Staats und prägt bis heute die Entscheidungsfindung auf Bundes- und Landesebene gleichermaßen wie in dem Wirkungskreis der Landkreise und Gemeinden als örtliche Instanzen. Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung in das im Jahr 1949 in Kraft getretene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), legt der Gesetzgeber den Staatsaufbau von der kleinsten zur größten Einheit fest. Die seither unveränderte grundsätzliche Allzuständigkeit der Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ermöglicht den Bürgern eine Partizipation an den gemeinwohlorientierten Entscheidungsprozessen der Gemeinde¹. Neben der Übernahme der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie in die im Jahr 1992 in Kraft getretene Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) in Art. 82 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 SächsVerf, konkretisierte der sächsische Gesetzgeber in den Normierungen des siebten Abschnittes die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Garantie des selbstständigen Handelns der Gemeinde beinhaltet folglich eine Vielzahl an Berechtigungen und Verpflichtungen in den Bereichen des Gebiets, des Personals, der Organisation, der Rechtsetzung, der Planung sowie der Finanzen, die als gemeindliche Hoheitsrechte bezeichnet werden.

Durch die den Ländern aus Art. 70 Abs. 1 GG gewährte Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des gemeindlichen Rechts, spiegelt sich die verfassungsrechtlich gegebene

¹ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 41, Rn. 10.

Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in der im Jahr 1993 in Kraft getretenen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) wieder. Die von dem sächsischen Gesetzgeber verabschiedete Gemeindeverfassung zeichnet sich durch eine Untergliederung in sechs Teile aus, die unter anderem Normierungen zu der Rechtsstellung, den Aufgaben und dem Gebiet der Gemeinde sowie zu den gemeindlichen Einwohnern und Bürgern beinhaltet. Des Weiteren regelt das gemeindliche Recht, neben den eher unbeachtlichen sonstigen Vorschriften des sechsten Teils, die für die Gemeindegewirtschaft sowie für die Aufsicht der Gemeinde maßgeblichen Vorschriften. Einem besonders hohen Regelungsumfang kommt innerhalb der Sächsischen Gemeindeordnung dem dritten Abschnitt zuteil, der die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde als binnenorganisatorische Regelungen thematisiert. In diesem Kapitel erfolgt unter anderem eine Konkretisierung der Rechtsstellung und Aufgaben der sich aus § 1 Abs. 4 SächsGemO ergebenden Gemeindeorgane Gemeinderat und Bürgermeister. Wohingegen der Gemeinderat nach § 27 Abs. 1 SächsGemO das Hauptorgan der Gemeinde ist, obliegt dem Bürgermeister die Funktion als weiteres gemeindliches Organ. Wenngleich die Gemeindevertretung dadurch eine herausgehobene Stellung in der gemeindlichen Binnenorganisation erlangt, besteht kein Über-Unter-Ordnungsverhältnis des Gemeinderats über dem Bürgermeister. Vielmehr zeichnet sich die Abgrenzung der beiden gemeindlichen Organe durch die gesetzlich zugewiesenen Funktionen und die daraus resultierenden Aufgaben in der Gemeinde aus.

In dieser Bachelorarbeit erfolgt eine Betrachtung des modernen Bürgermeisters, indem die Anforderungen an das gemeindliche Amt im Freistaat Sachsen thematisiert werden. Nach der einführenden Betrachtung der historischen Entwicklung der sächsischen Gemeindegewirtschaft, schließt sich nachfolgend, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, die Darstellung der Rahmenbedingungen für die Wahl des Bürgermeisters sowie die Normierungen für die Ausübung des aktiven und die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts an. Im Folgenden werden die kraft Gesetz aus der Rechtsstellung des Gemeindeorgans obliegenden Funktionen und die sich aus diesen Zuständigkeiten ergebenden Anforderungen an den Amtsinhaber sowie der dienstrechtliche Status des Bürgermeisters in den Fokus gestellt. Aufgrund der den Ländern verfassungsrechtlich zugewiesenen Gesetzgebungskompetenz für den Erlass der Gemeindeordnung erfolgt zudem ein Vergleich der Normierungen des sächsischen Bürgermeisters zu den entsprechenden Vorschriften anderen Landesrechts. Aus der Vielzahl an Anforderungen an den Bürgermeister im Freistaat Sachsen aus dem gemeindlichen Recht erfolgt im Anschluss eine theoretische Betrachtung des Anforderungskatalogs an die Ausübung des gemeindlichen Amtes, womit als Ergebnis, unter Zuhilfenahme der Resultate einer

diesbezüglich durchgeführten Befragung sächsischer Amtsinhaber, das optimale Anforderungsprofil eines Bürgermeisters gestaltet wird. Nach der Darstellung der idealen Eigenschaften des Amtsinhabers für die Ausübung des Bürgermeisteramts in einer sächsischen Gemeinde, schließen sich Ausführungen zu der Gewährleistung der fachlichen Anforderungen an. Schlussendlich erfolgt eine zusammenfassende Veranschaulichung der genannten Betrachtungen und der gewonnenen Ergebnisse in den abschließenden Erkenntnissen und den Kernsätzen über die Anforderungen an den modernen Bürgermeister im Freistaat Sachsen.

2 Historische Entwicklung der sächsischen Gemeindestruktur

Durch die den Ländern obliegende Gesetzgebungskompetenz für den Erlass der Gemeindeordnungen nach Art. 70 Abs. 1 GG, entwickelten sich für die Ausgestaltung des gemeindlichen Rechts vier differenzierte, historisch erwachsene Gemeindeverfassungstypen². Die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs auf dem deutschen Gebiet verwaltenden Besatzungsmächte beeinflussten, neben den geschichtlich vorherrschenden Rechtsverhältnissen der Länder, die Entstehung und den Regelungsinhalt der Kommunalgesetze in erheblichem Umfang. Wohingegen in Westdeutschland die Alliierten Republik Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritanniens und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika eine Reaktivierung der Selbstverwaltung anstrebten³, bestimmte die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken dominierende zentralistische Ausrichtung das Rechtsverständnis der ostdeutschen Gebiete. Nach der deutschen Wiedervereinigung in den Jahren 1989 und 1990 wurde die ehemalige sowjetische Besatzungszone in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert und das geltende rechtliche Verständnis für die neuen Bundesländer weitgehend übernommen. Durch die verschiedenen Rechtssysteme auf dem heutigen Gebiet Sachsens nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die Gegenwart, unterlag die sächsische Gemeindeverfassung als gemeindliches Recht einem stetigen Wandel.

2.1 Die vier Typen der Gemeindeverfassungen in Deutschland

Die im Laufe der Besatzungszonen auf deutschem Gebiet entstandenen Gemeindeverfassungstypen der Magistratsverfassung, der Bürgermeisterverfassung, der Norddeutschen Ratsverfassung sowie der Süddeutschen Ratsverfassung weisen in deren Organisationsstruktur sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf. Die Gemeindegremien der Länder vereint eine dualistische Verfassungsstruktur, die sich durch die gemeindliche Gewaltenteilung in zwei Organe, die von den Bürgern direkt gewählte Gemeindevertretung und das Verwaltungsorgan auszeichnet⁴. Gleichwohl ein reines monistisches System mit der Konzentration aller Entscheidungsbefugnisse auf eine Institution nicht mehr auf deutschem Boden existiert⁵, orientieren sich die Gemeindeordnungen unterschiedlich stark an diesem Prinzip. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal des gemeindlichen Rechts der Länder bildet die organisatorische Ausgestaltung des Verwaltungsorgans ab⁶. Wohingegen bei einer kollegialen Struktur eine

² Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 53, Rn. 39.

³ Vgl. ebenda, S. 49, Rn. 36.

⁴ Vgl. Lange, Kommunalrecht, 2013, S. 102, Rn. 4.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Vgl. ebenda, S. 103, Rn. 5.

Verteilung der Kompetenzen auf mehrere Personen erfolgt, zeichnet sich eine monokratische Organisation des Gemeindeorgans durch eine Bündelung der Zuständigkeiten auf eine einzige Person aus⁷. Wenngleich das gemeindliche Recht der Länder durchgängig eine monokratische Ausgestaltung des Verwaltungsorgans aufweist, ist die Machtposition in einigen Gemeindeordnungen durch die simultane Stellung als Vorsitzender der Gemeindevertretung gestärkt, was als sogenannte Einköpfigkeit bezeichnet wird⁸.

Die dualistisch organisierte Magistratsverfassung mit dem Magistrat als kollegialem Verwaltungsorgan entstammt der Preußischen Städteordnung von 1808⁹. Der durch die Gemeindevertretung gewählte Magistrat setzt sich aus dem Bürgermeister und mehreren Mitgliedern der Gemeindevertretung beziehungsweise Beigeordneten zusammen¹⁰. Wohingegen dem Bürgermeister in einigen Gemeindeordnungen der Vorsitz des kollegialen Verwaltungsorgans obliegt, wird der Vorsitz der Gemeindevertretung nicht von dem Magistrat wahrgenommen, wodurch bei diesem Verfassungstyp eine doppelköpfige Organisationsstruktur vorliegt¹¹. Gleichwohl eine echte Magistratsverfassung in dem deutschen Hoheitsgebiet nicht mehr existiert, wird die unechte Magistratsverfassung als abgewandelte Form bis heute in Hessen und Bremerhaven angewandt¹². In den städtischen Gemeinden Schleswig-Holsteins bestand dieses Gemeindeverfassungssystem bis zu dessen Abschaffung im Jahr 1998¹³.

Die durch die französische Besatzungsmacht und die rheinische Tradition beeinflusste Bürgermeisterverfassung zeichnet sich durch eine dualistische Gemeindestruktur, mit einem Bürgermeister als reines monokratisches Verwaltungsorgan, aus¹⁴. Durch die Leitung der Verwaltung und den gleichzeitigen Vorsitz in der Gemeindevertretung obliegt dem Bürgermeister eine starke Stellung in der Binnenorganisation der Gemeinde, wenngleich dieser statt direkt von den Gemeindebürgern durch die Gemeindevertretung gewählt wird¹⁵. In diesem bis zum Jahr 1993 in Rheinland-Pfalz und bis heute in den nicht-städtischen, schleswig-holsteinischen Gemeinden mit Bürgermeistern in einem Ehrenamt geltenden echten Bürgermeisterverfassung, ist der Amtsinhaber kraft Gesetz Vorsitzender der Gemeindevertretung¹⁶. Dem gegenüber eröffnen die Gemeindeordnungen der unechten Bürgermeisterverfassung, welche bis zum Jahr 1994 im

⁷ Vgl. Lange, Kommunalrecht, 2013, S. 103, Rn 5.

⁸ Vgl. ebenda, Rn. 6; 8.

⁹ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 38, Rn. 35.

¹⁰ Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 55, Rn. 42.

¹¹ Vgl. Lange, Kommunalrecht, 2013, S. 105, Rn. 14.

¹² Vgl. Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1992, S. 17.

¹³ Vgl. ebenda.

¹⁴ Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 54 - 55, Rn. 41.

¹⁵ Vgl. Lange, Kommunalrecht, 2013, S. 104, Rn. 10.

¹⁶ Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 55, Rn. 41; Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1992, S. 18.

Deutschen Gemeindeordnung vollständig eliminiert²⁵. Einerseits beinhaltet diese neue Gemeindeverfassung eine Weiterentwicklung des Gemeinderechts durch die Vereinheitlichung der Landesrechte, wodurch Rechtssicherheit auf dem gesamten Gebiet des Dritten Deutschen Reiches geschaffen wurde²⁶. Andererseits führt die aus dem Führerprinzip resultierende Zentralisierung der Entscheidungsbefugnisse zu einer antideokratischen Ausrichtung der Binnenorganisation der Gemeinde²⁷. Die weitgehende Reduzierung des gemeindlichen Handlungsspielraums wurde insbesondere durch die Ernennung der Gemeindeorgane durch das Reich und somit die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei sichtbar²⁸.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1945 und dem damit verbundenen Niedergang des nationalsozialistischen Verwaltungsapparats, verstärkte sich die Bedeutung des gemeindlichen Handelns durch die Aufgabe der Kommunen, die Lebensbedingungen der Bevölkerung in der Nachkriegszeit zu verbessern²⁹. Mit der Einteilung des deutschen Hoheitsgebiets in vier Besatzungszonen, bestimmte die verwaltende Siegermacht auch die Entwicklung des Kommunalrechts in erheblichem Umfang, woraus schlussendlich für das westdeutsche Gebiet die vier, oben erläuterten, Gemeindeverfassungstypen resultierten³⁰. In allen Ländern Deutschlands wurde von der jeweils zuständigen Besatzungsmacht die kommunale Selbstverwaltung gesetzlich verankert, jedoch beschränkte sich die praktische Anwendung lediglich auf Westdeutschland³¹. Die für den ostdeutschen Raum im Jahr 1946 erlassene Demokratische Gemeindeverfassung für die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands sicherte die Selbstverwaltungsgarantie innerhalb der staatlichen Gesetzgebung ab³², was weitestgehend in die 1947 in Kraft getretene Sächsische Gemeindeordnung und die im gleichen Jahr erlassene Verfassung des Landes Sachsens Einklang fand³³. Wenngleich auch die am 14. Dezember 1949 verabschiedete Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die der Gemeindestruktur einer „stark parlamentarisierten Form der unechten Magistratsverfassung“³⁴ entspricht, dieses Prinzip rechtlich gewährleistete, verlor das Recht auf Selbstverwaltung in den folgenden Jahrzehnten durch den „zu-

²⁵ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 37 - 38, Rn. 32 - 33.

²⁶ Vgl. Schmidt, Kommunalrecht, 2014, S. 13, Rn. 43.

²⁷ Vgl. ebenda, Rn. 40 - 41.

²⁸ Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 49, Rn. 35.

²⁹ Vgl. ebenda, S. 14, Rn. 44.

³⁰ Vgl. Schmidt, Kommunalrecht, 2014, S. 14, Rn. 45.

³¹ Vgl. ebenda, S. 15 - 16, Rn. 48 - 50.

³² Vgl. Schmidt-Eichstaedt, Einführung, Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 8.

³³ Vgl. Sponer, § 1, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 1, Rn. 2.

³⁴ Schmidt-Eichstaedt, Einführung, Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 8.

nehmenden Ausbau der SED-Diktatur³⁵ erheblich an Bedeutung. Durch die verfassungsrechtliche Verankerung dieser kommunalrechtlichen Änderungen in dem im Jahr 1957 erlassenen Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht und dem 1973 in Kraft getretenen und 1985 reformierten Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, wurde der gemeindliche Handlungsspielraum stetig bis auf ein Minimum reduziert³⁶.

Aufgrund der in der Deutschen Demokratischen Republik realisierten Ideologie einer zentralisierten Staatsmacht, besitzt die in dieser Besatzungszone gewährleistete Selbstverwaltung jedoch zu keiner Zeit den Stellenwert der vergleichbaren Regelung in Art. 28 Abs. 2 GG³⁷. Erst mit der friedlichen Revolution und der einhergehenden politischen Wende in den Jahren 1989 und 1990, verabschiedete die erste frei gewählte Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Mai 1990 das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)³⁸. Die sich damit verstärkt an das Grundgesetz der Bundesrepublik annähernde Verfassung ersetzte die sozialistische Ideologie des zentralisierten Kommunalsystems durch eine bestärkte Rechtsstellung der Gemeinden und Landkreise „als vom Staat getrennte, selbstständige Hoheitsträger mit eigenem Wirkungsbereich“³⁹. Nach dem Beschluss der Volkskammer der DDR über den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland entfaltete der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) am 03. Oktober 1990 seine Wirkung. Wenngleich § 9 des Einigungsvertrags die Kommunalverfassung der DDR als grundrechtskonformes Landesrecht der ehemaligen, sowjetischen Besatzungszone in den Geltungsbereich der Bundesrepublik überführt⁴⁰, verlor dieses Recht durch die von den ostdeutschen Ländern Anfang der 1990er Jahre verabschiedeten Kommunalordnungen an Wirkungskraft⁴¹. Mit der Aufnahme des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung in Art. 82 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 SächsVerf in die Verfassung des Freistaates Sachsen, prägte dieser Grundsatz den Inhalt und die Ausgestaltung der von dem Landtag 1993 erlassenen SächsGemO sowie der im gleichen Jahr verabschiedeten Landkreisordnung für den

³⁵ Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 49, Rn. 36.

³⁶ Vgl. Sponer, § 1, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 17 - 18, Rn. 2.

³⁷ Vgl. Roggemann, Kommunalrecht und Regionalverwaltung in der DDR. Einführung in das Recht der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke, 1987, S. 28.

³⁸ Vgl. Schmidt-Eichstaedt, Einführung, Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 9.

³⁹ Schmidt, Kommunalrecht, 2014, S. 16, Rn. 51.

⁴⁰ Vgl. Scheytt; Otto, Der Einigungsvertrag in der kommunalen Praxis. Praktische Hinweise mit einer Übersicht über das weitgeltende Recht der ehemaligen DDR, 1991, S. 135.

⁴¹ Vgl. Schmidt, Kommunalrecht, 2014, S. 16 - 17, Rn. 52.

Freistaat Sachsen (SächsLKrO)⁴². Für die zeitnahe Realisierung eines funktionierenden Verwaltungsapparats, orientierte sich die Ausgestaltung der sächsischen Gemeindestruktur an dem Verfassungstyp der Süddeutschen Ratsverfassung des westdeutschen Partnerlands Baden-Württemberg⁴³.

Der Zeitraum nach der Schaffung kommunalrechtlicher Regelungen im Freistaat Sachsen bis in die Gegenwart ist durch eine Vielzahl an Novellierungen geprägt, wobei, neben der 2008 vollgezogenen Kreisgebiets- und Verwaltungsreform, den Kommunalrechtsnovellen der Jahre 2013 und 2018 eine wesentliche Bedeutung zukommt. Im Bezug auf die rechtlichen Normierungen zu dem Bürgermeister beinhaltet das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 vielfältige Änderungen. Diese Gemeinderechtsreform exkludierte die Regelung über die notwendige Stimmenmehrheit für die Wahl des Bürgermeisters aus der SächsGemO und fügte den Inhalt in das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) ein⁴⁴. Ungeachtet dessen erfolgt eine Erweiterung des passiven Wahlrechts auf Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie eine Ausweitung des zulässigen Alters für die Wählbarkeit. Wenngleich die Kommunalrechtsnovelle den wählbaren Personenkreis hinsichtlich Staatsangehörigkeit und Lebensalter erweitert, wird gleichermaßen die Wählbarkeit, durch das Einfügen weitere Hinderungsgründe, beschränkt. Des Weiteren beinhaltet das dafür erlassene Gesetz eine Ergänzung von Normierungen für die Funktionen des Bürgermeisters im Bezug zu den beschließenden Ausschüssen sowie für die Stellvertretung des Gemeindeorgans. Die letzte umfassende Änderung des gemeindlichen Rechts vollzieht das Vierte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 25. Juni 2019, wobei die Regelungen zu der inneren Organisation der Gemeinde keiner Novellierung unterliegen.

⁴² Vgl. Sponer, § 1, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 18, Rn. 2.

⁴³ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 39, Rn. 39.

⁴⁴ Vgl. Ewert; Koolman, § 48, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 169, Rn. 4.

3 Gemeindliches Amt des Bürgermeisters im Freistaat Sachsen

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Die gesetzlichen Vorgaben für die Wahl des Bürgermeisters ergeben sich aus der SächsGemO, unter Berücksichtigung des KomWG sowie der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 62 KomWG erlassenen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO). Wohingegen die Normen des KomWG und der KomWO die formellen Anforderungen an die in allen sächsischen Gemeinden gleichermaßen ablaufende Organisation und Durchführung der Wahl des gemeindlichen Organs beinhalten, inkludieren die §§ 48 bis 51 SächsGemO, als materielles Wahlrecht⁴⁵, die geltenden Wahlgrundsätze, die zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften für die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters sowie den Rechtsrahmen für die Amtszeit des gewählten Amtsinhabers. Für die Ausübung des gemeindlichen Wahlrechts erfolgt, wie bei allen demokratischen Wahlen, eine Differenzierung zwischen dem aktiven und passiven Wahlrecht, wobei das aktive Wahlrecht es ermöglicht, einen Bewerber mit der abgegebenen Stimme zu legitimieren und das passive Wahlrecht die eigene Aufstellung als Kandidat eröffnet. Für alle gemeindlichen Wahlen besteht in § 16 SächsGemO eine einheitliche Norm für die Ausübung des aktiven Wahlrechts. Demgegenüber befinden sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts der Gemeindeorgane in dem jeweiligen Abschnitt des dritten Teils Verfassung und Verwaltung der Gemeinde.

3.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für das Amt des Bürgermeisters

3.1.1.1 Grundsätze der Wahl des gemeindlichen Organs

Durch den Einfluss des Gemeindeverfassungstyps der Süddeutschen Ratsverfassung in die SächsGemO im Jahr 1993, veränderte sich die Stellung der Gemeindeorgane in dem gemeindlichen Wirkungsgefüge und deren Machtverhältnis zueinander. Seither besteht die Binnenorganisation der Gemeinde aus dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde gemäß § 27 Abs. 1 SächsGemO und dem Bürgermeister als weiteres Organ, wobei dem Gemeinderat die Kompetenz für die Realisierung einer rechtsstaatlich ausgestalteten Bürgermeisterwahl obliegt. Aufgrund der daraus resultierenden Zuständigkeit, weist der Gemeinderat einen erheblichen Einfluss auf die bei der Wahl des Bürgermeisters zu beachtenden Grundsätze der Direktwahl, der Mehrheitswahl sowie der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze auf. Wenngleich der Geltungsbereich der

⁴⁵ Vgl. Wettling, Kommunalrecht, 1995, S. 146, Rn. 263.

Wahlgrundsätze sich nicht ausschließlich auf den Wirkungsbereich der gemeindlichen Wahlen bezieht, beschränkt sich die folgende Betrachtung, innerhalb der beiden Gemeindeorgane, auf die Wahl des Bürgermeisters.

Bis zur politischen Wende und der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten, bestand die direkte Volkswahl des Bürgermeisters lediglich in den Gemeindeverfassungen der Länder Baden-Württemberg und Bayern⁴⁶. Die durch die ehemaligen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik organisierten Bürgerbewegungen strebten nach einer Veränderung der politischen und gesellschaftlichen Zustände, indem diese eine „umfassende demokratische Partizipation der Bürger auf allen [staatlichen] Ebenen“⁴⁷ forderten. Mit der Aufnahme dieses Prinzips in § 48 Abs. 1 SächsGemO an den Anfang des Abschnittes über den Bürgermeister, stärkte der sächsische Gesetzgeber die Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde. Wenngleich die direkte Legitimation des Bürgermeisters, aufgrund des gleichermaßen für die Wahl des Gemeinderats geltenden Grundsatzes, keinen Einfluss auf die Kompetenzverteilung zwischen den gemeindlichen Organen aufweist, liegen ihr kommunalpolitische Vorteile zugrunde. Durch die Direktwahl des Bürgermeisters obliegt ihm eine unabhängige Stellung in der inneren Gemeindeverfassung, wodurch der parteiliche Einfluss der Gemeindevertretung auf den Bürgermeister vermindert wird⁴⁸ und eine Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Interessen der Gemeindebürger erfolgt. Als Ausfluss der Direktwahl des Bürgermeisters kann der Gemeinderat nach § 50 Abs. 2 SächsGemO den Bewerbern des Bürgermeisteramts eine Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung in den öffentlichen Versammlungen geben.

Wohingegen die gleichermaßen für die Wahl des Gemeinderats geltenden allgemeinen Wahlgrundsätze allgemein, frei, unmittelbar, gleich und geheim gesetzlich in Art. 4 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 86 Abs. 1 SächsVerf verankert sind, resultiert die Anwendung dieser Grundsätze für die Wahl des Bürgermeisters aus Art. 1 S. 2 SächsVerf i.V.m. Art. 3 Abs. 1 SächsVerf. Das sich aus diesen Vorschriften ergebende Demokratieprinzip bildet unter Einbeziehung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 18 Abs. 1 SächsVerf sowie des Prinzips der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 15 SächsVerf den grundrechtlichen Anspruch auf die Anwendung der Wahlgrundsätze bei Gemeindewahlen⁴⁹. Der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit bezieht sich auf das jedem volljährigen Bürger der Gemeinde, unabhängig der persönlichen, sozia-

⁴⁶ Vgl. Wahl; Rehak, § 48, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 2, Rn. 2.

⁴⁷ Ebenda, S. 2 - 3, Rn. 3.

⁴⁸ Vgl. ebenda, S. 5, Rn. 7.

⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 7 - 8, Rn. 12.

len, wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse⁵⁰ gewährte Stimmrecht für die Wahl des gemeindlichen Organs, als Ausfluss des allgemeinen Gleichheitssatzes⁵¹. Das aus diesem Wahlgrundsatz resultierende aktive und passive Wahlrecht berechtigt deutsche Staatsangehörige und Nichtdeutsche mit Unionsbürgerschaft, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992, gleichermaßen. Der Grundsatz der freien Wahl ergibt sich aus der Handlungsfreiheit und gewährt die unbeeinflusste Meinungsbildung der Bürger durch staatliche und nicht staatliche Akteure, indem weder negativ durch Druck noch positiv durch Versprechungen Einfluss auf die Wahlentscheidung genommen wird⁵². Gleichwohl den Amtsinhabern der Gemeindeorgane ein uneingeschränktes Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG obliegt, verhindert das sich aus diesem Prinzip ergebende Neutralitätsgebot der öffentlichen Institutionen, durch die Amtsausübung Einfluss auf die Wahl zu nehmen⁵³. Maßgeblich für die Beurteilung der zulässigen Wahlbeeinflussung ist die Möglichkeit der anderen Bewerber, den gleichen Kommunikationsweg zu nutzen, wodurch jegliche amtliche Informationsquellen ausgeschlossen werden⁵⁴. Nach dem Prinzip der Unmittelbarkeit wird der künftige Amtsinhaber durch die Bürger direkt legitimiert, wobei der Wähler sowohl die kandidierenden Personen als auch die Auswirkungen seiner Stimmabgabe auf das Wahlergebnis erkennen kann⁵⁵. Eine gleiche Wahl zeichnet sich durch eine Chancengleichheit bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts aus⁵⁶, indem sich die Wertung jeder abgegebenen Stimme nach „de[m] gleichen Zählwert und [der] gleiche[n] rechtliche[n] Erfolgschance“⁵⁷ bemisst. Angelehnt an den Grundsatz der freien Wahl, sichert das Wahlprinzip der Geheimhaltung, eine unbeobachtete Stimmabgabe, indem nach dem ungestörten Wahlvorgang in einer geschlossenen Wahlkabine der ausgefüllte Stimmzettel von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne gegeben wird⁵⁸. Das Ziel dieses Wahlgrundsatzes ist es, die politische Überzeugung der Bürger zu schützen und einen Rückschluss des Einzelnen auf das Wahlergebnis zu unterbinden.

⁵⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 – Rn. 42 (Juris); BVerfG, Dreierausschussbeschluss vom 29. November 1962 – 2 BvR 587/62 – Orientierungssatz 2 lit. a.; Rn. 6 (Juris).

⁵¹ Vgl. Wahl; Rehak, § 48, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänztbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 9, Rn. 15.

⁵² Vgl. ebenda, S. 10 - 11, Rn. 18.

⁵³ Vgl. ebenda, S. 11 - 12a, Rn. 19 - 22.

⁵⁴ Vgl. Musall, § 48, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 2.

⁵⁵ Vgl. Wahl; Rehak, § 48, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänztbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 9, Rn. 14.

⁵⁶ Vgl. Geiert, § 30, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 371, Rn. 7.

⁵⁷ BVerfG, Beschluss vom 21. April 2009 – 2 BvC 2/06 – Rn. 79 (Juris); BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – Rn. 65 (Juris).

⁵⁸ Vgl. Deutscher Bundestag, Bundestagswahl 2017. Wahlrecht. Allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/bundestagswahl2017/wahlgrundsätze-213172> [Zugriff am 02.03.2020].

In der Ausgestaltung der Wahlsysteme erfolgt eine Unterscheidung in die Verhältniswahl, die sich durch eine Verteilung der Mandate in der Volksvertretung nach der Rangfolge der abgegebenen Stimmen auszeichnet, und die Mehrheitswahl, bei der der Kandidat, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt, gewählt ist. Obgleich § 48 S. 2 SächsGemO die Durchführung der Bürgermeisterwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ausdrücklich gesetzlich verankert, ergibt sich die Anwendung dieses Prinzips bereits aus der Tatsache, dass stets lediglich Organe mit mehreren Volksvertretern eine Verhältniswahl erfordern⁵⁹. Seit der Kommunalrechtsreform im Jahr 2013 erfolgte eine Übernahme des für die Bürgermeisterwahl einschlägigen Mehrheitsverhältnisses von der SächsGemO in § 44a Abs. 1 S. 1 KomWG, wonach der Kandidat mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen nach § 44 KomWG gewählt ist. Beim Verfehlen dieser absoluten Mehrheit durch alle Bewerber bei dem ersten Wahlgang, schließt sich die Durchführung eines zweiten Wahlganges an. Hierbei wird entweder derjenige mit relativer Mehrheit gewählt oder bei einem Endergebnis der Stimmgleichheit nach § 44a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 44a Abs. 2 Nr. 4 KomWG erfolgt eine Losentscheidung.

Der zeitliche Beginn für die Wahl des Bürgermeisters besteht in der Wahlvorbereitung als Teil des formellen Wahlrechts, dessen gesetzliche Verankerung sich aus § 50 Abs. 1 SächsGemO ergibt. Die Begründung für diese strikte Bestimmung des Wahlzeitpunkts ist die angestrebte, stetige Besetzung des Amts und dient um die Wahlbeeinflussung, durch einen willkürlich gewählten Zeitpunkt, zu verhindern⁶⁰. Das Bürgermeisteramt kann entweder durch regelmäßige, absehbare Beendigungsgründe oder durch ein nicht vorhersehbares Ende der Amtszeit freiwerden, wonach ein differenzierter Zeitraum für die Durchführung der Wahl besteht. Als Tatbestände der regelmäßigen Beendigung der Amtszeit gelten der Ablauf der Amtszeit, der Eintritt in den Ruhestand oder das Erreichen der Altersgrenze gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SächsGemO, wobei der letzte Beendigungsgrund, durch die in den Jahren 2006 und 2013 veranlasste Knüpfung der Wählbarkeit an das zulässige Höchstalter zu Amtsantritt, keinen Regelungsinhalt aufweist⁶¹. Wohingegen die Gründe der vorhersehbaren Amtsbeendigung eine abschließende Aufzählung sind, ist die Darstellung der unregelmäßigen Tatbestände lediglich eine Auflistung von Möglichkeiten. Insbesondere der Beendigung der Amtstätigkeit als Bürgermeister aufgrund von „Tod, vorzeitige[r] Versetzung in den Ruhestand auf Antrag [gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 2 des

⁵⁹ Vgl. Wahl; Rehak, § 48, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 13, Rn. 24.

⁶⁰ Vgl. Musall, § 50, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 1.

⁶¹ Vgl. Ewert; Koolman, § 50, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 174, Rn. 3.

Sächsischen Beamten-gesetzes (SächsBG)] [oder] wegen Dienstunfähigkeit [gemäß § 26 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG)], Entlassung ohne oder auf Antrag, Verlust der Beamtenrechte, Abwahl, Amtsenthebung [sowie] nachträgliche[r] Ungültigkeitserklärung der Wahl⁶² kommt nach einschlägiger Literatur⁶³ eine erhebliche Bedeutung zu. Bei den Tatbeständen des unvorhersehbaren Endes der Amtszeit ist die Wahl spätestens vier Monate nach Freiwerden der Stelle nach § 50 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SächsGemO durchzuführen. Demgegenüber weist die Frist für die Wahldurchführung bei einem regelmäßigen Grund einen Zeitrahmen von frühestens drei Monaten und spätestens einen Monat gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SächsGemO auf. Sowohl ein zu früh als auch ein zu spät bestimmter Wahltag bedingt ein Eingreifen der Rechtsaufsichtsbehörde, die eine Korrektur dieses Fehlers vornimmt⁶⁴. Wohingegen eine zu früh stattgefundene Bürgermeisterwahl zur Ungültigkeit der Wahl gemäß § 38 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG führt, besitzt eine zu spät durchgeführte Wahl, aufgrund der Unmöglichkeit innerhalb des rechtlich zulässigen zeitlichen Spielraumes die Bürgermeisterwahl zu wiederholen, Gültigkeit⁶⁵.

Im Gegensatz zu den Gemeinderatswahlen, bei denen das Staatsministerium des Innern den Wahltag gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 KomWG bestimmt, obliegt es dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde nach § 27 Abs. 1 SächsGemO den Tag für die Bürgermeisterwahl festzulegen gemäß § 39 Abs. 1 KomWG. An dem durch den Gemeindegtag bestimmten Sonntag für die Wahl des Bürgermeisters verfügt jeder wahlberechtigte Bürger über die Möglichkeit sein aktives Wahlrecht, innerhalb des zeitlichen Rahmens von 8 bis 18 Uhr, durch die Stimmabgabe für einen Bewerber auszuüben.

3.1.1.2 Amtszeit des gewählten Bürgermeisters

Als Ausprägung des Demokratieprinzips auf der gemeindlichen Ebene besteht, insbesondere durch die starke Stellung des Bürgermeisters in der gemeindlichen Binnenorganisation, das Erfordernis, wiederholend den Bürgermeister durch Wahlen des Gemeindevolks zu legitimieren⁶⁶. Für die regelmäßige Durchführung der Wahlen der beiden Gemeindeorgane erfolgt eine Unterscheidung in synchrone und asynchrone Wahl-

⁶² Ewert; Koolman, § 50, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 174 - 175, Rn. 4.

⁶³ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 88, Rn. 164; Musall, § 50, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 3.

⁶⁴ Vgl. Wahl; Rehak, § 50, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 10, Rn. 23.

⁶⁵ Vgl. Ewert; Koolman, § 50, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 175, Rn. 7.

⁶⁶ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 82, Rn. 156.

zeitpunkte, indem die Wahlen entweder stets gleichzeitig stattfindet oder durch differenzierte Amtsperioden zeitlich verschoben erfolgen⁶⁷. Wohingegen eine gleichzeitig stattfindende Wahl der gemeindlichen Organe die aktuelle politische Orientierung der Wähler abzeichnet, gewährleisten sich überschneidende Amtszeiten eine gewisse Beständigkeit und Rechtssicherheit der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung⁶⁸, indem stets ein Gemeindeorgan Vorwissen über die gegenwärtigen Herausforderungen und thematischen Schwerpunkte in der Gemeinde besitzt.

Der zeitliche Beginn für die Amtszeit des Bürgermeisters besteht in dem Tag des Amtsantritts, wobei der tatsächliche Beginn der Amtstätigkeit durch den gewählten Kandidaten gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 SächsGemO als Maßstab fungiert. Wenngleich die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch das Gemeindeorgan keinen speziellen Rechtsakt erfordert, stellt die Erklärung des zuständigen Landratsamts oder der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörden nach § 112 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl, die Voraussetzung für den Amtsantritt dar⁶⁹. Eine rechtlich gültige Wahl kann durch diese Feststellung, den ungenutzten Ablauf der einmonatigen Wahlprüfungsfrist oder die nach der Wahlanfechtung rechtskräftig getroffene Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 46 i.V.m. § 38 und § 26 Abs. 1 S. 1 KomWG bestehen. Die Ernennung des Bürgermeisters durch die Rechtsaufsichtsbehörde als kommunaler Wahlbeamter nach § 145 Nr. 1 i.V.m. § 146 Abs. 4 SächsBG knüpft nicht an dessen Amtsantritt, vielmehr begründet die rechtsgültig gewonnene Wahl das Beamtenverhältnis. Die sich aus der Berufung des Bürgermeisters als Beamter ergebende Verpflichtung zur Ableistung des Dienstes, mit dem sich aus § 63 Abs. 1 SächsBG normierten Wortlaut, und zur gewissenhaften, bürgerorientierten Wahrnehmung seiner Amtstätigkeit⁷⁰ wird gemäß § 51 Abs. 6 SächsGemO durch ein von dem Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung vollzogen, wobei Rechtsverstöße keinen Einfluss auf den Amtsantritt oder die Tätigkeit des Gemeindeorgans haben⁷¹. Aus der Ernennung in ein Beamtenverhältnis resultiert ein rechtlicher Anspruch auf diese Bezeichnung⁷², wobei in den drei kreisfreien Städten sowie in allen Großen Kreisstädten im Freistaat Sachsen dem Ge-

⁶⁷ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 82, Rn. 157.

⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 82 - 83, Rn. 157.

⁶⁹ Vgl. Ewert; Koolman, § 51, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 182 - 183, Rn. 26.

⁷⁰ Vgl. Geiert, § 51, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 595, Rn. 43.

⁷¹ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 96, Rn. 185.

⁷² Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 274, Rn. 360.

meindeorgan die Amtsbezeichnung des Oberbürgermeisters verliehen wird gemäß § 51 Abs. 4 SächsGemO.

Die Dauer der Amtszeit eines sächsischen Bürgermeisters beträgt sieben Jahre, wobei für die Berechnung dieser Lauffrist das Ende der regulären Amtstätigkeit auf das Datum fällt, das dem Tag vor dem Amtsantritt entspricht nach § 51 Abs. 3 S. 1 SächsGemO i.V.m. § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 Hs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die daraus resultierende längere Amtsdauer des Bürgermeisters als die sich aus § 33 Abs. 1 SächsGemO ergebende regelmäßige Amtszeit des Gemeinderats von fünf Jahren, begründet asynchrone Wahlperioden der beiden Gemeindeorgane. Neben der dadurch sichergestellten Kontinuität des gemeindlichen Handelns bekräftigt die längere Amtszeit des Bürgermeisters dessen Position in dem gemeindlichen Handlungsgefüge⁷³ gegenüber dem Gemeinderat sowie als autonomer Schnittpunkt zwischen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung⁷⁴.

Für das Freiwerden des Bürgermeisteramts existieren verschiedene Fallkonstellationen, deren Darstellung bereits im Rahmen der Wahlvorbereitung erfolgte, wobei insbesondere die vorhersehbare Beendigung durch Ablauf der Wahlperiode nach § 51 Abs. 3 S. 1 SächsGemO und das unregelmäßige Ende der Amtsausübung aufgrund der Abwahl nach § 51 Abs. 7 bis 9 SächsGemO kommunalrechtlich bedeutsam sind. Mit dem Ablauf des siebenjährigen Wahlzeitraums endet regelmäßig die Amtszeit des Bürgermeisters, sofern dieser nicht erneut zum Amtsinhaber gewählt wurde. Für den Fall dieser Wiederwahl des gleichen Bewerbers, schließt sich die neue Amtszeit gemäß § 51 Abs. 3 S. 3 SächsGemO unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Wahlperiode an. Im Gegensatz zur regelmäßigen Beendigung der Amtszeit, unterliegt ein durch die Abwahl des Amtsinhabers unvorhersehbares Ende einem gesetzlich normierten Regelungsgefüge, was ein zweistufiges System vorsieht. Auf der ersten Stufe erfolgt die Einleitung des Abwahlverfahrens entweder durch in der Regel ein mindestens von einem Drittel der Gemeindebürger unterzeichnetes Bürgerbegehren gemäß § 51 Abs. 8 SächsGemO oder durch einen Gemeinderatsbeschluss mit drei Viertel aller Stimmen der Gemeinderäte nach § 51 Abs. 9 S. 1 SächsGemO. Die zweite Stufe, die die tatsächliche Entscheidung über die Abwahl des Bürgermeisters vorsieht, ist, aufgrund der demokratischen Legitimation des kommunalen Wahlbeamten, ausschließlich den wahlberechtigten Gemeindebürgern gemäß § 51 Abs. 7 S. 1 SächsGemO vorbehalten. Infolge der dafür erforderlichen qualifizierten Mehrheit der gültigen Stimmen besteht lediglich bei mehrheitlichem Vertrauensver-

⁷³ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 274, Rn. 360.

⁷⁴ Vgl. Geiert, § 48, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 564, Rn. 2.

lust der Bevölkerung in die Amtstätigkeit eine Aussicht auf Erfolg des Abwahlverfahrens⁷⁵. Für eine bevorstehende Abwahlentscheidung besteht das Sachlichkeitsgebot der Gemeindeorgane, wonach eine über „amtliche Äußerungen inhaltlich hinaus[gehende] eindeutige, unmittelbare Abstimmungsempfehlung“⁷⁶ gegenüber den Wahlberechtigten unzulässig ist.

Grundsätzlich besteht in § 51 Abs. 5 S. 1 SächsGemO eine gesetzlich normierte Berechtigung und Verpflichtung des Bürgermeisters auf Weiterführung der gemeindlichen Geschäfte nach dem Freiwerden seiner Stelle bis zum Amtsantritt des neu gewählten Amtsinhabers. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum zwischen der Abwahlentscheidung und der für den Tatbestand der Abwahl des Bürgermeisters erforderliche rechtlich gültige Feststellung des Gemeindewahlausschusses⁷⁷. Aus der damit gewährleisteten „Überbrückung von Vakanzen im Interesse eines geordneten Verwaltungsvollzugs“⁷⁸ resultiert eine in der Regel bis zum Amtsantritt des neuen Bürgermeisters bestehende gleichwertige innergemeindliche und beamtenrechtliche Stellung des vergangenen Amtsinhabers⁷⁹.

Zur dauerhaften Gewährleistung der Wahrnehmung des Bürgermeisteramts besteht in Gemeinden die Pflicht, Vertreter zu bestellen⁸⁰, die dessen Aufgabengebiet teilweise oder sogar vollständig übernehmen. Wohingegen den aufgabenbezogenen ständigen Vertreter des Bürgermeisters in Gestalt des Beigeordneten nach § 55 Abs. 3 S. 1 SächsGemO sowie des Ortsvorstehers nach § 68 Abs. 2 S. 1 SächsGemO dauerhaft die Vertretungsfunktion des Amtsinhabers obliegt, tritt die temporäre Verhinderungsstellvertretung lediglich im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Gemeindeorgans ein⁸¹. Neben den in der SächsGemO enthaltenen nicht ständig für den Bürgermeister eintretenden Stellvertreter in § 54 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 55 Abs. 2 SächsGemO und Bediensteten gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 und 2 SächsGemO, weist insbesondere der Amtsverweser für die Dauer der Amtszeit des gemeindlichen Organs eine erhebliche Bedeutung auf. Durch einen zwischenzeitlich bestellten Amtsverwesers vermindert sich die Amtszeit des Bürgermeisters um den Zeitraum der Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsverweser gemäß § 54 Abs. 5 S. 6 SächsGemO.

⁷⁵ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 278, Rn. 376.

⁷⁶ Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 08. März 2011 – 4 A 918/10 – Rn. 46 (Juris); Vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 19. Januar 1994 – Vf. 89-III-92 – Nr. 8 lit. c) (Juris).

⁷⁷ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 93, Rn. 178.

⁷⁸ Ebenda, S. 88 - 89, Rn. 166.

⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 89, Rn. 167.

⁸⁰ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 300, Rn. 480.

⁸¹ Vgl. Musall, § 54, In: Spöner et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 2.

3.1.2 Ausübung des aktiven Wahlrechts

Das aktive Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters besteht grundsätzlich für alle wahlberechtigten Bürger im Hoheitsgebiet der Gemeinde gemäß § 16 S. 1 SächsGemO, die nicht nach Satz 2 der gleichen Norm i.V.m. § 45 StGB infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Bis zum Inkrafttreten der Änderung der SächsGemO vom 2. Juli 2019, als Bestandteil des Gesetzes zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, bestand ein weiterer Grund für die fehlende Ausübung des aktiven Wahlrechts in dem Ausschluss wegen Betreuungsanordnung. Demnach wurde eine Person, der zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht gemäß den §§ 1896 BGB bestellt ist, aus dem Wählerverzeichnis für die Gemeindewahlen herausgenommen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 erklärte die ehemalige Vorschrift des § 16 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO als unvereinbar mit den Wahlrechtsgrundsätzen und dem Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG⁸², aufgrund der Bindung des Ausschlussgrunds „nicht lediglich an die krankheits- oder behinderungsbedingte Unfähigkeit betroffener Personen, ihre Angelegenheiten zu besorgen, sondern an den äußeren Tatbestand der Bestellung eines Betreuers“⁸³.

3.1.3 Wahrnehmung des passiven Wahlrechts

Seit dem Inkrafttreten der SächsGemO im Jahr 1993 unterlag das gemeindliche Recht im Freistaat Sachsen einer Vielzahl an Novellierungen, wobei in Bezug auf die Regelungen der gemeindlichen Binnenorganisation das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 Neuregelungen beinhaltete. In diesem Zusammenhang erfolgten Änderungen der Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt eines Bürgermeisters, was eine Ausweitung des wählbaren Personenkreises bedingt sowie Gründe für den Ausschluss des passiven Wahlrechts ergänzt. Gleichwohl die Wählbarkeit des gemeindlichen Organs einer Vielzahl von abschließenden Voraussetzungen unterliegt, wird der aus dem Demokratieprinzip wurzelnde Wahlgrundsatz der Allgemeinheit gewährt. Wohingegen der Ausschluss der Wählbarkeit von Personen aus persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen⁸⁴ grundsätzlich einem Verbot unterliegt, besteht für Durchbrechungen dieses Prinzips aus zwingenden Gründen, worunter das Wahlalter und die Wohnsitzbindung fallen, eine verfassungs-

⁸² Vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Einstweilige Anordnung vom 03. Mai 2019 – Vf. 30-II-19 (e.A.) – Rn. 57 (Juris); BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 – Rn. 103 (Juris).

⁸³ Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Einstweilige Anordnung vom 03. Mai 2019 – Vf. 30-II-19 (e.A.) – Rn. 57 (Juris).

⁸⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 – Rn. 42 (Juris); BVerfG, Dreierausschussbeschluss vom 29. November 1962 – 2 BvR 587/62 – Orientierungssatz 2 lit. a.; Rn. 6 (Juris).

rechtliche Zulässigkeit⁸⁵. Die materiellen Voraussetzungen für die Ausgestaltung des passiven Wahlrechts differenzieren sich in § 49 SächsGemO in die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Ausschlussgründe sowie die Hinderungsgründe für die Wahrnehmung des gemeindlichen Amtes. Im Gegensatz zu den Ausschließungsgründen, die der Wahl in das Bürgermeisteramt entgegenstehen, beziehen sich die Hinderungsgründe auf die fehlende, rechtliche Möglichkeit die Amtstätigkeit wahrzunehmen⁸⁶. Durch die innerhalb des passiven Wahlrechts des Bürgermeisters mehrfach inkludierten Verweisungen auf Inhalte des Beamtenrechts, erfolgt eine Verflechtung der kommunalrechtlichen Normierungen zu den beamtenrechtlichen Regelungen⁸⁷.

3.1.3.1 Voraussetzungen der Wählbarkeit

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Bürgermeisters ergeben sich aus § 49 Abs. 1 SächsGemO, indem das Erfordernis besteht, die abschließend dargelegten Tatbestände für die Ausübung des passiven Wahlrechts vollumfänglich zu erfüllen. Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen gemäß des Satzes 1 dieser Norm. Aufgrund des Bezugs der zu erfüllenden Kriterien auf die Staatsangehörigkeit, das Alter und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen, handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um ausschließlich die Person des Bewerbers betreffende Inhalte.

Die erste Tatbestandsvoraussetzung der Wählbarkeit zum sächsischen Bürgermeister besteht in der Staatsangehörigkeit, wonach Deutsche sowie Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union diese Maßgabe erfüllen. Wohingegen Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit oder zum mindesten dem deutschen Volk zugehörige Personen nach Art. 116 Abs. 1 GG das passive Wahlrecht seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes unverändert obliegt, verfügen Unionsbürger erst seit dem Jahr 1992 über die Wählbarkeit in das Bürgermeisteramt. Im Rahmen der Kommunalrechtsreform im Jahr 2013 inkludierte der sächsische Gesetzgeber, mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, dieses Recht in die SächsGemO. Die Grundlage für das seither gleichermaßen für die beiden Personengruppen bestehende passive Wahlrecht für die Gemeindewahlen resultiert aus einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, wobei der freie Personenverkehr eine Grundfreiheit des europäi-

⁸⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. Mai 1970 – 2 BvR 158/70 – Rn. 12; 14 (Juris).

⁸⁶ Vgl. Wahl; Rehak, § 49, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 2, Rn. 1.

⁸⁷ Vgl. Ewert; Koolman, § 49, In: Binus; Spöner; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 170, Rn. 1.

schen Binnenmarkts darstellt. Eine über diese Norm hinausgehende Ausweitung des passiven Wahlrechts auf Europäer, deren Staat nicht als Mitglied der Europäischen Union fungiert, sowie Bürger aller übrigen außereuropäischen Staaten, gilt als verfassungswidrig⁸⁸. Mit der Bindung der Wählbarkeit zum Bürgermeister lediglich an die Staatsangehörigkeit und nicht an den gemeindlichen Status des Einwohners nach § 10 Abs. 1 SächsGemO oder sogar des Bürgers gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, beschränkt sich das passive Wahlrecht nicht auf Ortsansässige⁸⁹. Gleichwohl demnach keine Bindung an das Wohnortprinzip besteht, priorisiert die fehlende gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung des Bürgermeisteramtes willentlich ortskundige Personen⁹⁰.

Für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts besteht eine Altersgrenze als zweite Tatbestandsvoraussetzung, indem ein Mindestalter für alle Amtsinhaber inkludiert ist sowie für hauptamtliche Bürgermeister zusätzlich ein Höchstalter besteht. Wohingegen die Wählbarkeit für alle Bewerber mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt, endet das passive Wahlrecht für Bürgermeister im Hauptamt mit Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß der sich aus § 187 Abs. 2 S. 2 und § 188 Abs. 2 Hs. 2 BGB ergebenden Lauffrist. Mit der Reform des Kommunalrechts im Jahr 2013 wurde in Art. 1 Nr. 34 lit. a) aa) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts das Mindestalter für die Wählbarkeit in das Bürgermeisteramt von der Vollendung des 21. Lebensjahres auf die Beendigung des 18. Lebensjahres herabgesetzt, was die politische Beteiligung junger Erwachsener in der Wahrnehmung kommunalpolitischer Ämter fördern soll⁹¹. Eine weitere Änderung dieses Gesetzes exkludiert, in Bezug auf das SächsBG, das Eintreten des kommunalen Wahlbeamten in den Ruhestand wegen Vollendung des 67. Lebensjahres. Resultierend besteht seither zwar die Altersgrenze von 65 Jahren für die Wählbarkeit in das Bürgermeisteramt, jedoch schließt eine kurz vor dem Erreichen dieses Alters begründete Wahl nicht die Amtswahrnehmung bis zum Ablauf der Wahlperiode mit 72 Jahren aus, wodurch eine verstärkte Einbeziehung älterer Menschen in den gemeindlichen Wirkungskreis⁹² erfolgt. Das bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des SächsBG vom 1. Juni 2006 geltende Höchstalter für die Wählbarkeit aller Bürgermeister im Freistaat Sachsen, besteht seither ausschließlich für im Hauptamt tätige Amtsinhaber. Die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister können jedoch gemäß

⁸⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990 – 2 BvF 2/89 – Rn. 56 (Juris).

⁸⁹ Vgl. Musall, § 49, In: Spöner et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 2.

⁹⁰ Vgl. Wahl; Rehak, § 49, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 3, Rn. 3.

⁹¹ Vgl. König, Kommunalrecht Sachsen. Textsammlung mit erläuternder Einführung, 2016, S. 29 - 30.

⁹² Vgl. Ewert; Koolman, § 49, In: Binus; Spöner; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 170, Rn. 4.

§ 148 Nr. 2 lit. a) SächsBG die Entlassung aufgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres verlangen.

Die rechtliche Stellung des Bürgermeisters als hauptamtlicher Beamter beziehungsweise Ehrenbeamter auf Zeit gemäß § 51 Abs. 2 S. 1 SächsGemO, erfordert die Erfüllung der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis als dritte Tatbestandsvoraussetzung. Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 70 i.V.m. Art. 74 Nr. 27 GG zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen, ergeben sich die für die Wählbarkeit in das Bürgermeisteramt erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen aus den diesbezüglichen Normen auf Bundes- und Landesebene. Die Anwendbarkeit der persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ergibt sich für die hauptamtlichen Bürgermeister aus § 147 Abs. 1 SächsBG i.V.m. § 6 BeamtStG und für Bürgermeister im Ehrenamt aus § 148 SächsBG über die Norm des § 6 Abs. 1 S. 2 SächsBG.

Die gesetzliche Voraussetzung für die Berufung des Bürgermeisters in das Beamtenverhältnis bildet § 7 Abs. 1 BeamtStG, wonach diese Fähigkeit nur Personen mit einer der aufgeführten Staatsangehörigkeiten obliegt, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten und die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung des § 4 SächsBG besitzen. Demnach erfüllen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie insbesondere die Staatsbürger eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG diese Bedingung. Im Resultat umfasst der in dieser Vorschrift wählbare Personenkreis eine weitere Betrachtung als der für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts eines Bürgermeisters gesetzlich verankerten Berechtigten in § 49 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, was jedoch aufgrund des Stellenwerts der SächsGemO als *lex specialis* vor den Vorschriften des BeamtStG keine rechtliche Bedeutsamkeit aufweist. Der zweiten allgemeinen persönlichen Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis, die eine stetige Gewährleistung für das Eintreten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung absichert, kommt nach einschlägiger Literatur⁹³ eine erhebliche praktische Bedeutung zu. Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff versteht man „eine Ordnung [...], die unter Ausschluß [sic!] jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“⁹⁴. Maßgeblich für die Beurteilung der Verfassungstreue eines künftigen Bürgermeisters ist dabei nicht eine mögliche Mitgliedschaft in einer als

⁹³ Vgl. Ewert; Koolman, § 49, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 171, Rn. 6; Wahl; Rehak, § 49, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 4, Rn. 7; Musall, § 49, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 3.

⁹⁴ BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – 2. Leitsatz (Juris).

verfassungswidrig erklärten Vereinigung, vielmehr stellt die persönliche Zurechenbarkeit von verfassungswidrigen Inhalten den Bewertungsmaßstab dar⁹⁵.

Ungeachtet der sich aus den bunderechtlichen Normierungen ergebenden Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit und der Verfassungstreuepflicht, gestaltet § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG einen Verweis auf nach Landesrecht weitere vorgeschriebene Befähigungsbedingungen. Eine grundsätzliche Ausschließung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis besteht für Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit sowie Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben sowie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig waren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG i.V.m. Art. 119 S. 2 SächsVerf, wobei Absatz 2 dieser Norm für Personen in herausgehobenen Funktionen in der Partei und anderen Massenorganisationen der ehemaligen DDR die Möglichkeit eröffnet, diese Vermutung im Einzelfall zu widerlegen. Wohingegen die gesundheitliche Eignung des Bürgermeisters aus § 4 Abs. 4 SächsBG gleichermaßen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis gehören, gelten die weiteren die Person betreffende Bedingungen nicht für die Wählbarkeit des Gemeindeorgans. Zu diesen Abweichungen für kommunale Wahlbeamte auf Zeit zählen die bereits dargelegten Altersgrenzen für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts sowie Ausnahmen von den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Als Resultat des § 5 Abs. 1 S. 2 SächsBG besteht für Berufung des Bürgermeisters in das Beamtenverhältnis weder das Erfordernis eine entsprechende Vorbildung nach § 3 SächsBG i.V.m. § 16 SächsBG als Bildungsvoraussetzung aufzuweisen noch die Laufbahnbefähigung aus § 17 SächsBG als Zugangsvoraussetzung zu erfüllen. Grundsätzlich bindet das Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf das Zugangsrecht für die Bekleidung öffentlicher Ämter an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Person, indem es gewährleisten soll, dass „die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe regelmäßig den besonderen Sicherungen einer qualifizierten, loyalen und gesetzestreuen Aufgabenerfüllung durch Angehörige des öffentlichen Dienstes unterliegt“⁹⁶. Demgegenüber besteht das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und 2 S. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG, was sich durch die demokratische Legitimation durch das Volk auszeichnet. Aufgrund der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters durch die wahlberechtigten Gemeindebürger, wird

⁹⁵ Vgl. Ewert; Koolman, § 49, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 171, Rn. 7.

⁹⁶ Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 5 A 193/12 – Rn. 41 (Juris).

die Intension des Gesetzgebers zur Anwendung des Demokratieprinzips erschlossen⁹⁷. Ungeachtet der fehlenden fachlichen Qualifikation für die Amtswahrnehmung nach dem Beamtenrecht, inkludierte der sächsische Gesetzgeber auch keine entsprechende Regelung in die SächsGemO oder in die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften.

3.1.3.2 Gründe für den Ausschluss von der Wählbarkeit

Die Gründe für die Ausschließung von der Wählbarkeit für das Bürgermeisteramt gehen aus § 49 Abs. 2 SächsGemO hervor, indem die Erfüllung einer der abschließend aufgelisteten Tatbestände bereits ein Ausschluss des passiven Wahlrechts bedingt. Nicht wählbar in das Amt des Bürgermeisters ist eine Person, die von der Wählbarkeit in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 SächsGemO ausgeschlossen ist sowie ferner die aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch die Recht sprechende Gewalt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte in den folgenden fünf Jahren zur Folge hätte.

Der erste Ausschlussgrund für die Wahl in das Amt des Bürgermeisters besteht in der Nichtwählbarkeit in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs.2 SächsGemO, wonach demjenigen, der vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, keine Wählbarkeit in die oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates die Wählbarkeit verloren hat, nicht über das passive Wahlrecht verfügt. Der sich aus § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) ergebende Grundsatz für den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts, der gleichermaßen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts gilt, vereint die ersten beiden Ausschlussgründe für die Nichtwählbarkeit in den Gemeinderat. Demnach erkennt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr sowohl die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden als auch Rechte aus den öffentlichen Wahlen zu erlangen ab. Bei der gegenwärtigen Ausübung der Funktion des Bürgermeisters gehen mit dem Verlust dieser Fähigkeiten als Rechtsfolge die Aberkennung der rechtlichen Stellung sowie der durch Wahl begründeten Rechte einher.

Im Zuge der Kommunalrechtsnovelle im Jahr 2013 inkludierte der sächsische Gesetzgeber, mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts in Art. 1 Nr. 34 lit. b), die Ausschlussgründe des § 49 Abs. 2 S. 2 SächsGemO in das gemeindliche Recht. Diese seither als zweiter und dritter Ausschließungsgrund der Wahrnehmung des passiven Wahlrechts des Bürgermeisters entgegenstehende Tatbestände, weisen eine

⁹⁷ Vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 20. Februar 1997 – Vf. 25-IV-96 – Rn. 30; 33 (Juris).

Verknüpfung zu dem Beamtenrecht auf. Aufgrund der beamtenrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 S. 1 SächsGemO für die Wahl zum kommunalen Wahlbeamten nach § 145 Nr. 1 SächsBG, schließt eine zuvor erfolgte Entfernung aus dem Beamtenverhältnis im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, die Aberkennung des Ruhegehalts sowie die Verhängung einer gleichwertigen Maßnahme eines anderen europäischen Staates gemäß § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SächsGemO die Berufung des gewählten Bürgermeisters in ein Beamtenverhältnis und damit dessen Amtsantritt aus. Der mit den gleichen Rechtsfolgen einhergehende dritte Ausschlussgrund des § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SächsGemO bezieht sich auf den aus der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe resultierenden Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Abs. 1 BeamStG i.V.m. § 147 Abs. 1 SächsBG und § 6 BeamStG für Bürgermeister im Hauptamt sowie i.V.m. § 148 SächsBG und § 6 Abs. 1 S. 2 SächsBG für ehrenamtlich tätige Amtsinhaber. Demnach bewirkt die Verurteilung eines Beamten im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Verwirkung eines Grundrechts nach Art. 18 GG.

Die Prüfung der aufgelisteten Ausschlussstatbestände des § 49 Abs. 2 SächsGemO für die Wählbarkeit der Bewerber in das Amt des Bürgermeisters kann sowohl während der Durchführung der Wahl als auch nach Amtsantritt des legitimierten Bürgermeisters rechtliche Anwendung finden⁹⁸. Innerhalb einer ablaufenden Bürgermeisterwahl eröffnet § 38 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, § 25 Abs. 1 S. 1 und § 26 Abs. 1 S. 1 KomWG die Überprüfung des Vorliegens der Ausschlussgründe bei der Zulassung von Wahlvorschlägen vor der Abstimmung durch den Gemeindewahlausschuss nach §§ 8, 9 Abs. 3 KomWG sowie die durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 SächsGemO vollziehbare Anfechtung und Prüfung der Bürgermeisterwahl nach der Stimmabgabe. Die von dem Gemeindewahlausschuss im Rahmen der Zulassung von Wahlvorschlägen festgestellte Nichtwählbarkeit eines Bewerbers führt grundsätzlich zur Zurückweisung des Vorschlags nach § 38 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 KomWG und damit zum Ausschluss des Kandidaten von der Wahl. Wohingegen eine dieser Norm widersprechende Zulassung einer ausgeschlossenen Person zur Bürgermeisterwahl bei deren Wahlsieg zur Ungültigkeit der Wahl im Sinne des § 45 Abs. 1 KomWG führt, hängt die Gültigkeit der Wahl bei der Legitimation eines anderen Kandidaten von der Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 38 i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 1 KomWG ab. Die Überprüfung des passiven Wahlrechts vor und unmittelbar nach der Wahl weist eine gesetzliche Verankerung auf. Demgegen-

⁹⁸ Vgl. Ewert; Koolman, § 49, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 172, Rn. 11.

über bestehen für den Verlust der Wählbarkeit eines amtierenden Bürgermeisters nach dessen Amtsantritt keine Normierungen in den kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsstellung des Bürgermeisters als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bedingt jedoch die Beendigung des Beamtenverhältnisses post festum durch den Verstoß gegen die Wählbarkeitsvorschriften des Beamtenrechts. Insbesondere die Entlassung durch die Nichterfüllung einer beamtenrechtlichen Voraussetzung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 BeamtStG, der Verlust von Beamtenrechten nach § 24 Abs. 1 BeamtStG sowie die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen stellen gemäß § 21 Nr. 1, 2 und 3 BeamtStG nachträgliche Beendigungsgründe für die Amtszeit des Bürgermeisters dar.

3.1.3.3 Gründe für die Hinderung an der Wählbarkeit

Ungeachtet der Ausschließungsgründe für die Wahl in das Amt des Bürgermeisters, besteht eine Anzahl an Gründen, die einen Bewerber rechtlich an der Wahrnehmung der Amtstätigkeit hindern, wobei partiell eine Unterscheidung der ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Bürgermeister erfolgt. Durch die im Rahmen der Kommunalrechtsreform im Jahr 2013 eingefügten Absätze 3 und 4 in § 49 SächsGemO, erfolgte eine Erweiterung der bisherigen Inkompatibilitätsgründe. Wohingegen das gesetzliche Verbot für die Ausübung des passiven Wahlrechts für Bedienstete dieser Gemeinde gemäß des Absatzes 4 der Vorschrift gleichermaßen für beide Rechtsstellungen besteht, gilt der Hinderungsgrund des gleichzeitigen Bürgermeisteramts einer anderen Gemeinde sowie der Inkompatibilitätsgrund des Absatzes 3 der Norm, der Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde hindert, nur eingeschränkt für Bürgermeister im Ehrenamt. Neben den ausdrücklich in § 49 SächsGemO aufgenommenen Hinderungsgründen, ergeben sich weitere Gründe aus § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO, § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz – AbgG) sowie § 4 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG). Wohingegen eine gleichzeitige Wählbarkeit in beide Gemeindeorgane für ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister ausgeschlossen ist, beziehen sich die zweite und die dritte Beschränkung über die Unvereinbarkeit der Landtagsabgeordneten und Staatsregierungsmitglieder ausschließlich auf den Geltungsbereich eines im Hauptamt tätigen Bürgermeisters. Mit der Festsetzung aller Inkompatibilitätsgründe für die Wahrnehmung des gemeindlichen Amtes wird auf die Verhinderung einer Interessen- und Pflichtenkollision in verschiedenen Amtsausübungen abgezielt⁹⁹.

⁹⁹ Vgl. Wahl; Rehak, § 49, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 12, Rn. 26.

Der für Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden geltende Hinderungsgrund aus § 49 Abs. 3 SächsGemO, umfasst die aktiven Beschäftigten in einem Beamtenverhältnis und Angestellte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gleichermaßen¹⁰⁰. Als Rechtsaufsichtsbehörden gelten für kreisangehörige Gemeinden das Landratsamt und für kreisfreie Städte die Landesdirektion Sachsen, als obere Rechtsaufsichtsbehörde für alle Gemeinden die Landesdirektion Sachsen sowie als oberste Rechtsaufsichtsbehörde das Staatsministerium des Innern gemäß § 112 Abs. 1 SächsGemO. Die für die ehrenamtlichen Bürgermeister in diesem Zusammenhang geltende Ausnahme, indem lediglich die unmittelbare Ausübung der Rechtsaufsicht einen Hinderungsgrund darstellt, bezieht sich auf „jede Form der sachlich-inhaltlichen (Mit-)Bearbeitung von Angelegenheiten der Rechtsaufsicht“¹⁰¹. Maßgeblich für die Anwendung dieses Ausnahmetatbestands ist folglich, die Funktion des Bediensteten in der Rechtsaufsichtsbehörde, wobei eine Tätigkeit in dem Kommunalamt beziehungsweise -referat den Hinderungsgrund manifestiert¹⁰².

Der weitere Inkompatibilitätsgrund des § 49 Abs. 4 SächsGemO von dem passiven Wahlrecht des Bürgermeisters bezieht sich auf ein weiteres dienstrechtliches Verhältnis zu der Gemeinde sowie die Wahrnehmung des gemeindlichen Organs in einer anderen Gemeinde. Das sich auf die Bediensteten der Gemeinde gerichtete Verbot, umfasst, gleichermaßen wie die Regelung des § 49 Abs. 3 SächsGemO, sowohl die privatrechtlich Angestellten als auch die in ein Beamtenverhältnis berufenen Beschäftigten¹⁰³. Wohingegen eine durch ein eigenes Beschäftigungsverhältnis begründete gemeindliche Aufgabenwahrnehmung gegen diesen Hinderungsgrund verstößt, ist der Bürgermeister in der Regel berechtigt, die üblicherweise von den Gemeindebediensteten wahrgenommenen Verrichtungen gleichermaßen auszuüben¹⁰⁴. Eine weitere Ausnahme dieses Verbots ergibt sich aus § 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), wonach ehrenamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes sein kann.

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes für die Wählbarkeit in das Amt des Bürgermeisters erfordert grundsätzlich die Niederlegung einer der beiden unvereinbaren Tätigkeiten nach den beamtenrechtlichen Normierungen, wobei in der Regel ein Vorrang der Amtstätigkeit als Bürgermeister vor der Wahrnehmung der anderen Funktionen im

¹⁰⁰ Vgl. Musall, § 49, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 6.

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Vgl. ebenda.

¹⁰³ Vgl. Ewert; Koolman, § 49, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 173, Rn. 17.

¹⁰⁴ Vgl. ebenda.

öffentlichen Dienst besteht. Aufgrund der rechtlichen Zulässigkeit von Personen mit Inkompatibilitätsgründen sich zur Wahl des gemeindlichen Organs aufzustellen, findet die Prüfung von Hinderungsgründen für die Wählbarkeit des Bürgermeisters ausnahmslos nach dem Wahlsieg des Bewerbers vor dessen Amtsantritt statt¹⁰⁵, wodurch bei der Nichtbeseitigung des Inkompatibilitätsgrundes eine Ungültigkeit der Bürgermeisterwahl aus § 45 Abs. 1 i.V.m. § 46 S. 1 KomWG resultiert.

3.2 Rechtsstellung und Rechtsstatus des Bürgermeisters

Durch den Wortlaut der Überschrift des § 51 SächsGemO, der diese Norm mit der Rechtsstellung des Bürgermeisters betitelt, erscheint dessen Regelungsinhalt die Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde sowie den dienstrechtlichen Status des Gemeindeorgans abschließend darzustellen¹⁰⁶. Bei der genaueren Betrachtung dieser Vorschrift ergibt sich jedoch eine inkonsequente Abbildung der rechtlichen Stellung, indem partiell in § 51 Abs. 1 SächsGemO dessen Hauptfunktionen erschöpfend aufgezeigt werden und teilweise eine Konkretisierung der Bestimmungen in den sich anschließenden Normen erfolgt. Wohingegen die organschaftliche Rechtsstellung des Bürgermeisters in der Gemeinde sich auf die Rechte und Pflichten des gemeindlichen Organs bezieht, betrachtet dessen dienstrechtliche Stellung den durch die Größe der Gemeinde bestimmten Status des Amtsinhabers¹⁰⁷. In diesem Zusammenhang beinhaltet diese Rechtsvorschrift, durch die Verwendung beamtenrechtlicher Termini in § 51 Abs. 2 SächsGemO, ausschließlich einer Verweisung auf die Anwendung des Beamtenrechts für den kommunalen Wahlbeamten. Die dem Bürgermeister durch das gemeindliche Recht aus § 1 Abs. 4 SächsGemO eingeräumte Position in dem Wirkungsgefüge der Gemeinde ist Ausdruck des im Jahr 1993 in die SächsGemO einfließenden Gemeindeverfassungstyps der Süddeutschen Ratsverfassung¹⁰⁸. Die seither verankerte dualistische Binnenorganisation zeichnet sich durch einen einköpfig organisierten Bürgermeister als zweites weisungsfreies gemeindliches Organ¹⁰⁹, neben dem Gemeinderat als Hauptorgan der rechtsfähigen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 27 Abs. 1 SächsGemO, aus. Die Rechtsstellung der beiden Gemeindeorgane begründet folglich gleichermaßen eine konkrete organadäquate Funktions-

¹⁰⁵ Vgl. Wahl; Rehak, § 49, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 18, Rn. 41.

¹⁰⁶ Vgl. ebenda, § 51, S. 4, Rn. 1.

¹⁰⁷ Vgl. ebenda.

¹⁰⁸ Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 54, Rn. 40; Lange, Kommunalrecht, 2013, S. 105, Rn. 13.

¹⁰⁹ Vgl. Lange, Kommunalrecht, 2013, S. 102 - 103, Rn. 4.

verteilung der gemeindlichen Kompetenzen wie eine beidseitige Verflechtung der jeweilig dem Bürgermeister und dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten¹¹⁰.

3.2.1 Rechtsstellung des Bürgermeisters in der Gemeinde unter Betrachtung der resultierenden Anforderungen

Die gesetzlichen Normierungen für die Rechtsstellung des Bürgermeisters in der Gemeinde ergeben sich überwiegend aus den §§ 51 bis 53 SächsGemO, wobei die gesetzliche Verankerung der Hauptfunktionen in den zweiten Abschnitt des dritten Teils Verfassung und Verwaltung der Gemeinde die dualistische Binnenorganisation der Gemeinde aus § 1 Abs. 4 SächsGemO akzentuiert. Mit der Festlegung der rechtlichen Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde erfolgt eine Konkretisierung der aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 82 Abs. 2 S. 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gesicherten gemeindlichen Verbandskompetenz, die die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinde für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vorsieht, indem bestimmte Funktionen in dem gemeindlichen Wirkungskreis der Organkompetenz des Bürgermeister unterworfen werden. Einen wesentlichen Einfluss auf die Organkompetenz des Bürgermeisters weist die dem Gemeindeorgan durch § 51 Abs. 1 S. 1 SächsGemO gewährte Doppelfunktion als Vorsitzender des Gemeinderats und gleichermaßen als Leiter der Gemeindeverwaltung auf, was als wesentliches Charakteristikum der Süddeutschen Ratsverfassung sich in der SächsGemO verankerte. Ungeachtet der daraus gebündelten Zuständigkeitskonzentration auf eine Einheitsspitze¹¹¹, erfährt die Rechtsstellung des Bürgermeisters durch seine Position als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde außerhalb des gemeindlichen Wirkungskreises aus § 51 Abs. 1 S. 2 SächsGemO eine zusätzliche Bestärkung. Wenngleich die drei dargestellten Rechtsstellungen aus § 51 Abs. 1 SächsGemO bereits eine Vielzahl von daraus resultierenden Aufgaben bedingen, erfolgt eine Erweiterung der Anforderungen an das gemeindliche Organ aus § 53 Abs. 2 bis 4 SächsGemO in der personalrechtlichen Zuständigkeit gegenüber den Gemeindebediensteten sowie in den Aufgabenbereichen der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit. Durch die starke Stellung des Bürgermeisters in der gemeindlichen Binnenorganisation überschneiden sich partiell die Funktionen, in der das Gemeindeorgan bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben handelt. Entsprechend weisen die Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung sowie als gesetzlicher

¹¹⁰ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 8 - 9, Rn. 10; 13.

¹¹¹ Vgl. Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 3.

Vertreter der Gemeinde nach außen eine Verzahnung zu seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeinderats auf¹¹².

3.2.1.1 Vorsitz des Gemeinderats

Die gesetzliche Ermächtigung für die Funktion des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderats ergibt sich aus § 51 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, was durch die rechtlichen Inhalte aus § 52 SächsGemO eine Konkretisierung aufweist. Ungeachtet der sich aus dem zweiten Abschnitt des ersten Teils über die Funktionen des Bürgermeisters im Gemeinderat ergebenden Zuständigkeiten, weisen insbesondere die §§ 36 bis 39 SächsGemO über die Sitzungen des Gemeinderats ergänzend zu beachtende Regelungen auf. Die sich sowohl aus § 51 Abs. 1 S. 1 SächsGemO als auch bereits aus § 36 Abs. 1 SächsGemO ergebende Hauptfunktion des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderats kraft Gesetz, bewirkt einen grundsätzlichen Schutz gegen Beschränkungen oder eine vollumfängliche Beseitigung dieser rechtlichen Stellung. Der beidseitig schützende Charakter dieser Norm bezieht sich dabei auf einzelfallbezogene und ganzheitliche Begrenzungen der Vorsitzfunktion des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sowie auf die Übertragung dieser rechtlichen Stellung von dem Bürgermeister auf andere Personen, ungeachtet der im Rahmen der Vertretung des gemeindlichen Organs obliegenden Kompetenzen¹¹³. Aus dieser Rechtsstellung des Bürgermeisters resultieren eine Vielzahl von Berechtigungen und Verpflichtungen, die das Aufgabengebiet des gemeindlichen Organs in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Gemeinderat besteht gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 SächsGemO aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister, wobei eine Abhängigkeit der Anzahl der Gemeinderäte zu der Einwohnerzahl der Gemeinde nach Absatz 2 dieser Norm vorliegt. Aufgrund der für die Wahl des Gemeinderats geltenden allgemeinen Wahlgrundsätze aus Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 4 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 86 Abs. 1 SächsVerf besteht der Zugang zu dem Gemeinderat grundsätzlich nur für unmittelbar durch das Gemeindevolk legitimierte Personen. Wenngleich die gesetzliche Verankerung der Wahlgrundsätze nicht unmittelbar für Legitimation des Bürgermeisters gilt, erfordert folglich jedoch bereits die Stellung des Bürgermeisters als Gemeinderatsmitglied nach § 29 Abs. 1 S. 1 SächsGemO dessen unmittelbare demokratische Wahl. Das sich aus dessen Funktion als Bestandteil der Gemeindevertretung bereits ergebende Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen ist durch den sächsischen Gesetzgeber aus-

¹¹² Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 13 - 14, Rn. 22 - 23; Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 4; Brügggen, § 52, In: Brügggen; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 606, Rn. 2.

¹¹³ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 10 - 11, Rn. 16.

drücklich in § 39 Abs. 5 SächsGemO verankert, wobei lediglich den Bürgermeister persönlich betreffende Entscheidungen einer Ausnahme unterliegen. Wenngleich die rechtliche Stellung des Bürgermeisters als Vorsitzenden des Gemeinderates dem Amtsinhaber eine herausgehobene Funktion beimisst, weist die Stimme des Gemeindeorgans eine gleichwertige Gewichtung wie die jedes anderen Gemeinderatsmitglieds nach § 39 Abs. 6 S. 3 SächsGemO auf.

In seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeinderats obliegt dem Bürgermeister die Zuständigkeit über die Organisation, die Durchführung und die Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen, wodurch das Gemeindeorgan für den ordnungsgemäßen Ablauf der Entscheidungen des Gemeinderats sowie der Ausschüsse nach § 52 Abs. 1 SächsGemO zuständig ist. Im Vorfeld der durchzuführenden Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister, unter Wahrung seiner Neutralitätspflicht¹¹⁴, die Tagesordnung aus den zu thematisierenden Verhandlungsgegenständen gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 SächsGemO zusammen, wobei dieser den möglichen Ältestenrat nach § 45 SächsGemO hinzuziehen sowie einen sachverständigen Gemeindebediensteten aus § 44 Abs. 6 SächsGemO zu einem Vortrag in der Sitzung beauftragen kann. Aus dieser Funktion des Gemeindeorgans ergibt sich eine Verzahnung zu seiner rechtlichen Stellung als Leiter der Gemeindeverwaltung¹¹⁵, indem die Beschaffung, aller für die Entscheidung der Gemeindevertretung erforderlichen Informationen, die Voraussetzung für ein zweckmäßiges Handeln der Gemeinde ist. Nach der ordnungsgemäßen Organisation der Gemeinderatssitzung obliegt dem Bürgermeister die Zuständigkeit über die Eröffnung und Schließung der Sitzung sowie insbesondere die Leitung der Verhandlungen der Gemeindevertretung gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 SächsGemO. Bezugnehmend hat der Bürgermeister als Vorsitzender die Instrumentarien der Ordnungsgewalt gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern und Sachkundigen sowie des Hausrechts im Bezug auf Zuhörer bei öffentlichen Sitzungen aus § 38 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 SächsGemO¹¹⁶. Infolge der durch den Gemeinderat getroffenen Beschlüsse obliegt dem Bürgermeister gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO der Vollzug dieser Entscheidungen, um aus den internen Willensäußerungen rechtswirksame Handlungen mit Außenwirkung zu gestalten¹¹⁷. Wenngleich der Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse aus der Funktion als Vorsitzender resultiert, weist die Umsetzung der beschlossenen Handlungen wiederum einen Bezug zu dessen Doppelfunktion in der Leitung der

¹¹⁴ Vgl. Brüggem, § 52, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 607, Rn. 3.

¹¹⁵ Vgl. ebenda, S. 606, Rn. 2.

¹¹⁶ Vgl. ebenda, S. 467, Rn. 7.

¹¹⁷ Vgl. Ewert; Koolman, § 52, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 188, Rn. 3.

Gemeindeverwaltung sowie in der Stellung als Außenvertreter der Gemeindevertretung auf¹¹⁸.

Für die Zusammenarbeit des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten in der Gemeindevertretung inkludierte der sächsische Gesetzgeber in § 52 Abs. 2 bis 5 SächsGemO besondere Instrumentarien, die gleichermaßen Berechtigungen und Verpflichtungen für den Amtsinhaber vorsehen. Der Widerspruch des Bürgermeisters gegen Beschlüsse gemäß § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO sowie dessen Recht zur Eilentscheidung aus § 52 Abs. 4 SächsGemO wirkt nicht ausschließlich gegenüber dem Gemeinderat, sondern kann zudem gegenüber beschließenden Ausschüssen nach §§ 41 und 42 SächsGemO ausgesprochen werden.

Die sich aus § 52 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 SächsGemO ergebende Obliegenheit des Bürgermeisters den seiner Auffassung nach rechtswidrigen Beschlüssen zu widersprechen, ermächtigt das gemeindliche Organ bei nachteiligen Entscheidungen für die Gemeinde dieses Instrument anzuwenden. Der Terminus der Gesetzwidrigkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Unvereinbarkeit des Gemeinderatsbeschlusses mit einer Rechtsnorm¹¹⁹. Demgegenüber betrachtet der Wortlaut der Nachteiligkeit „für die Gemeinde wesentliche nachteilige Auswirkungen [...] [in] materieller, ideeller, rechtlicher oder sonstiger Art“¹²⁰. Wohingegen die Widerspruchspflicht durch eine innergemeindliche Rechtskontrolle insbesondere die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bestrebt, zielt das Widerspruchsrecht auf die bestmögliche Realisierung der Interessen der Gemeinde ab¹²¹. Über die Angelegenheit des Widerspruchs besteht aus § 52 Abs. 2 S. 4 SächsGemO eine Pflicht des Gemeinderats erneut zu entscheiden, wobei bei wiederholender Erklärung des Bürgermeisters über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses, die Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nach § 52 Abs. 2 S. 5 SächsGemO zu beurteilen hat.

Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters nach § 52 Abs. 4 SächsGemO thematisiert einen Ausnahmetatbestand von dem grundsätzlichen Erfordernis der ordnungsgemäßen Einberufung der Gemeinderatssitzungen aus § 39 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, indem bei dringenden Angelegenheiten eine Abweichung von der Zuständigkeit der Gemeindevertretung erfolgt. Aufgrund des gesetzlichen Maßstabs dieser Abweichung bezieht sich dieses Recht ausschließlich auf die nicht bis zu der Einberufung einer Gemeinderatssitzung aufschiebbaren dringenden Angelegenheiten gemäß

¹¹⁸ Vgl. Brüggem, § 52, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 608, Rn. 5.

¹¹⁹ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 282, Rn. 394.

¹²⁰ Ebenda, Rn. 395.

¹²¹ Vgl. Wahl; Rehak, § 52, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 21 - 22, Rn. 44.

§ 52 Abs. 4 S. 1 SächsGemO. Eine im Rahmen des Eilentscheidungsrechts getroffene Entscheidung hat die gleiche Rechtskraft wie ein über diese Thematik erfolgter Beschluss des Gemeinderats¹²².

Die allgemeine Informationspflicht aus § 52 Abs. 5 SächsGemO legt dem Bürgermeister die Obliegenheit auf, den Gemeinderat in der Regel über alle wichtigen die Gemeinde und die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen. Der Umfang dieser Verpflichtung bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der in die Zuständigkeitsgebiete des Gemeinderats oder des Bürgermeisters fallende Angelegenheiten, die realisierte und bevorstehende Maßnahmen der Gemeinde beinhalten¹²³. Durch die Übermittlung der sich auf die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung beziehenden Informationen gemäß § 52 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 SächsGemO, verdeutlicht sich die Doppelfunktion des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderats und gleichermaßen als Leiter der Gemeindeverwaltung.

3.2.1.2 Organisatorische Leitung der Gemeindeverwaltung

Die Funktion des Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung ergibt sich aus der gesetzlichen Verankerung in § 51 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, wobei eine Konkretisierung der daraus resultierenden Zuständigkeiten in § 53 Abs. 1 SächsGemO erfolgt. Wenngleich die Überschrift des § 53 SächsGemO nach dem Wortlaut sich ausschließlich mit der Leitung der Gemeindeverwaltung befasst, umfasst lediglich der erste Absatz dieser Norm die an das Gemeindeorgan gestellten Anforderungen. Demnach ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Aufgrund der Zuordnung des gesamten gemeindlichen Handelns zu der Exekutive als vollziehende Gewalt, bezieht sich diese Zuständigkeit des Bürgermeisters lediglich auf die Gemeindeverwaltung im organisatorischen, formalen Sinn¹²⁴. „Die Leitungsbefugnis ist daher im Kern eine Organisationsbefugnis, sie sowohl den Aufbau des gemeindlichen Verwaltungsapparats als auch den Ablauf des gemeindlichen Verwaltungsvollzugs umfasst“¹²⁵. Durch die Auflistung der Aufgaben des Bürgermeisters als Leiter des gemeindlichen Verwaltungsapparats ergibt sich eine Dreiteilung der mit dieser Funktion einhergehenden Zuständigkeiten, wobei eine Überschneidung der Aufgabenkreise erfolgt.

¹²² Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 286, Rn. 415.

¹²³ Vgl. Ewert; Koolman, § 52, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 192, Rn. 26.

¹²⁴ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 3, Rn. 2.

¹²⁵ Ebenda, S. 4, Rn. 4.

Die sachgemäße Erledigung der Aufgaben bezieht sich als ersten Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters innerhalb dieser Funktion auf ein rechtmäßiges und zweckbestimmtes Handeln der Verwaltung¹²⁶. Als Maßstab für eine sachgemäße gemeindliche Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeindebediensteten dient eine objektive Entscheidungsfindung, unter Berücksichtigung von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes¹²⁷ sowie Kenntnis aller für den Tatbestand erforderlichen Angaben, in einem ordnungsgemäß durchlaufenen Verfahren¹²⁸. Wohingegen der Gemeinderat für die Beschlussfassung der die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten im Grundsatz verantwortlich ist, obliegt dem Bürgermeister die Zuständigkeit für die Umsetzung der durch die Gemeindevertretung getroffenen Entscheidungen¹²⁹. Bezugnehmend besitzt der Bürgermeister die Verpflichtung die fehlerfreie, ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens durch die Bedienstete, indem der Ermessensspielraum der Verwaltungsentscheidung zugunsten der Gemeinde ausgeübt wird und gleichermaßen die Interessen der Bürger beachtet¹³⁰, zu gewährleisten¹³¹.

Als weiteren Aufgabenkreis innerhalb der Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt dem Bürgermeister die Zuständigkeit für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung, was sich auf die allgemeingültige Erledigung der Geschäfte in der Verwaltung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Rationalität bezieht¹³². Wohingegen sich die sachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben auf konkrete, den Einzelfall betreffende Entscheidungen der Gemeindebediensteten bezieht, umfasst diese Zuständigkeit generell die formalen Anforderungen an die Tätigkeit der gemeindlichen Verwaltung¹³³. In diesem Zusammenhang überprüft der Bürgermeister die Einhaltung der organisatorischen und formellen Anforderungen an die Verwaltungstätigkeit, um ein einheitliches, konformes Auftreten der Gemeinde gegenüber dem Gemeindevolk sicherzustellen. Der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung inkludiert das Recht des Bürgermeisters Maßnahmen zu ergreifen, die die Zweckbestimmung des Verwaltungsgebäudes gewährleisten¹³⁴. Bezugnehmend verfügt das gemeindliche Organ über die Ermächtigung

¹²⁶ Vgl. Brüggem, § 53, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 625, Rn. 2.

¹²⁷ Vgl. ebenda.

¹²⁸ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 4 - 5, Rn. 6.

¹²⁹ Vgl. ebenda.

¹³⁰ Vgl. Ewert; Koolman, § 53, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 193, Rn. 1.

¹³¹ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 5, Rn. 7.

¹³² Vgl. ebenda, Rn. 8.

¹³³ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 287, Rn. 420.

¹³⁴ Vgl. Brüggem, § 53, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 626, Rn. 5.

sein Hausrecht gegenüber Störern¹³⁵, vergleichbar der entsprechenden Regelung aus § 38 Abs. 1 S. 2 SächsGemO, auszuüben.

Die Zuständigkeit für die innere Organisation der Gemeindeverwaltung kommt dem Bürgermeister ebenfalls in seiner Funktion als Leiter zu, wobei dieser unter Zuhilfenahme der erforderlichen Gestaltungsinstrumentarien sowie Steuerungsmöglichkeiten die Aufbau- und Ablauforganisation der gemeindlichen Verwaltung bestimmt¹³⁶. Wenngleich dem Bürgermeister das Organisationsrecht in eigener Verantwortung obliegt, wird die diesbezügliche Entscheidungskompetenz durch die von dem Gemeinderat gemäß § 28 Abs. 1 Hs. 1 SächsGemO bestimmten Grundsätze für die Verwaltung sowie die sich aus dem Stellenplan nach § 63 SächsGemO ergebenden verfügbaren Stellen begrenzt¹³⁷. Innerhalb der Aufbauorganisation, die die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung regelt, kann das gemeindliche Organ die Ebenen der Verwaltung in einem Organisationsplan gliedern, die von den jeweiligen Einheiten zu erledigenden Aufgaben, mithilfe eines Geschäftsverteilungsplans oder durch Weisung, übertragen sowie eine Zuordnung des Personals auf die Verwaltungseinheiten vorzunehmen¹³⁸. In diesem Zusammenhang berechtigt das Organisationsrecht den Bürgermeister stetig eine Änderung der Verwaltungsgliederung vorzunehmen, wenn diese der Optimierung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dient¹³⁹. Wohingegen die Aufstellung und Änderung des Organisationsplans sowie des Geschäftsverteilungsplans die aufbauorganisatorischen Inhalte betreffen, bezieht sich die Ablauforganisation auf die prozessuale Strukturierung der Arbeitsabläufe. Bezugnehmend ist der Bürgermeister berechtigt, Vorgaben für die Ausübung des Verwaltungshandelns durch die Gemeindebeschäftigten zu bestimmen sowie „die Bediensteten der Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen auf den einzelnen Dienstposten einzusetzen [beziehungsweise] innerhalb der Gemeindeverwaltung umzusetzen“¹⁴⁰.

3.2.1.3 Gesetzliche Außenvertretung der Gemeinde

Dem Bürgermeister obliegt als gemeindliches Organ die Funktion des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde nach außen aus § 51 Abs. 1 S. 2 SächsGemO, was der Gemeinde eine Beteiligung an dem rechtlichen Verkehr eröffnet. Die Rechtsfähigkeit der

¹³⁵ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 7, Rn. 14.

¹³⁶ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 287, Rn. 421; Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 6, Rn. 9.

¹³⁷ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 287 - 288, Rn. 422.

¹³⁸ Vgl. Brüggem, § 53, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 625 - 626, Rn. 4.

¹³⁹ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 6, Rn. 10.

¹⁴⁰ Ebenda, Rn. 11.

Gemeinde ergibt sich aus § 1 Abs. 3 SächsGemO, was die Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts als Träger von Berechtigungen und Verpflichtungen befähigt. Mit der Aufnahme der Vorschrift des § 51 Abs. 1 S. 2 SächsGemO in das gemeindliche Recht erfolgt eine gesetzliche Verankerung des grundsätzlich bestehenden Erfordernisses der juristischen Personen Organe für deren Handlungsfähigkeit zu bestellen¹⁴¹. Infolge der dem Bürgermeister bereits aus dessen Stellung als Organ der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 SächsGemO zukommende Vertretung der Gemeinde kraft Gesetz, dient diese Normierung lediglich der eindeutigen Zuordnung dieser Kompetenz innerhalb der gemeindlichen Binnenorganisation¹⁴². Bezugnehmend besteht eine Bindung der Vertretungsmacht des Bürgermeisters an dessen Amtswahrnehmung, wonach die organschaftliche Vertretung den zeitlichen Rahmen zwischen dem Amtsantritt und die Beendigung der Amtszeit umfasst¹⁴³. Im Rahmen der Vertretung der Gemeinde ist der Bürgermeister zu Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen berechtigt, wobei „die Vertretungsmacht [...] für Verträge nicht anders als für einseitige Willenserklärungen [...] [gilt], gleichgültig ob sie privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, außerhalb oder innerhalb gerichtlicher Verfahren vorgenommen werden“¹⁴⁴.

Durch die dem Bürgermeister kraft Gesetz übertragene Vertretung der Gemeinde, obliegt diesem in allumfassender und unbeschränkter Gestalt¹⁴⁵, indem der Gemeinderat weder eine einzelfallbezogene noch eine ganzheitliche Begrenzungen bewirken kann¹⁴⁶. Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach außen im Rechtsverkehr unterliegt der Abgrenzung zu der gesetzlich bestimmten, innergemeindlichen Vertretungsbefugnis, die die Entscheidungen über gemeindliche Angelegenheiten zwischen den Gemeindeorganen aufteilt¹⁴⁷. Gleichwohl grundsätzlich die gemeindliche Willensbildung dem Gemeinderat aus § 28 Abs. 1 SächsGemO obliegt, eröffnet die dem Bürgermeister, kraft Gesetz oder durch den Gemeinderat, übertragenen Zuständigkeiten ein Übergang der gemeindlichen Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis. Wohingegen bei den Angelegenheiten, die der sachlichen Zuständigkeit des Bürgermeisters unterliegen, die Entstehung und der Vollzug der Entscheidungen diesem Gemeindeorgan

¹⁴¹ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 32, Rn. 60.

¹⁴² Vgl. ebenda, Rn. 61; Brüggem, § 51, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 581, Rn. 5.

¹⁴³ Vgl. Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 5.

¹⁴⁴ Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 34, Rn. 67.

¹⁴⁵ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 295, Rn. 457; Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 5.

¹⁴⁶ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 34, Rn. 66.

¹⁴⁷ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 295, Rn. 457.

allein obliegt, ist der Bürgermeister, bei den dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben, auf den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse als formellen Aspekt beschränkt¹⁴⁸.

Bei einer innergemeindlichen Vertretungsbefugnis, in der die Entstehung und der Vollzug der gemeindlichen Willensbildung der geteilten Zuständigkeit der beiden Gemeindeorgane unterliegen, besteht die Möglichkeit des Bürgermeisters, die Vertretungskompetenz zu überschreiten. „Dies ist der Fall, wenn er gegen oder ohne einen erforderlichen Gemeinderatsbeschluss im Rechtsverkehr Handlungen vornimmt“¹⁴⁹. Eine Vertretung des Bürgermeisters, die den Aufgabenbereich der Gemeinde örtlich und sachlich übersteigt führt zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts¹⁵⁰. Demgegenüber bleibt bei einem Verstoß gegen die innergemeindliche Vertretungsbefugnis die Willenserklärung des Gemeindeorgans grundsätzlich wirksam¹⁵¹. Resultierend wirken die aus einer Überschreitung der Vertretungsbefugnis durch den Bürgermeister folgenden Fehler zu einer Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinde gegenüber Dritten¹⁵². Gleichwohl diese Rechtsgeschäfte des Bürgermeisters grundsätzlich nicht persönlich zurückwirken, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit dem Amtsinhaber gegenüber Schadensersatz zu verlangen sowie disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen folgen zu lassen¹⁵³.

Ungeachtet der zwischen den beiden Gemeindeorganen im Innenverhältnis aufgeteilten Angelegenheiten der Vertretung, eröffnet der sächsische Gesetzgeber vielfältige Ausnahmen von der Wahrnehmung der gemeindlichen Vertretungsmacht durch den Bürgermeister. Die Tatbestände unterliegen hierbei einer Differenzierung in durch Delegation des Bürgermeisters übertragene Zuständigkeiten, die gesetzlich auf den Aufgabenkreis bestimmter Gemeindebeschäftigter zugewiesene Vertretungsmacht sowie Angelegenheiten, die über den direkten gemeindlichen Wirkungskreis hinausgehen. Dem Bürgermeister obliegt es seine Vertretungsmacht durch Beauftragung der Gemeindebediensteten aus § 59 Abs. 1 S. 1 SächsGemO sowie durch Bevollmächtigung nach § 59 Abs. 2 S. 1 SächsGemO auf andere Personen zu delegieren. Als aufgabenbezogener ständiger Vertreter des Bürgermeisters verfügt der Beigeordnete aus § 55 Abs. 3 S. 1 SächsGemO über die organschaftliche Vertretungsmacht des Bür-

¹⁴⁸ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 33, Rn. 65; Brüggem, § 51, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 582, Rn. 8.

¹⁴⁹ Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 6.

¹⁵⁰ Vgl. ebenda.

¹⁵¹ Vgl. ebenda.

¹⁵² Vgl. BGH, Urteil vom 16. November 1978 – III ZR 81/77 – Rn. 31 (Juris); Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 36, Rn. 70.

¹⁵³ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 296, Rn. 462; Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 47 - 48, Rn. 89.

germeisters bei dessen Verhinderung, wobei der Bürgermeister zusätzlich dem Beigeordneten die Beauftragung von Gemeindebediensteten nach § 59 Abs. 1 S. 2 SächsGemO übertragen kann. Außerhalb des gemeindlichen Wirkungskreises im engen Sinn erfolgt insbesondere in den Bereichen der gemeindlichen Unternehmensformen und der kommunalen Zusammenarbeit sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen ein gemeindliches Organ eine Übertragung der Vertretungsmacht des Bürgermeisters.

3.2.1.4 Aufgabenbereiche der ausschließlichen Sachzuständigkeit

Mit der Etablierung des Gemeindeverfassungstyps der Süddeutschen Ratsverfassung in die SächsGemO im Jahr 1993 bestimmte der Gesetzgeber die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und dem Bürgermeister. In diesem Zusammenhang erfolgte keine Einführung des Kompetenzverteilungsmodells, wonach die Gemeindevertretung für alle Angelegenheiten die Sachzuständigkeit besitzt und dem Bürgermeister lediglich eine repräsentative und administrative Funktion obliegt¹⁵⁴. Vielmehr gestaltet das gemeindliche Recht eine dauerhafte Übertragung von bestimmten Aufgaben auf den Bürgermeister, wobei diese Abweichungen von der Regelzuständigkeit der Gemeindevertretung als Hauptorgan der Gemeinde aus § 28 Abs. 1 SächsGemO die starke Stellung des Bürgermeisters in der gemeindlichen Binnenorganisation akzentuiert. Der Bürgermeister verfügt aus § 53 Abs. 2 und 3 SächsGemO über die ausschließliche Sachzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Gemeindeorgan von dem Gemeinderat oder durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben der Gemeinde. Diese dem Bürgermeister zugewiesenen Angelegenheiten werden durch das gemeindliche Organ in eigener Zuständigkeit wahrgenommen, was ein diesbezügliches Weisungsrecht des Gemeinderats ausschließt¹⁵⁵. Wohingegen die dem Bürgermeister kraft Gesetz ermächtigten Geschäfte der laufenden Verwaltung, die durch Rechtsvorschrift übertragenen Zuständigkeiten sowie die Weisungsaufgaben eine Begrenzung dieser Kompetenzen durch den Gemeinderat ausschließen, verfügt die Gemeindevertretung, über die von ihm übertragenen Aufgaben, das Recht diese durch Änderung der Hauptsatzung zurückzuerlangen¹⁵⁶. Dem Gemeinderat obliegt als Hauptorgan der Gemeinde bei den Aufgaben der ausschließlichen Sachzuständigkeit des Bürgermeisters ein Informationsrecht aus § 28 Abs. 3, 5 und 6 SächsGemO, wovon lediglich eine Abwei-

¹⁵⁴ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 11, Rn. 25.

¹⁵⁵ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 288, Rn. 426.

¹⁵⁶ Vgl. ebenda.

chung bei den geheim zuhaltenden Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 2 und 3 SächsGemO besteht.

Die sachliche Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 S. 1 1. Alt. SächsGemO, wobei der Begriff dieser Sachkompetenz keiner gesetzlichen Legaldefinition unterliegt. Nach der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs umfasst der Terminus „die Angelegenheiten, die für die Gemeinde weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren“¹⁵⁷. Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung schließt folglich die Gesamtheit der Sachverhalte ein, die keine grundlegenden Entscheidungen für die Gemeinde betreffen und „regelmäßig im Rahmen der normalen Geschäftslage und des gewöhnlichen Geschäftsablaufs“¹⁵⁸ auftreten. Die Bedeutsamkeit einer Angelegenheit für das gemeindliche Wirken besteht in Abhängigkeit zu der Größe der Gemeinde¹⁵⁹, wobei insbesondere die finanziellen Grenzen der in der Hauptsatzung inkludiert werden können¹⁶⁰. Wohingegen eine zu weit angesetzte Höchstgrenze eine starke Sachkompetenz des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat bewirkt, beschneidet eine zu eng gefasste Begrenzung die dem Bürgermeister kraft Gesetz ermächtigte Entscheidungsbefugnis¹⁶¹. Bei der Überschreitung der Zuständigkeit des Bürgermeisters kann nachträglich durch den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss eine Heilung des Fehlers erfolgen, wobei die Grenzen in den Angelegenheiten der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeindevertretung liegen¹⁶².

Die dem Bürgermeister nach § 53 Abs. 2 S. 1 2. Alt. SächsGemO übertragenen Aufgaben unterliegen gleichermaßen der ausschließlichen Sachkompetenz, wobei eine Unterscheidung der Zuständigkeiten in der Ermächtigung erfolgt. In § 28 Abs. 1 SächsGemO sowie wiederholend in § 53 Abs. 2 SächsGemO eröffnet der Gesetzgeber dem Gemeinderat die Möglichkeit, Aufgaben aus dessen Zuständigkeitsgebiet auf den Bürgermeister zur Erledigung zu übertragen. Die Grenzen dieser Übertragbarkeit ergeben sich hierbei aus § 53 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 SächsGemO, was einen Ausschluss des dem Gemeinderat ausschließlich vorbehaltenen Aufgabenkatalogs vorsieht. Ungeachtet der kraft Gesetz der Gemeindevertretung vorbehaltenen Zuständigkeiten, erfordert die dauerhafte Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf

¹⁵⁷ Musall, § 53, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 5.

¹⁵⁸ Brügggen, § 53, In: Brügggen; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 627, Rn. 8.

¹⁵⁹ Vgl. Musall, § 53, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 5.

¹⁶⁰ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 13 - 14, Rn. 30.

¹⁶¹ Vgl. Brügggen, § 53, In: Brügggen; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 627, Rn. 8.

¹⁶² Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 27, Rn. 67.

den Bürgermeister aus § 53 Abs. 2 S. 2 SächsGemO eine Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde. Demgegenüber beziehen sich die dem Bürgermeister durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben auf diejenigen Zuständigkeiten, die dem gemeindlichen Organ durch die SächsGemO sowie durch andere Gesetze zugewiesen werden¹⁶³. Die dem Bürgermeister weiteren übertragenen Sachzuständigkeiten für bestimmte Angelegenheiten können sowohl vollständig und dauerhaft dem Gemeindeorgan obliegen als auch sich lediglich auf einzelne Aufgabenbereiche beziehen¹⁶⁴.

Die ausschließliche Sachkompetenz des Bürgermeisters umfasst weiterhin die Weisungsaufgaben aus § 53 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 SächsGemO i.V.m. § 2 Abs. 3 SächsGemO, wodurch eine Verknüpfung der Funktion des gemeindlichen Organs zu der Aufgabenstruktur des Gemeinderechts erfolgt. Die gemeindlichen Aufgaben unterliegen nach § 2 SächsGemO einer Dreiteilung in die freiwilligen Aufgaben nach Absatz 1, die weisungsfreien Pflichtaufgaben nach Absatz 3 sowie die weisungsgebundenen Pflichtaufgaben nach Absatz 3 dieser Norm. Wohingegen sich die freiwilligen Aufgaben der Gemeinde aus deren Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 82 Abs. 2 S. 2 SächsVerf ergeben, werden die gemeindlichen Pflichtaufgaben durch ein formelles Gesetz der Gemeinde auferlegt¹⁶⁵. Im Gegensatz zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben, die lediglich inhaltlich die Gemeinde zur Erfüllung verpflichten, geben die weisungsgebundenen Pflichtaufgaben sowohl die Erfüllung als auch die Art und den Umfang der Umsetzung gesetzlich vor. Aufgrund des staatlichen Interesses an der ordnungsgemäßen Umsetzung der inhaltlich bedeutsamen weisungsgebundenen Pflichtaufgaben¹⁶⁶, obliegt dem Bürgermeister grundsätzlich die Zuständigkeit für diese Aufgabenart. Die rechtliche Verankerung dieser ausschließlichen Sachzuständigkeit des Bürgermeisters bewirkt einen schützenden Charakter vor einer einzelfallbezogenen Beschränkung der Kompetenz durch den Gemeinderat, wohingegen § 53 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 SächsGemO die regelmäßigen Abweichungen der Zuständigkeit beinhaltet. Demnach ermöglicht die gesetzliche Verankerung von Ausnahmetatbeständen, neben der dem Gemeinderat bereits für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen rechtlich auferlegten Kompetenz, eine Übertragung der Sachkompetenz auf die Gemeindevertretung.

¹⁶³ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 31, Rn. 78.

¹⁶⁴ Vgl. Brüggem, § 53, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 629, Rn. 12.

¹⁶⁵ Vgl. König, Kommunalrecht Sachsen. Textsammlung mit erläuternder Einführung, 2016, S. 13 - 14.

¹⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 15.

3.2.1.5 Personalrechtliche Zuständigkeit gegenüber den Gemeindebediensteten

Der Bürgermeister verfügt durch seine rechtliche Funktion als Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten aus § 53 Abs. 4 SächsGemO über die für die Wahrnehmung seiner Rechtsstellung als Leiter der Gemeindeverwaltung erforderlichen personalrechtlichen Kompetenzen¹⁶⁷. Diese Zuständigkeitsübertragung resultiert aus der Organisationshoheit des Bürgermeisters und bezieht sich auf eine Komponente der gemeindlichen Personalhoheit, als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art 82 Abs. 2 S. 2 SächsVerf. Die Dienstherrnfähigkeit der Gemeinde ergibt sich gesetzlich aus § 2 Nr. 1 BeamtStG und wiederholend aus § 121 Nr. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG), was die Gemeinde zur Beschäftigung von Beamten berechtigt. Gleichwohl dem Bürgermeister im Grundsatz die personalrechtliche Zuständigkeit gegenüber den Gemeindebediensteten obliegt, beteiligt der sächsische Gesetzgeber in § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 8 SächsGemO sowie § 28 Abs. 4 SächsGemO partiell bei bestimmten Entscheidungen den Gemeinderat. Wohingegen nach Brüggem¹⁶⁸ die beamtenrechtliche Vorschrift keine Anwendung auf die durch Arbeitsvertrag tätigen Beschäftigten findet, bezieht sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach herrschender Literatur¹⁶⁹ gleichermaßen auf Beamte und Angestellte. Die beamtenrechtlichen Kompetenzen des Bürgermeisters für die Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ergeben sich jedoch nicht aus dieser Norm, sondern können lediglich durch den Arbeits- oder Tarifvertrag Anwendung finden¹⁷⁰.

Dem Bürgermeister obliegt als Vorgesetzten der Gemeindebediensteten im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 SächsBG die Zuständigkeit für die Erteilung von dienstlichen Weisungen gegenüber den Beschäftigten, wodurch eine Konkretisierung der Dienstleistungspflicht für die Beamten sowie der arbeitsrechtlichen Pflichten der Angestellten stattfindet¹⁷¹. Die beamtenrechtlichen Verpflichtungen ergeben sich aus §§ 35 und 36 BeamtStG, wonach dem Beamten Beratungs-, Unterstützungs-, Gehorsamkeits- sowie

¹⁶⁷ Vgl. Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 293, Rn. 447.

¹⁶⁸ Vgl. Brüggem, § 53, In: Brüggem; Geiert; Nolden, SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 2015, S. 631, Rn. 19.

¹⁶⁹ Vgl. Ewert; Koolman, § 53, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 197, Rn. 22; Faßbender; König; Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S. 293, Rn. 450; Musall, § 53, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 9; Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 39, Rn. 102.

¹⁷⁰ Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 39, Rn. 102.

¹⁷¹ Vgl. Ewert; Koolman, § 53, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 197, Rn. 23.

Informationspflicht obliegen¹⁷². Diese Verpflichtungen ergeben sich für die gemeindlichen Angestellten analog aus deren privatrechtlichem Vertrag. Aufgrund des vielfältigen Aufgabenkreises des Bürgermeisters in einer Gemeinde ist dieser, insbesondere in Gemeinden mit einem umfangreichen Personalapparat, berechtigt, die Zuständigkeit als Vorgesetzter der Gemeindebediensteten zu übertragen¹⁷³.

Aus seiner Funktion als Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister über die die nachgeordneten Beamten und Angestellten in deren Person betreffende Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 SächsBG berechtigt und verpflichtet. Die sich durch die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung aus § 2 Abs. 2 S. 2 SächsBG resultierende Kompetenz bezieht sich ausschließlich auf die innerhalb eines Dienstverhältnisses möglichen Maßnahmen, wozu unter anderem die Versetzung nach § 35 SächsBG sowie die Abordnung gemäß § 36 SächsBG gehören. Demgegenüber obliegt dem Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus 28 Abs. 4 S. 1 SächsGemO die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeindebediensteten, wodurch die Gemeindevertretung im Grundsatz die grundlegenden rechtlichen Entscheidungen über das Dienstverhältnis der Beschäftigten trifft.

Die oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet gemäß § 2 Abs. 1 SächsBG, was ebenfalls in die personalrechtliche Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt. In diesem Zusammenhang hat das Gemeindeorgan insbesondere die Kompetenz die Ernennung eines Beamten aus § 13 Abs. 1 S. 2 SächsBG i.V.m. § 12 BeamStG zurückzunehmen, woraus sich im Umkehrschluss gleichermaßen die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Ernennung der beamtenrechtlich Beschäftigten gemäß § 10 Abs. 3 SächsBG ergibt. Wohingegen der Gemeinderat zwar für die Entscheidung über solche Maßnahmen zuständig ist, besitzt der Bürgermeister gegenüber den Beamten und sinngemäß auch den Angestellten die Berechtigung die formalen Rechtsakte durchzuführen¹⁷⁴.

3.2.2 Dienstrechtlicher Status des Bürgermeisters

Die gesetzlichen Normierungen für die dienstrechtliche Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde ergeben sich aus § 51 Abs. 2 SächsGemO, wobei der Status des Gemeindeorgans als Beamter auf Zeit einen Verweis auf die Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gestaltet. Inhaltlich inkludiert diese Norm folglich die Verpflichtung den Bürgermeister zur Amtswahrnehmung stets in ein Beamtenverhältnis zu beru-

¹⁷² Vgl. Vinke, § 53, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 39 - 40, Rn. 103.

¹⁷³ Vgl. Musall, § 53, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 10.

¹⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 10 - 11.

fen sowie eine Knüpfung der dienstrechtlichen Stellung des gemeindlichen Organs an die Einwohnerzahl der Gemeinde. Die zeitlich befristete Berufung in ein Beamtenverhältnis bedingt gleichermaßen die Beachtung der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen wie Ausnahmetatbestände durch die lediglich bestehende vorübergehende Amtswahrnehmung. Aufgrund der Funktion des Bürgermeisters als Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter sowie oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten aus § 53 Abs. 4 SächsGemO würde ein analoger Geltungsbereich für das Amt des Bürgermeisters mit dem allgemeinen Rechtsverständnis kollidieren¹⁷⁵, wonach für das Gemeindeorgan die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 146 Abs. 3 bis 5 SächsBG i.V.m. § 83 des Sächsischen Disziplinalgesetzes (SächsDG) die personalrechtliche Zuständigkeit übernimmt. Aus dieser rechtlichen Besonderheit verfügt der Bürgermeister im Gegensatz zu den gemeindlichen Beschäftigten nicht über einen Vorgesetzten, der dem gemeindlichen Organ weisungsbefugt ist¹⁷⁶.

Der dienstrechtliche Status des Bürgermeisters resultiert aus der Einwohnerzahl der Gemeinde, wonach eine statistisch festgestellte Anzahl an Einwohnern den Maßstab für die Stellung des Gemeindeorgans als hauptamtlicher Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter auf Zeit bildet. Aus der gesetzlichen Verankerung dieser maßgebenden Grenze aus § 51 Abs. 2 S. 1 SächsGemO ergibt sich die Amtswahrnehmung des Bürgermeisters im Hauptamt grundsätzlich in Gemeinden über 5.000 Einwohnern. Der maßgebende Schwellenwert bemisst sich gemäß § 65 S. 1 KomWG, als spezialgesetzliche Regelung des § 125 S. 1 SächsGemO, nach der von dem Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinde. Aufgrund der Stichtagsregelung dieser Norm besteht die Möglichkeit von auftretenden Schwankungen der Einwohneranzahl in der Amtsperiode des Bürgermeisters, die jedoch kraft Gesetz keine automatische rechtliche Bedeutung aufweisen¹⁷⁷.

Die Unterscheidung der beiden Termini der dienstrechtlichen Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde existiert lediglich in dem gemeindlichen Recht, indem die beamtenrechtlichen Begrifflichkeiten zwar den Status des Ehrenbeamten umfassen, der im Hauptamt tätige Bürgermeister im Beamtenrecht jedoch als Berufsbeamter bezeichnet wird¹⁷⁸. Wohingegen der hauptamtliche Bürgermeister die gesamte Arbeitszeit in der Tätigkeit als Gemeindeorgan wahrnimmt, übt der ehrenamtlich tätige Amtsinhaber sei-

¹⁷⁵ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 53, Rn. 99.

¹⁷⁶ Vgl. ebenda.

¹⁷⁷ Vgl. Ewert; Koolman, § 51, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 179 - 180, Rn. 13.

¹⁷⁸ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 56 - 57, Rn. 106.

ne Funktion als Bürgermeister im Grundsatz lediglich neben seinem Hauptberuf aus¹⁷⁹. Resultierend aus dem differenzierten zeitlichen Umfang der Amtswahrnehmung der beiden dienstrechtlichen Status besteht eine wesentliche Unterscheidung in den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen der Amtsinhaber¹⁸⁰. Demnach erhalten Bürgermeister im Hauptamt Dienstbezüge und eine Dienstaufwandsentschädigung, wohingegen ehrenamtlich tätige Amtsinhaber eine Aufwandsentschädigung bekommen¹⁸¹. Die Höhe der Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters in Form der Dienstbezüge ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 31 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG), wobei das gemeindliche Organ einer Besoldungsgruppe zwischen A 13 und B 9 zugeordnet wird. Ungeachtet der Dienstbezüge besteht bei Bürgermeistern im Hauptamt ein Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung aus der auf Grundlage der Ermächtigungsgrundlage des § 78 Abs. 2 SächsBesG geltenden § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 S. 1 SächsBesG und Anlage 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (Kommaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEVO) in Höhe von zwischen 224 und 700 Euro. Demgegenüber erhält ein ehrenamtlicher Bürgermeister, für den persönlichen Aufwand durch die Wahrnehmung des Ehrenamts¹⁸², eine Aufwandsentschädigung aus § 155 Abs. 1 SächsBG sowie der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 2 dieser Norm erlassenen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO), neben einer Reisekostenvergütung im Sinne des § 6 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters im Ehrenamt beruht auf der Annahme einer gleichzeitigen anderen unterhaltssichernden Hauptbeschäftigung¹⁸³, wonach dem Amtsinhaber aus § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 KomAEVO lediglich eine geldwerte Leistung in Höhe von zwischen 630 und 1720 Euro zukommt. Gleichwohl die dienstrechtlichen Status der Bürgermeister unterschiedliche besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen vorsieht, bildet die Einwohnerzahl der Gemeinde gleichermaßen die maßgebliche Größe.

3.3 Rechtsvergleich zu den gemeindlichen Vorschriften anderer Länder

Aus der den Ländern obliegenden Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des gemeindlichen Rechts aus Art. 70 Abs. 1 GG existieren in den Gemeinden der Bundes-

¹⁷⁹ Vgl. Wahl; Rehak, § 51, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 56 - 57, Rn. 107 - 108.

¹⁸⁰ Vgl. ebenda, S. 57, Rn. 109.

¹⁸¹ Vgl. Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 14.

¹⁸² Vgl. Ewert; Koolman, § 51, In: Binus; Sponer; Koolman, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 2016, S. 182, Rn. 23.

¹⁸³ Vgl. Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 17.

republik Deutschland gegenwärtig unterschiedliche Organe mit partiell differenten Kompetenzen. Die historisch erwachsenen Rechtsverhältnisse der Länder sowie die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auf dem deutschen Hoheitsgebiet verwal- tenden Besatzungsmächte, beeinflussten die Inhalte der gemeindlichen Rechtsordnungen in erheblichen Umfang. Gleichwohl die durch die Bürger gewählte Vertretung der Ge- meinde als Hauptorgan abweichende landesrechtliche Bezeichnungen aufweisen, be- findet sich der Schwerpunkt der verschiedenen Gemeindeverfassungen der Flächen- länder in der rechtlichen Ausgestaltung des Verwaltungsorgans. Aufgrund der in den Gemeinderechten der Länder differenziert verwendeten Begriffen für die beiden Ge- meindeorgane, erfolgt zur Vereinheitlichung die Verwendung der sächsischen Termini.

Die direkte Legitimation des Bürgermeisters durch das Gemeindevolk bestand bis zur politischen Wende und der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten in den Jahren 1989 und 1990 lediglich in dem gemeindlichen Landesrecht von Baden- Württemberg und Bayern¹⁸⁴. Erst mit der Neuordnung der landesrechtlichen Gemein- deverfassungen in den 1990er Jahren etablierte sich die Direktwahl des gemeindlichen Organs durch die Bürger in allen deutschen Bundesländern¹⁸⁵. Wohingegen die Lan- desgesetzgeber ausnahmslos die direkte Volkswahl des Bürgermeisters in das ge- meindliche Recht inkludierten, weist die Dauer der Amtszeit des Bürgermeisters Diffe- renzen in dem bundesdeutschen Vergleich auf. Die zeitliche Spanne dessen Amtsperi- ode reicht dabei von 5 Jahren in Nordrhein-Westfalen und bei den ehrenamtlichen Amtsinhabern einer Vielzahl von Bundesländern bis zu 9 Jahren als Höchstdauer des mecklenburg-vorpommerischen Bürgermeisters im Hauptamt¹⁸⁶. Ungeachtet der dar- aus resultierenden Unterscheidungen einigen Landesrecht zwischen der Amtszeit der beiden dienstrechtlichen Status, lässt sich im Vergleich der Länder eine Tendenz zu einer achtjährigen Wahlperiode des Bürgermeisters erkennen¹⁸⁷.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Rechtsstellung des Bürgermeisters in der ge- meindlichen Binnenorganisation begründet die Doppelfunktion des Gemeindeorgans als gleichzeitiger Leiter der Gemeindeverwaltung und Vorsitzender des Gemeinderats, was den Gemeindeverfassungstyp der Süddeutschen Ratsverfassung charakterisiert. Wohingegen in den gemeindlichen Verfassungen der Länder Freistaat Bayern, Baden- Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Thüringen sowie Freistaat Sachsen diese Zuständigkeitskonzentration auf eine Einheitsspitze¹⁸⁸

¹⁸⁴ Vgl. Wahl; Rehak, § 48, In: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, 2020, S. 2, Rn. 2.

¹⁸⁵ Vgl. ebenda.

¹⁸⁶ Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 226 - 232, Rn. 358 - 367.

¹⁸⁷ Vgl. ebenda.

¹⁸⁸ Vgl. Musall, § 51, In: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2019, S. 3.

erfolgt, wählt nach den landesrechtlichen Bestimmungen von Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden¹⁸⁹. Eine Besonderheit ergibt sich in diesem Zusammenhang in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, wonach zwar dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister die Doppelfunktion obliegt, der Amtsinhaber im Hauptamt jedoch nicht den Vorsitz des Gemeinderats innehat¹⁹⁰. Die weitere Funktion des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde nach außen kommt dem gemeindlichen Organ in allen landesrechtlichen Normierungen zuteil, wobei lediglich im Land Hessen eine Ausweitung dieser Befugnis auf die anderen Mitglieder des Gemeindevorstands beziehungsweise des Magistrats erfolgt¹⁹¹.

Neben den Funktionen des Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung, organ-schaftlicher Vertreter der Gemeinde im Rechtsverkehr sowie in einigen Ländern gleichermaßen Vorsitzender der Gemeindevertretung, erweitert sich der Aufgabenbereich des Gemeindeorgans in mehreren landesrechtlichen Gemeindeverfassungen. Die personalrechtliche Zuständigkeit gegenüber den Gemeindebediensteten, in Gestalt des Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde, obliegt, neben den Ländern mit Einheitsspitze, dem Bürgermeister in den Gemeinden von Sachsen-Anhalt und Niedersachsen¹⁹². Demgegenüber weist die Gemeindeverfassung der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Brandenburg sowie Mecklenburg-Vorpommern lediglich eine partielle Kompetenz des gemeindlichen Organs für das Personal auf¹⁹³. Die ausschließliche Sachzuständigkeit des Bürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Gemeindeorgan übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben der Gemeinde besteht in der Vielzahl der Landesrechte, wobei partiell in dem gemeindlichen Recht gesetzlich Abweichungen inkludiert sind¹⁹⁴.

¹⁸⁹ Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 1997, S. 223 - 224, Rn. 354.

¹⁹⁰ Vgl. ebenda.

¹⁹¹ Vgl. ebenda, S. 233, Rn. 369.

¹⁹² Vgl. ebenda, S. 243 - 244, Rn. 383.

¹⁹³ Vgl. ebenda.

¹⁹⁴ Vgl. ebenda, S. 232, Rn. 368.

4 Anforderungen an die Tätigkeit eines Bürgermeisters

Die Anforderungen an die Tätigkeit eines Bürgermeisters im gemeindlichen Wirkungsgefüge unterliegen im Wandel der Geschichte stetigen Änderungen, die sich insbesondere auf die Wahl des Gemeindeorgans sowie dessen Rechtsstellung in der Gemeinde beziehen. Die aus dem Gemeindeverfassungstyp der Süddeutschen Ratsverfassung resultierende gegenwärtige Position des Bürgermeisters in der Gemeinde, weist dem Bürgermeister eine bedeutende Stellung in der Binnenorganisation zu. Aus den sich aus der SächsGemO ergebenden Funktionen des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderats, organisatorischer Leiter der Gemeindeverwaltung sowie gesetzlicher Außenvertreter der Gemeinde, neben den dem Gemeindeorgan obliegenden Aufgabenbereichen der ausschließlichen Sachzuständigkeit und der personalrechtlichen Zuständigkeit gegenüber den Gemeindebediensteten, resultieren eine Vielzahl von Anforderungen an die Wahrnehmung der Amtstätigkeit. Aufgrund der lediglich partiellen gesetzlichen Verankerung des Konglomerats an Ansprüchen an die Ausübung des Bürgermeisteramts, ist die Aufstellung eines Anforderungsprofils, um den bestmöglichen Amtsinhaber für das gemeindliche Organ zu erschließen, erforderlich. In diesem Zusammenhang dient die theoretische Aufstellung eines Anforderungskatalogs mit darin enthaltenen Verhaltenseigenschaften in fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Hinsicht, zur Ermittlung des optimalen Anforderungsprofils eines Bürgermeisters. Für die praxisnahe Beurteilungsfähigkeit der Anforderungen an das Bürgermeisteramt durch bestehende Amtsinhaber sächsischer Gemeinden erfolgt eine Einbeziehung der Ergebnisse der in diesem Rahmen durchgeführten Befragung.

4.1 Theoretische Aufstellung eines Anforderungskatalogs

4.1.1 Anforderungskatalog

Die Besetzung einer Stelle mit einem geeigneten Bewerber setzt grundsätzlich die Formulierung der Gesamtheit der Anforderungen voraus, die für die Wahrnehmung der Funktion eine erhebliche Bedeutung aufweisen. Als Basis für Beurteilung und Auswahl von Personen dient im strategischen Personalmanagement die Gestaltung einer Stellenbeschreibung. Hierbei wird auf Grundlage der angestrebten Organisationsziele, die Tätigkeiten und die Verantwortlichkeiten der Stelle sowie deren Position in der Organisation dargestellt¹⁹⁵. Diese hinsichtlich der Strukturierung, der Inhalte und der Gestaltungsweise variable Umschreibung bildet die Voraussetzung für die Formulierung der für diese Stelle erforderlichen Kompetenzen einer Person als Anforderungsprofil. Wo hingegen die Stellenbeschreibung lediglich die Aufgaben einer Stelle im organisatori-

¹⁹⁵ Vgl. Reiß, Stellenbeschreibung, In: Gaugler; Weber, Handwörterbuch des Personalwesens, 1992, S. 2132.

schen Kontext betrachtet, konkretisiert das Anforderungsprofil folglich „diejenigen körperlichen und mentalen Eigenschaften [...], die der Stelleninhaber besitzen [muss], um die Stellenaufgaben erfolgreich bewältigen zu können“¹⁹⁶.

Für die Aufstellung eines zweckorientierten Anforderungskatalogs gestaltet sich die Beachtung von den sich partiell überschneidenden Kriterien der Präzision, der Verständlichkeit und der Übersichtlichkeit als unabdingbar¹⁹⁷. Im Sinne der Präzision setzt ein Anforderungsprofil die Auswahl der für die Wahrnehmung der Funktion notwendigen Kompetenzen voraus, wobei aus Gründen der Klarheit die Anforderungen sich auf die wesentlichsten Merkmale begrenzen¹⁹⁸. Demgegenüber bezieht sich das Charakteristikum der Verständlichkeit auf die Art und Weise der Formulierung eines Anforderungskatalogs, indem sowohl organisationsinterne Personen als auch Außenstehende die an die Stelle gebundenen Eigenschaften gleichermaßen verstehen¹⁹⁹. In diesem Zusammenhang gestaltet sich die Definition der angestrebten Kompetenzen als zielführende Maßnahme, um individuelle differenzierte Interpretationsspielräume bei der Beurteilung und Einschätzung der Personen auszuschließen²⁰⁰. Ungeachtet einer präzisen und verständlichen Gestaltung eines Anforderungskatalogs besteht das Erfordernis der Übersichtlichkeit, worunter die eindeutige und klare Strukturierung der erforderlichen Kompetenzen für die Wahrnehmung einer Stelle verstanden wird²⁰¹. Wohingegen sich das Kriterium der Präzision auf die inhaltliche Beschränkung des Anforderungskatalogs bezieht, weist die Übersichtlichkeit einen Zusammenhang zu der formalen, strukturellen Gestaltung der Anforderungen auf.

4.1.2 Arten der Kompetenzen unter Darstellung charakteristischer Eigenschaften

Der Terminus der Kompetenz umfasst die Gesamtheit der entwicklungsfähigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich in beobachtbarem Verhalten erkennen lassen und die der Mensch in spezifischen Lebenssituationen aktiviert²⁰². Resultierend umfasst die Definition dieses Begriffs die Menge aller „Eignungsmerkmale, die in einer bestimmten Ausprägung für eine erfolgreiche Bewältigung einer Aufgabe oder einer Position“²⁰³ eine erhebliche Bedeutsamkeit aufweisen. Aufgrund der dem Anforderungsprofil zugrunde gelegten personenunabhängige Beschreibung der Kompetenzen, bezieht sich

¹⁹⁶ Reiß, Stellenbeschreibung, In: Gaugler; Weber, Handwörterbuch des Personalwesens, 1992, S. 2133.

¹⁹⁷ Vgl. Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 24.

¹⁹⁸ Vgl. ebenda.

¹⁹⁹ Vgl. ebenda, S. 24 - 25.

²⁰⁰ Vgl. ebenda, S. 76.

²⁰¹ Vgl. ebenda, S. 24.

²⁰² Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Schlüsselkompetenzen für kommunale Führungskräfte, 2017, S. 19.

²⁰³ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Potenziale von Mitarbeitenden erkennen und entwickeln. Teil 1: Potenzialmanagement erfolgreich einführen, 2020, S. 9.

die Aufstellung für die Tätigkeitswahrnehmung einer bestimmten Stelle folglich ausschließlich auf Fähigkeit einer Person in bestimmten Gegebenheiten die richtigen Handlungsmuster anzuwenden²⁰⁴. Bezugnehmend unterliegt der Terminus der Kompetenz einer Abgrenzung zu der begriffsverwandten Bezeichnung der Persönlichkeitseigenschaft, worunter die situationsunabhängigen, typischen, begrenzt entwickelbaren Wesenszüge einer Person verstanden werden²⁰⁵. Wenngleich sich die Kompetenz eines Menschen mit einem sachlichen Bezug gegenüber der personenbezogenen Sichtweise der Persönlichkeitseigenschaften im Wesentlichen unterscheidet, ermöglichen bestimmte Persönlichkeitseigenschaften sich in spezifischen Kompetenzen fortzuentwickeln²⁰⁶, wodurch in der Praxis eine Verknüpfung der beiden Begrifflichkeiten resultiert.

Die Aufstellung der Stellenbeschreibung und das daraus resultierende Anforderungsprofil einer Stelle unterliegen der organisationsindividuellen Handhabung der für die Personalauswahl zuständigen Einheit. Gleichwohl folglich eine Vielzahl von Modellen für die Gliederung der Kompetenzarten mit deren charakteristischen Merkmalen besteht, beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen, aus Gründen der Vereinfachung, lediglich auf eine theoretische Betrachtungsweise des Themenkomplexes. Bezugnehmend auf das Kriterium der Übersichtlichkeit eines Anforderungsprofils strukturiert sich die Darstellung der Anforderungen in die tätigkeitsbezogenen und die die Person betreffende Ansprüche. Die Fachanforderungen an eine Stelle beziehen sich auf die erforderlichen fachlichen Qualifikationen für die Wahrnehmung der Funktion und deren Fähigkeit das Wissen zielführend einzusetzen²⁰⁷. Demgegenüber beinhalten die Persönlichkeitsanforderungen die Gesamtheit der überfachlichen Fähigkeiten für eine zielführende effektive Tätigkeit, wobei sich eine Vielzahl dieser Kompetenzen aus den individuellen Charaktereigenschaften eines Menschen ergeben²⁰⁸. Für die weitere Unterstrukturierung der Kompetenzarten erfolgt eine Hinzuziehung des klassischen Kompetenzmodells, das die Fähigkeiten für eine Stelle in vier differenzierte, sich systematisch aufeinander beziehende, Kompetenzarten unterteilt²⁰⁹. Der Katalog der Fachanforderungen umfasst die beiden Kategorisierungen der fachlichen sowie der methodischen Kompetenzarten²¹⁰. Demgegenüber beziehen sich die Persönlichkeits-

²⁰⁴ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Potenziale von Mitarbeitenden erkennen und entwickeln. Teil 1: Potenzialmanagement erfolgreich einführen, 2020, S. 9.

²⁰⁵ Vgl. ebenda.

²⁰⁶ Vgl. ebenda.

²⁰⁷ Vgl. Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 72.

²⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 73.

²⁰⁹ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Schlüsselkompetenzen für kommunale Führungskräfte, 2017, S. 20.

²¹⁰ Vgl. Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 72 - 73.

anforderungen auf die Rubriken der persönlichen sowie der sozialen Kompetenzarten²¹¹. Bei der Wahrnehmung einer Position als Führungskraft in einer Organisation erfolgt eine Verknüpfung der Verhaltenseigenschaften der vier Kompetenzbereiche, indem die persönlichen, sozialen und methodischen „Eigenschaften und Fähigkeiten zur Anleitung und Steuerung von Mitarbeitern [...] sowie zur Umsetzung“²¹² der fachlichen Anforderungen von erheblicher Bedeutsamkeit sind. Aufgrund der Vielzahl an charakteristischen Eigenschaften der vier Kompetenzarten erfolgt jeweilig eine Auslese einzelner Merkmale, wobei diese Auswahl keinen Ausspruch auf eine allgemeingültige Darstellung erhebt.

Die „Bereitschaft und Fähigkeit, auf Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen“²¹³ charakterisiert den Bereich der fachlichen Kompetenzen. Resultierend inkludieren die Fachkompetenzen die Gesamtheit an relevanten ein thematisches Fachgebiet betreffende Kenntnisse, die die zielgerichtete und ordnungsgemäße Erfüllung der obliegenden Aufgaben erfordert²¹⁴. Bezugnehmend sind davon gleichermaßen die Fähigkeit einer Person sich in neuartige Thematiken und Problemstellen einzuarbeiten sowie durch eine stetige Aktualisierung des Wissens eine den Vorschriften entsprechende Tätigkeit zu vollziehen umfasst²¹⁵. Die Inhalte der fachlichen Kompetenzen umfassen die für die Wahrnehmung einer Stelle „erforderliche Schulbildung, sämtliche Fähigkeiten und Qualifikationen, die im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums erworben oder auch durch qualifizierte, zertifizierte Fortbildung angeeignet werden können“²¹⁶, was gleichermaßen den Ersterwerb wie die Erweiterung des Fachwissens inkludiert. Die in den letzten Jahrzehnten nahezu die Tätigkeit aller Bereiche beeinflussende Digitalisierung bildet einen speziellen Teilbereich der fachlichen Kompetenzart, indem die veränderten Arbeitsbedingungen tätigkeitspezifisch sowohl medienbezogene als auch inhaltbezogene Kompetenzen erfordern²¹⁷. Diese sogenannte digitale Kompetenz umfasst die Aufgeschlossenen-

²¹¹ Vgl. Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 72 - 73.

²¹² Ebenda, S. 73.

²¹³ Kultusminister Konferenz, Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe, verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23-GEP-Handreichung.pdf [Zugriff am 15.03.2020], S. 15.

²¹⁴ Vgl. Landeshauptstadt München, Anforderungsprofil der Landeshauptstadt München, Kompetenzmodell, verfügbar unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/karriere/arbeitgeberin/anforderungsprofil.html> [Zugriff am 15.03.2020], S. 1.

²¹⁵ Vgl. ebenda.

²¹⁶ Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 72.

²¹⁷ Vgl. Pastoors; Becker; Ebert; Auge, Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert, 2019, S. 283.

heit gegenüber dem Umgang mit technologischen Neuerungen sowie die Fähigkeit die sich daraus ergebenden Möglichkeiten verantwortungsbewusst, rechtssicher und maßvoll für die eigene Tätigkeit zu nutzen²¹⁸.

Die methodische Kompetenzart umfasst die Gesamtheit der „Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es ermöglichen, Aufgaben und Probleme zu bewältigen, indem sie die Auswahl, Planung und Umsetzung sinnvoller Lösungsstrategien ermöglichen“²¹⁹. Resultierend beinhaltet dieser Kompetenzbereich die Summe der Fähigkeiten, die zur Beschaffung und Verwertung des fachlichen Wissens sowie zur Lösungsfindung entstehender Problematiken dienen²²⁰. Als charakteristische Merkmale für die Beurteilung der methodischen Kompetenz einer Person erfolgt, neben der Heranziehung der Eigenschaften des strategischen Handelns und Denkens sowie der Problemlösungsfähigkeit, eine Betrachtung der Organisationsfähigkeit und der Innovationsfähigkeit. Das strategische Handeln und Denken umfasst die Fähigkeit, Probleme in deren Ausmaß und Bedeutsamkeit zu erkennen, Lösungen zu überlegen, die Umsetzung der Ideen zu planen sowie eine systematische zielgerichtete Durchführung, im Sinne der Organisationsziele, zu realisieren²²¹. Demgegenüber inkludiert die Problemlösungsfähigkeit die Kompetenz einer Person, Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, die Wirkung des problematischen Sachverhalts einzuschätzen sowie aus der Vielzahl an möglichen Lösungsvorschlägen die aussichtsreichste Alternative herauszufiltern²²². Wohingegen die Organisationsfähigkeit sich auf eine eigenverantwortliche, zielgerichtete Wahrnehmung der Tätigkeit, innerhalb des zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens, bezieht²²³, umschließt die Innovationsfähigkeit das stetige Streben nach zukunftsorientierten Verbesserungen²²⁴.

Inhaltlich umfasst die soziale Kompetenzart die Gesamtheit an Verhaltenseigenschaften, die für die zielorientierte zwischenmenschliche Zusammenarbeit mehrerer Individuen, zur Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks, eine erhebliche Bedeutung aufweisen. Die ausgewählten, kennzeichnenden Merkmale dieses Kompetenzbereich sind die sozialen Fähigkeiten der Empathie, der Kommunikationsfähigkeit sowie des Durch-

²¹⁸ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Schlüsselkompetenzen für kommunale Führungskräfte, 2017, S. 27.

²¹⁹ Orth, Schlüsselqualifikationen an deutschen Hochschulen. Konzepte, Standpunkte und Perspektiven, 1999, S. 109.

²²⁰ Vgl. Pastoors; Becker; Ebert; Auge, Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert, 2019, S. 43.

²²¹ Vgl. ebenda, S. 43 - 46.

²²² Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Potenziale von Mitarbeitenden erkennen und entwickeln. Teil 1: Potenzialmanagement erfolgreich einführen, 2020, S. 51 - 52.

²²³ Vgl. Landeshauptstadt München, Engagement verdient Dank und Anerkennung, Leitfaden München dankt!, verfügbar unter: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Engagiert-Leben/engagement_ankennen.html [Zugriff am 11.02.2020], S. 9.

²²⁴ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Potenziale von Mitarbeitenden erkennen und entwickeln. Teil 1: Potenzialmanagement erfolgreich einführen, 2020, S. 51.

setzungsvermögens, neben der Darstellung der Konfliktfähigkeit sowie der durch die Globalisierung an Bedeutung gewonnenen interkulturellen Kompetenz. Die Verhaltenseigenschaft der Empathie beziehungsweise des Einfühlungsvermögens bezieht sich auf die Fähigkeit einer Person, sich in die Sichtweise anderer Mitmenschen und der dadurch begründeten Empfindungen und Entscheidungen hineinzusetzen²²⁵. Demgegenüber umfasst das Merkmal der Konfliktfähigkeit die Kompetenz „Probleme und Konflikte zu erkennen, angemessen anzusprechen und aktiv für alle Beteiligten zufriedenstellend zu lösen“²²⁶. Bezugnehmend zeichnet sich ein angemessenes Konfliktverhalten durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Emotionalität und reiner Sachorientierung aus²²⁷. Wenngleich sich die Eigenschaft der Kommunikationsfähigkeit auf die Fähigkeit bezieht, innerhalb eines persönlichen Informationsaustauschs gleichermaßen den eigenen Sachinhalt angemessen der Situation und des Adressaten zu vermitteln sowie den Kommunikationsprozess zu strukturieren wie den Gesprächspartner an der inhaltlichen Ausgestaltung teilhaben zu lassen²²⁸, unterliegt dieses Verhaltensmerkmal einer eindeutigen Abgrenzung zu dem Durchsetzungsvermögen. Der Begriff der Durchsetzungsfähigkeit bezieht sich weitergehend auf die Kompetenz, selbstsicher und sachlich Mitmenschen von den eigenen Vorstellungen zu überzeugen und deren Handlungen zu beeinflussen²²⁹. Eine Besonderheit der Verhaltensmerkmale obliegt der interkulturellen Kompetenz als Querschnitt, indem die zunehmende Globalisierung die „Fähigkeit [erfordert], mit Individuen und Gruppen anderer Kulturen erfolgreich zu interagieren“²³⁰. Bezugnehmend beansprucht die interkulturelle Kompetenz, sowohl die Fähigkeit sich in veränderte kulturelle Denkmuster und Verhaltensweisen hineinzusetzen als auch die Kompetenz die persönlichen Vorstellungen transparent und verständlich zu transportieren²³¹.

„Die Bereitschaft als auch die Fähigkeit, die eine Person benötigt[,] um sich weiterzuentwickeln und ihr Leben eigenständig im jeweiligen sozialen, kulturellen [beziehungsweise] beruflichen Kontext zu gestalten“²³² zeichnet die Eigenschaften der persönli-

²²⁵ Vgl. Pastoors; Becker; Ebert; Auge, Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert, 2019, S. 39.

²²⁶ Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 21.

²²⁷ Vgl. Pastoors; Becker; Ebert; Auge, Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert, 2019, S. 41.

²²⁸ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Potenziale von Mitarbeitenden erkennen und entwickeln. Teil 1: Potenzialmanagement erfolgreich einführen, 2020, S. 52.

²²⁹ Vgl. Pastoors; Becker; Ebert; Auge, Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert, 2019, S. 40.

²³⁰ Ebenda, S. 301.

²³¹ Vgl. Landeshauptstadt München, Engagement verdient Dank und Anerkennung, Leitfaden München dankt!, verfügbar unter: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Engagiert-Leben/engagement_ankennen.html [Zugriff am 11.02.2020], S. 10.

²³² Pastoors; Becker; Ebert; Auge, Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert, 2019, S. 32 - 33.

chen Kompetenzart aus. Die Vielzahl der diesem Bereich zugeordneten Merkmale eines Menschen umfassen gleichermaßen die sogenannten angeborenen individuellen Charakteristiken wie die im Laufe des beruflichen und persönlichen Wertegangs erlernten Fähigkeiten²³³. Die signifikanten Verhaltenseigenschaften des Bereichs der persönlichen Kompetenzen sind die Fähigkeit zur Selbstführung, das Verantwortungsbewusstsein, die Selbstreflexion und Veränderungsbereitschaft sowie die Belastbarkeit einer Person. Der Begriff der Selbstführung inkludiert die Fähigkeiten, auf Grundlage der persönlichen Zielausrichtung, motiviert und leistungsfähig Alltagssituationen zu bewältigen, indem Vertrauen in die eigene kompetente Aufgabenerfüllung besteht²³⁴. Ungeachtet der Überzeugung in die individuelle Leistungserbringung umfasst die Selbstreflexion und Veränderungsbereitschaft die Fähigkeit der objektiven Analyse und Auswertung des vergangenen Handelns mit der Aufgeschlossenheit Verbesserungsvorschläge anzunehmen und positiv in das zukünftige Verhaltensmuster einzubeziehen²³⁵. Wohingegen die „Fähigkeit, mit anstrengenden und druckvollen Situationen effektiv unter Nutzung eigener Ressourcen sowie geeigneter Techniken umzugehen“²³⁶ das Verhaltensmerkmal der Belastbarkeit charakterisiert, inkludiert das Verantwortungsbewusstsein einer Person die Kompetenz für die selbstverantwortlich getroffenen Entscheidungen, die daraus resultierenden Verbindlichkeiten sowie deren Konsequenzen vollumfänglich einzustehen²³⁷.

4.2 Befragung neu gewählter sächsischer Bürgermeister über die erforderlichen Kompetenzen zur Amtsausübung

4.2.1 Durchführung der Befragung

Die Befragung der neu gewählten Bürgermeister im Freistaat Sachsen bestrebt die Gewinnung von empirischen Erkenntnissen über die für die Tätigkeit des sächsischen Gemeindeorgans erforderlichen Fähigkeiten eines Amtsinhabers. Aufgrund lediglich begrenzter Anforderungen für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts in den Normierungen der SächsGemO, eröffnet die Wählbarkeit in das Amt des Bürgermeisters eine Zugangsberechtigung für einen umfassenden Personenkreis. Die geringen Voraussetzungen der Amtswahrnehmung eines Bürgermeisters nach dem gemeindlichen Recht bestärkt sowohl die demokratische Partizipation für jedermann auf der

²³³ Vgl. Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 73.

²³⁴ Vgl. Pastoors; Becker; Ebert; Auge, Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert, 2019, S. 34.

²³⁵ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Potenziale von Mitarbeitenden erkennen und entwickeln. Teil 1: Potenzialmanagement erfolgreich einführen, 2020, S. 50 - 51.

²³⁶ Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 158.

²³⁷ Vgl. Landeshauptstadt München, Engagement verdient Dank und Anerkennung, Leitfaden München dankt!, verfügbar unter: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Engagiert-Leben/engagement_ankennen.html [Zugriff am 11.02.2020], S. 11.

kommunalen Ebene als auch die Legitimation des von den Gemeindebürgern als am meisten geeignet erachteten Bewerbers. Gleichwohl die begrenzten Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Verstärkung der Bürgerbeteiligung und des bürgerorientierten Handelns in der Gemeinde bestrebt, erfordert die Rechtsstellung des Bürgermeisters im gemeindlichen Wirkungsgefüge die Legitimation eines befähigten Amtsinhabers.

Bezugnehmend besteht die Befragung aus fünf Fragen, die die für die Tätigkeit des Bürgermeisters erforderlichen Eigenschaften der unter dem Gliederungspunkt 4.1.2 dargelegten vier Kompetenzarten der fachlichen, methodischen, persönlichen und sozialen Kompetenzen beinhalten. Ungeachtet der Erfragung der charakteristischen Eigenschaften eines geeigneten Amtsinhabers bestrebt die Befragung das bestehende Interesse der Befragten an der Teilnahme eines Weiterbildungsangebots speziell für neu gewählte Bürgermeister zu ermitteln. Aufgrund der begrenzten fachlichen Anforderungen für die Wählbarkeit nach der SächsGemO, könnte eine Weiterbildung für die Bürgermeister als mögliche Alternative zur Sicherstellung des rechtssicheren Handelns dienen. An der baden-württembergischen Hochschule in Kehl wird von dem Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung (KIFO) bereits ein entsprechendes Bildungsangebots für neu gewählte Bürgermeister unterbreitet. Bezugnehmend wurde das Interesse der Bürgermeister an der Umsetzung einer vergleichbaren Schulung im Freistaat Sachsen in die Befragung erfragt.

Aus Gründen der Repräsentativität der Ergebnisse der Befragung erfolgte eine Auswahl der Gesamtheit der im Jahr 2019 neu in das Amt des Bürgermeisters im Freistaat Sachsen gewählten Amtsinhaber, die durch deren Eindrücke und Erfahrungen eine praxisnahe Beurteilung der Anforderungen an das gemeindliche Amt vornehmen können. In diesem Zusammenhang beinhaltet der Umfang an Befragten sowohl die erstmalig als auch die wiederholend durch Direktwahl in das gemeindliche Amt einer sächsischen Gemeinde legitimierten Bürgermeister. Folglich ergibt die Anzahl an ausgewählten Befragten einen Umfang von 46 der insgesamt am 01. Januar 2019 bestehenden 419 Gemeinden im Freistaat Sachsen²³⁸, wobei 27 der gewählten Bürgermeister in erster Amtsperiode und 19 Amtsinhaber in wiederholender Amtsperiode die Funktion als Gemeindeorgan innehaben. Der zeitliche Rahmen für die Durchführung der 46 Bürgermeisterwahlen in den sächsischen Gemeinden umfasst die Spanne zwi-

²³⁸ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Wahlergebnisse 2019 nach Gemeinden, verfügbar unter: <https://www.wahlen.sachsen.de/wahlergebnisse-2019-nach-gemeinden-6690.html> [Zugriff am 20.03.2020]; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Verwaltungsgliederung, verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/400.htm> [Zugriff am 20.03.2020].

schen dem 13. Januar und dem 01. Dezember 2019²³⁹. Für die Übersichtlichkeit der Darstellung unterliegt die Auflistung der neu gewählten Bürgermeister einer Untergliederung in die zehn sächsischen Landkreise, wobei alle im Jahr 2019 stattgefundenen Bürgermeisterwahlen verzeichnen (Anhang 1).

Für die Durchführung der Befragung der neu gewählten Bürgermeister im Freistaat Sachsen, nach der dargestellten Verfahrensweise, wurde eine lediglich für diesen Zweck genutzte E-Mail-Adresse erstellt. Als Vorarbeit der empirischen Komponente erfolgte eine Auswahl des Befragungsumfangs sowie die Erstellung des Fragebogens im PDF-Format und die Vorbereitung des als Anschreiben den Befragten übermittelten Informationen zu der Durchführung der Befragung. Nach der umfangreichen Vorbereitung der Befragung wurde am 05. und 06. Februar 2020 die Versendung der Befragung per E-Mail an die 27 erstmalig in das Amt des Bürgermeisters legitimierten Amtsinhaber, mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 21. Februar 2020, realisiert. Die bezugnehmend verwendeten elektronischen Adressen der Befragten resultierten aus dem von der Landesdirektion Sachsen stetig aktualisierten Gemeindeverzeichnis²⁴⁰. Wohingegen das hierfür erstellte Anschreiben an die Bürgermeister, was Informationen zu Zielausrichtung der bearbeiteten Thematik umfasst, sich aus dem Anhang 2 ergibt, ist der beigefügte Fragebogen in dem Anhang 3 einzusehen. Zur Erhöhung der Teilnahmezahlen erfolgte am 18. und 19. Februar 2020 die Versendung des im Anhang 4 abgebildeten Erinnerungsschreibens an bis dato ausstehende Rückmeldungen angeschriebener Befragter, was gleichermaßen einen Dank an die bereits erfolgreich teilgenommenen Bürgermeister inkludierte. Als Bestandteil des Anschreibens erfolgte ein Hinweis der Befragten auf die vertrauliche Behandlung der Angaben sowie auf eine anonymisierte Auswertung der Befragungsergebnisse. Auf die Anonymität der Befragung wurde wiederholend in dem Erinnerungsschreiben, in Form eines Verweises auf unterbleibende Rückschlüsse der Antworten auf die Person oder die Gemeinde, hingewiesen.

Aufgrund der in den Ergebnissen der Befragung nachfolgend ausführlich umschriebenen, verhaltenen Resonanz der Befragung, wurde, in Abstimmung mit dem Erstprüfer, der Umfang an Befragten auf die im Jahr 2019 wiederholend in das Bürgermeisteramt einer sächsischen Gemeinde neu gewählten Amtsinhaber erweitert. Nach der gleichermaßen wie bei der Befragung der erstmalig neu gewählten Bürgermeister angewandte Verfahrensweise, erfolgte am 26. Februar 2020 die Versendung des sich aus

²³⁹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Wahlergebnisse 2019 nach Gemeinden, verfügbar unter: <https://www.wahlen.sachsen.de/wahlergebnisse-2019-nach-gemeinden-6690.html> [Zugriff am 20.03.2020].

²⁴⁰ Vgl. Landesdirektion Sachsen, Gemeindeverzeichnis, verfügbar unter: https://www.lids.sachsen.de/?ID=2392&art_param=155 [Zugriff am 20.03.2020].

dem Anhang 5 einzusehenden Anschreibens mit dem unveränderten Fragebogen aus Anhang 3, mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 06. März 2020. Gleichmaßen wurde am 04. März 2020 das Erinnerungs- und Dankschreibens elektronisch übermittelt, was sich aus dem Anhang 6 ergibt.

4.2.2 Ergebnisse der Befragung

Mit Ablauf des Zeitraums für die Teilnahme an der Befragung am 06. März 2020 umfasst die Anzahl an eingegangenen Rückläufen lediglich 4 Fragebögen, was bei einem Befragungsumfang von 46 Befragten einen prozentualen Anteil von rund 8,7 Prozent entspricht. Wohingegen von dem Umfang an wiederholend neu gewählten Bürgermeister im Freistaat Sachsen von keinem der Befragten eine Rückmeldung erfolgte, ergibt sich die Summe der Rückläufe aus den erstmalig in das Amt gewählten Amtsinhaber. Aus der vergleichbaren Anzahl an Bürgermeister aus diesen beiden Gruppen mit 27 und 19 Befragten, lässt sich eine reduzierte Ambition zu entsprechenden Rückkoppelungsmöglichkeiten bei den bestehenden Amtsinhabern, im Gegensatz zu den erstmalig zur Amtsausübung legitimierten Bürgermeistern, erkennen. Die Gesamtheit der von den 4 Befragten beantworteten Fragebögen erfolgten erst nach der Versendung des Erinnerungsschreibens am 18. und 19. Februar 2020, in dem zeitlichen Rahmen zwischen dem 18. Februar und dem 05. März 2020. Ungeachtet der erhaltenen Rückläufe kündigten weitere Bürgermeister ihre bevorstehende Teilnahme an der Befragung an, wobei jedoch bis dato keine Realisierung dieser Zielsetzung erfolgte.

Die Auswertung der Resultate der Befragung der neu gewählten Bürgermeister ergibt sich anonymisiert aus dem Anhang 7. Demnach erachten zwei der Befragten rechtliche Kenntnisse in dem Aufgabengebiet des Bürgermeisters als erforderliche, fachliche Kompetenz zur Amtsausübung, was ein befragter Bürgermeister durch zusätzlich benötigtes betriebswirtschaftliches Fachwissen erweitert. Bezugnehmend auf die digitale Kompetenz des Gemeindeorgans vertritt die Gesamtheit der Befragten die Ansicht, dass ein sicherer Umgang mit Technik und digitalen Medien zumindest einen enormen Vorteil für die Wahrnehmung der Tätigkeiten bietet, was in den künftigen Jahren an Bedeutung zunimmt. Als für die Tätigkeit des Bürgermeisters unabdingbare, methodische Kompetenzen unterlag die Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit, Prioritäten zu setzen sowie die Kompetenz, Situationen zu analysieren, Inhalte und Ziele zu beschreiben, Schritte zur Zielerreichung zu erkennen und Lösung zu erarbeiten, der Mehrfachnennung. Des Weiteren wurden von den Befragten, neben der Auflistung der Merkmale des transparenten und strukturierten Arbeitens, die Verhaltenseigenschaften der Teamfähigkeit, der Selbstständigkeit, der Lernfähigkeit sowie der Flexibilität genannt. In Bezug auf die notwendigen sozialen Kompetenzen

eines Bürgermeisters stellt die am häufigsten genannte Charaktereigenschaft die Kommunikationsfähigkeit, dicht gefolgt von der Motivationsfähigkeit, der Kritikfähigkeit, der Durchsetzungsfähigkeit sowie der Sachlichkeit des Handelns, dar. Ungeachtet der von mehreren Befragten aufgelisteten Merkmale erfolgte eine Ergänzung der Verhaltenseigenschaften der Loyalität, der Empathie sowie der Authentizität und der Ehrlichkeit, neben den Merkmalen des Verantwortungsbewusstseins sowie der Konfliktfähigkeit innerhalb des Kompetenzbereichs der sozialen Kompetenzen. In Zusammenhang mit den erfragten persönlichen Kompetenzen eines Bürgermeisters verwies ein Befragter auf die bereits zu den Fragen drei und vier gegebenen Antworten. Von den anderen drei Befragungsteilnehmern wurden die Eigenschaften Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein, neben der Darlegung der Verhaltensmerkmale der Innovationsfähigkeit und Organisationfähigkeit sowie der Sachlichkeit und Kritikfähigkeit, mehrfach benannt. Des Weiteren besteht für die befragten Bürgermeister das Erfordernis, über die Fähigkeiten disziplinierend und meinungsstark, präsent und vertraulich zu verfügen sowie einer Vorbildfunktion nachzukommen. In der fünften Frage, die das bestehende Interesse der Bürgermeister an einem Weiterbildungsangebot spezifisch für neu gewählte Bürgermeister im Freistaat Sachsen erfragt, äußerten sich alle Befragten in positiver Hinsicht und drei der Bürgermeister bekundeten ihr Interesse an einer Teilnahme. Wohingegen ein Befragungsteilnehmer lediglich ein sich wiederholendes Angebot über einen längeren Zeitraum als zielführend betrachtet, sieht ein anderer Befragter das Anbieten eines kompakten Kurses als sinnvollste Alternative. Ungeachtet dessen verweist ein befragter Bürgermeister auf bereits im Freistaat Sachsen bereitgestellte Angebote, die das Gemeindeorgan in dessen Amtstätigkeit unterstützen. Des Weiteren erachtet eine Antwort die Realisierung einer solchen Weiterbildung als sinnvolle Möglichkeit, um rechtliche Neuerungen zu vermitteln sowie insbesondere Amtsinhaber kleinerer Gemeinden in deren Tätigkeit zu unterstützen.

4.3 Optimales Anforderungsprofil für die Wahrnehmung des Bürgermeisteramts im Freistaat Sachsen

Durch die Vielzahl an Funktionen des Bürgermeisters in der gemeindlichen Binnenorganisation und den daraus resultierenden Anforderungen an die Wahrnehmung des Bürgermeisteramts im Freistaat Sachsen, erfordert die Ermittlung des idealen Amtsinhabers die Aufstellung eines optimalen Anforderungsprofils. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für das rechtssichere Handeln der Gemeinde setzt eine umfassende Kenntnis der Rechten und Pflichten der Gemeinde voraus. In seiner Funktion als Mittler zwischen dem Gemeinderat, der gemeindlichen Verwaltung und der Bürgerschaft beansprucht das Amt des Bürgermeisters spezifische Verhaltensmerkmale des Amts-

inhabers, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft sicherzustellen. Die idealtypischen Anforderungen an einen Bürgermeister beziehen sich dabei auf charakteristische Eigenschaften der vier Kompetenzarten fachlich, methodisch, sozial sowie persönlich, unter Berücksichtigung der neuerlichen Anforderungen an einen modernen Bürgermeister. Unter der Maßgabe der für die Aufstellung eines zweckorientierten Anforderungskatalogs geltenden Kriteriums der Präzision²⁴¹, begrenzt sich die Darstellung der optimalen Verhaltensmerkmale auf die als am wichtigsten erachtenden Kompetenzen. Bezugnehmend beschränken sich insbesondere die idealtypischen Verhaltenseigenschaften der methodischen, sozialen sowie persönlichen Kompetenzarten lediglich auf jeweilig zwei Merkmale. Es erfolgt hierbei die Darstellung der Schnittmenge der theoretisch-personalwissenschaftlichen Sichtweise und dem praxisnahen Blickwinkel der befragten Bürgermeister, wobei jedoch teilweise eine Verknüpfung zu weiteren Kompetenzen unabdingbar ist.

Der sich auf die Kenntnisse und die Anwendung des erforderlichen Fachwissens beziehende Bereich der fachlichen Kompetenzen eines Bürgermeisters umfasst die Gesamtheit der für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen Fähigkeiten in thematisch-inhaltlicher Hinsicht. Aufgrund der fehlenden fachlichen Anforderungen der Bewerber des Bürgermeisteramts in den Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1 SächsGemO, dessen Rechtfertigung sich aus Anwendung des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 1 und 2 S.1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG ergibt²⁴², erfordert die Amtsausübung keine formalen Fachqualifikationen. Gleichwohl keine gesetzliche Verankerung des Fachwissens aus den Vorschriften der SächsGemO sowie den kommunalwahlrechtlichen Normierungen vorliegt, setzt die Amtstätigkeit des Bürgermeisters ein gewisses „Grundmaß an fachlicher Tiefe auf allen Gebieten“²⁴³ voraus. Aus den Funktionen des Bürgermeisters in der Gemeinde umfasst diese Umschreibung die Rechtskenntnisse auf den Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts sowie das Fachwissen in den Bereichen des öffentlichen Finanzwesens, des Personalmanagements und digital-technische Fertigkeiten²⁴⁴.

Aus der Rechtsstellung des Bürgermeisters besteht das Erfordernis Fachwissen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts²⁴⁵, insbesondere bezüglich der kommunalrechtlichen Normierungen sowie der Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts zu be-

²⁴¹ Vgl. Wilk, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit, 2018, S. 24.

²⁴² Bätge et al., Handbuch für Bürgermeister, 2010, S. 45.

²⁴³ Witt, Entwicklung des Berufsbilds des Bürgermeisters, In: Witt et al., Karrierechancen Bürgermeister. Leitfaden für die erfolgreiche Kandidatur, 2010, S. 202.

²⁴⁴ Vgl. Karp, Nachwuchs aus dem eigenen Haus, In: der gemeinderat, S. 39.

²⁴⁵ Vgl. Bertelsmann Stiftung; Deutscher Städtetag; Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.), Beruf Bürgermeister/in. Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, 2008, S. 43.

sitzen. Des Weiteren sind Kenntnisse des Verfassungs- und Europarechts sowie des Baurechts als besonderes öffentliches Recht für die Amtsausübung unabdingbar. Dem Kommunalrecht mit insbesondere den Normierungen der SächsGemO, den Vorschriften für die Wahl der Gemeindeorgane sowie den rechtlichen Regelungen zu den Organisationsformen der Gemeinde kommt hierbei ein wesentlicher Schwerpunkt zu. Die praktische Amtswahrnehmung des Bürgermeisters erfordert insbesondere Kenntnisse über die Wahlen der und die Aufgabenverteilung zwischen den gemeindlichen Organen sowie über das Zusammenwirken mit dem Gemeindevolk. Ungeachtet dessen benötigt der Bürgermeister, in Bezug zu den Rechtsgebieten des Verfassungs- und Europarechts, ein Grundverständnis über die Einordnung der Gemeinden in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Bezugnehmend umfassen diese Inhalte den Aufbau der Staatsstruktur, die Verfassungsprinzipien, die Verfassungsorgane sowie die Wahlrechtsgrundsätze. Eine besondere Stellung innerhalb des kommunalrechtlichen Fachwissens weist die aus der Satzungshoheit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie resultierende Verknüpfung des Gemeinderechts zu dem öffentlichen Baurecht als besonderes Verwaltungsrecht auf. Ungeachtet dessen obliegt den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrecht ein bedeutsamer Stellenwert, indem der Bürgermeister insbesondere in seiner Funktion als Leiter der Verwaltung sowohl grundlegende Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren und dabei insbesondere über Rechtsschutzmöglichkeiten sowie über die Verwaltungsvollstreckung benötigt.

Ungeachtet der rechtlichen Normierungen der SächsGemO über die Gemeinde an sich, das Zusammenwirken mit dem Gemeindevolk, die gemeindliche Binnenorganisation sowie die aufsichtsrechtlichen Regelungen obliegt der Gemeindegewirtschaft ein bedeutender Stellenwert in der praktischen Aufgabenwahrnehmung des Bürgermeisters. In diesem Zusammenhang erfordert das gemeindliche Amt grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, indem der Bürgermeister über einen Überblick der Rechtsnormen für das wirtschaftliche Handeln einer Gemeinde verfügen sollte. Aus der rechtlichen Stellung der Gemeinde ergeben sich, im Bezug zu dem öffentlichen Finanzwesen, spezielle Berechtigungen und Verpflichtungen. Einem besonderen Augenmerk kommt hierbei der Vertretung der Gemeinde in privatwirtschaftlichen Unternehmen zuteil, indem der Bürgermeister nach § 98 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 und 5 SächsGemO kraft Gesetz zur Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sowie gegebenenfalls gleichermaßen als Mitglied des Aufsichtsrats verpflichtet und berechtigt ist. Für die Wahrnehmung dieser Stellung durch die entsandten Vertreter der Gemeinde erfordert der Satz 4 der beiden Absätze die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde, mit der Pflicht der stetigen Aktualisierung in Fortbildungsveranstaltungen

aus § 98 Abs. 5 SächsGemO, was den fehlenden fachlichen Anforderungen des Bürgermeisters aus § 49 SächsGemO als inkonsequent gegenübertritt.

Gleichwohl die Tätigkeit des Bürgermeisters eine Vielzahl an Rechtsinhalten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erfordert, besteht gleichermaßen das Erfordernis über Grundkenntnisse des Privatrechts zu verfügen. Die praktische Amtstätigkeit des Bürgermeisters ermöglicht eine Überschneidung der beiden Rechtsgebiete, indem beispielsweise im Vertragsrecht das gemeindliche Organ zum Abschluss von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen berechtigt ist. Bezugnehmend erfordert das Amt des Bürgermeisters grundlegende Fachkenntnisse über die Entstehung, die inhaltlichen Bestimmungen sowie die für die Gemeinde resultierenden Rechtsfolgen von privatrechtlichen Verträgen.

Als weiteres fachliches Gebiet des Bürgermeisters aus dessen Stellung als Leiter der Gemeindeverwaltung benötigt dieser grundlegende Kenntnisse in dem Bereich des Personalmanagements, welches sowohl das rechtliche Wissen als auch die sozialwissenschaftliche Komponente umfasst. In Bezug auf das Rechtswissen sind insbesondere die Fähigkeiten auf den rechtlichen Gebieten des Arbeits-, des Beamten- sowie des Tarifrechts von Nöten, um als Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten nach § 53 Abs. 4 SächsGemO personalrechtliche Entscheidungen zu treffen. Ungeachtet des rechtlichen Bestandteils besteht das Erfordernis, personalwissenschaftliche Instrumentarien zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen als Führungskraft zu veranlassen.

Einem besonderen Augenmerk der fachlichen Anforderungen kommen den digital-technischen Fertigkeiten zuteil, indem die fortschreitende Digitalisierung auch den Tätigkeitsbereich des Bürgermeisters in allen seinen Funktionen berührt²⁴⁶. Der Begriff der digitalen Kompetenz umfasst, in der Funktion des Gemeindeorgans als Führungskraft einer digitalisierten Verwaltung, „die Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im virtuellen Raum Orientierung zu geben und hierbei die Freiheitsgrade zu vermitteln, die innovative Lernprozesse bei der Aufgabenerledigung initiieren und netzwerkgebundene Lösungen [...] ermöglichen“²⁴⁷. Wohingegen an den Bürgermeister aus seiner rechtlichen Stellung als Vorsitzender des Gemeinderats beispielsweise in der möglichen Einberufung der Gemeinderatssitzungen in elektronischer Form nach § 36 Abs. 3 S. 1 SächsGemO technische Anforderungen gestellt sind, benötigt das

²⁴⁶ Vgl. Popp, Herausforderung E-Government, In: Sachsenlandkurier, 2018, S. 195; Lorse, Führungskräfte 4.0 - neue Herausforderungen in einer digitalisierten Verwaltung, In: Verwaltung & Management, 2017, S. 304.

²⁴⁷ Lorse, Führungskräfte 4.0 - neue Herausforderungen in einer digitalisierten Verwaltung, In: Verwaltung & Management, 2017, S. 306.

gemeindliche Organ zudem in seiner Funktion als Außenvertreter der Gemeinde Kenntnisse über die Auswirkungen auf den gemeindlichen Rechtsverkehr. Die digitalen Kompetenzen des Gemeindeorgans beziehen sich dabei auf die Fähigkeiten die möglichen Fachprogramme sowie die Office-Grundprogramme Outlook, Word, Excel und Powerpoint handlungs- und rechtssicher zu bedienen. Für die praktische Anwendung der Computerprogramme bei der Tätigkeitsausübung erfordert das Bürgermeisteramt grundlegende Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise von Computersystemen. Ungeachtet der praktischen digital-technischen Anforderungen beinhalten die in den letzten Jahren in Kraft getretenen Vorschriften des E-Governments weitere Ansprüche an die Aufgabenwahrnehmung. Gleichwohl die Informationstechnologien eine Erleichterung der Aufgaben des Bürgermeisters bedeuten kann, erfordert die effektive Nutzung dieser Möglichkeiten eine stetige Aktualisierung des technischen Fachwissens.

Die sich auf „die Bereitschaft und die Fähigkeiten [...] das eigene Denken und Handeln auf Ziele auszurichten, Entwicklungen und Probleme frühzeitig zu erkennen, folgerichtig zu beurteilen und denkbare Lösungen auf der Basis der Gemeinwohlorientierung zu finden“²⁴⁸ beziehende methodische Kompetenzart, umfasst in Bezug auf die Amtswahrnehmung des Bürgermeisters insbesondere die Fähigkeiten der Organisationsfähigkeit sowie des strategischen Handelns und Denkens. In der Rechtsstellung des gemeindlichen Organs und der daraus resultierenden Funktionen benötigt der Amtsinhaber ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit, um die Vielzahl seiner Aufgaben in der Gemeinde gleichermaßen erfüllen zu können. Aus der starken Position des Bürgermeisters in der Binnenorganisation umfasst die erforderliche Kompetenz des Amtsinhabers sowohl Aufgaben zur Erfüllung zu delegieren²⁴⁹ als auch grundlegende Entscheidungen in seiner Person zu bündeln. Bezugnehmend erfordert die Amtstätigkeit weiterhin die Fähigkeit, den zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen bestmöglich für die Aufgabenerfüllung zu nutzen. Dies weist insbesondere bei den ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern, die hauptberuflich zumeist einer anderen Beschäftigung nachgehen, eine enorme Bedeutsamkeit. Durch die Funktionen des Bürgermeisters obliegt diesem die Zuständigkeit über die Überwachung der einzuhaltenden Fristen der internen und externen Entscheidungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinde. Ungeachtet der Organisationsfähigkeit erfordert das Bürgermeisteramt von dem Amtsinhaber insbesondere die Fähigkeit des strategischen Handelns und Denkens, indem der Bürgermeister als Ideenfinder, Vordenker und Impulsgeber der Gemeinde als Antrieb wir-

²⁴⁸ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Schlüsselkompetenzen für kommunale Führungskräfte, 2017, S. 24.

²⁴⁹ Vgl. Bätge et al., Handbuch für Bürgermeister, 2010, S. 47.

ken sollte²⁵⁰. Durch die starke Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde ist das gemeindliche Organ für die konsequente Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung in der Gemeindeverwaltung sowie für die zukunftsorientierte Arbeit des Gemeinderats, im Sinne der gemeindlichen Ziele, zuständig. In diesem Bezug benötigt der Bürgermeister die Kompetenz, auf die aktuellen Veränderungen der Gemeinde angemessen und zeitnah zu reagieren sowie effektive und zielorientierte Lösungsvorschläge als Ausweg zu erarbeiten²⁵¹.

Die sich auf das Zusammenwirken des Bürgermeisters mit dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung sowie der Bürgerschaft beziehende soziale Kompetenzart erfordert von dem Bürgermeister insbesondere die Kompetenzen der Kommunikationsfähigkeit und der Durchsetzungsfähigkeit. Die Vielzahl an Funktionen des Bürgermeisters in der Gemeinde zeichnen sich stets durch eine Zusammenarbeit mit anderen Personen aus, weshalb der Amtsinhaber über ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit verfügen sollte. Insbesondere durch die Direktwahl des Bürgermeisters von dem Gemeindevolk benötigt das gemeindliche Organ eine enge Bindung zu den Bürgern, um sich bei dem Handeln der Gemeinde an den Vorstellungen und Interessen der Bürgerschaft zu orientieren²⁵². Ein bürgernaher, empathischer Amtsinhaber bedingt nicht nur ein gutes Klima in der Gemeinde, sondern steigert gleichermaßen seine Chancen bei der nächsten Bürgermeisterwahl erneut in das Amt legitimiert zu werden. Ungeachtet der Kommunikation mit den Bürgern setzt die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und den Bediensteten der Gemeindeverwaltung die Fähigkeit des Bürgermeisters voraus, differenzierte Vorstellungen zu akzeptieren sowie den Blickwinkel ändern zu können. Im Besonderen in der Funktion des Bürgermeisters als Vorgesetzter der gemeindlichen Beschäftigten benötigt der Amtsinhaber die Kompetenz, die Gemeindebediensteten zu einer effektiven Arbeitsweise zu animieren sowie bei auftretenden Problematiken sachlich eine Lösung herbeizuführen. Gleichwohl die Kommunikation des Bürgermeisters innerhalb der Gemeinde sowie gegenüber Externen eine Gleichberechtigung der beiden Kommunikationspartner erfordert, benötigt das Gemeindeorgan insbesondere in seinen Funktionen als Leiter der Gemeindeverwaltung sowie als Vorsitzender des Gemeinderats über die Fähigkeit des Durchsetzungsvermögens. Bezugnehmend erfordert die zielorientierte, ganzheitliche Ausrichtung der Gemeinde einen entscheidungsstarken Amtsinhaber, der sowohl die Gemeindebediensteten als auch die Gemeinderäte zu führen weiß. Für die Durchsetzung dieser Kompetenz gewährt beispielsweise

²⁵⁰ Vgl. Witt, Entwicklung des Berufsbilds des Bürgermeisters, In: Witt et al., Karrierechancen Bürgermeister. Leitfaden für die erfolgreiche Kandidatur, 2010, S. 201.

²⁵¹ Vgl. Karp, Nachwuchs aus dem eigenen Haus, In: der gemeinderat, 2018, S. 38.

²⁵² Vgl. Witt, Entwicklung des Berufsbilds des Bürgermeisters, In: Witt et al., Karrierechancen Bürgermeister. Leitfaden für die erfolgreiche Kandidatur, 2010, S. 199.

§ 38 Abs. 1 S. 2 SächsGemO dem Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht sowie verfügt das gemeindliche Organ aus der Rechtsstellung als Vorsitzender der Gemeindebediensteten nach § 53 Abs. 4 SächsGemO über die Weisungsbefugnis der gemeindlichen Beschäftigten.

Die sich auf die persönliche Kompetenzart beziehenden Fähigkeiten des Bürgermeisters „Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und der [...] Verantwortung [für Mitmenschen] gewachsen zu sein“²⁵³ inkludiert insbesondere die erforderlichen Kompetenzen der Belastbarkeit sowie des Verantwortungsbewusstseins. Aus der Vielzahl an Funktionen des Bürgermeisters daraus resultierenden Zuständigkeiten, steht der Amtsinhaber, insbesondere häufig bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Amtstätigkeit, unter einem beachtlichen Aufgabenpensum²⁵⁴, was einen belastbaren Bürgermeister erfordert. Ungeachtet des hohen Zeitaufwands für die Wahrnehmung des gemeindlichen Amtes, bedarf die Stellung als Mittler zwischen der Bürgerschaft, der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat einen strapazierfähigen Amtsinhaber, der zwischen den verschiedenen Interessen vermittelt. Demgegenüber bezieht sich die Kompetenz des Verantwortungsbewusstseins auf die Fähigkeit des Bürgermeisters, die Wichtigkeit der ordnungsgemäßen Amtsausübung für die Gemeinde sowie die Rechtsfolgen des Handelns zu verinnerlichen. Die durch die Wahlperiode des Bürgermeisters begünstigte, langfristige Aufgabenwahrnehmung, für mindestens einen Zeitraum von sieben Jahren, erfordert ein Bewusstsein über die Auswirkungen von fehlerhaften Verhalten, sowohl für die Gemeinde als auch für die Person des Bürgermeisters an sich.

In der zusammenfassenden Darstellung der optimalen Eigenschaften innerhalb der vier Kompetenzbereiche des Bürgermeisters ergibt sich eine Bedeutsamkeit aller Kompetenzarten für die Beschreibung des idealen Amtsinhabers. „Der Idealtyp des Bürgermeisters ist eine Mischung aus korrektem erfahrenem Verwaltungsfachmann mit juristischer Vorbildung, dynamischem Wirtschaftsmanager mit tiefgehenden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, einfühlsamen Sozialtherapeuten, weitblickender Stadtplaner und volks- und bürgernahem Vereinsmenschen“²⁵⁵. Folglich umfasst das optimale Anforderungsprofil für die Wahrnehmung des Bürgermeisteramts im Freistaat Sachsen die Verknüpfung einer Vielzahl an dienlichen Verhaltensmerkmalen, was jedoch einen, in der Realität mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder lediglich selten bestehenden, Idealtypus darstellt.

²⁵³ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Schlüsselkompetenzen für kommunale Führungskräfte, 2017, S. 24.

²⁵⁴ Vgl. Bertelsmann Stiftung; Deutscher Städtetag; Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.), Beruf Bürgermeister/in. Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, 2008, S. 8.

²⁵⁵ Bätge et al., Handbuch für Bürgermeister, 2010, S. 45.

5 Gewährleistung der Umsetzung der fachlichen Anforderungen an einen sächsischen Bürgermeister

Die Wahrnehmung des Amts als Bürgermeister in einer sächsischen Gemeinde erfordert ein hohes Maß an Fachwissen des Amtsinhabers, um ein rechtssicheres Handeln der Gemeinde zu gewährleisten. Wohingegen die an das gemeindliche Organ gestellten methodischen, sozialen sowie persönlichen Kompetenzen vielfach Schwierigkeiten in der Ermittlung der bereits bestehenden Ausprägung und der Gestaltung von Verbesserungen unterliegen, gestaltet sich die Gewährleistung der fachlichen Anforderungen in einfacherer Weise. In einer von der Bertelsmann Stiftung, in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, im Jahr 2007 deutschlandweit initiierten Studie wurden 1.153 zufällig ausgewählte Bürgermeister unter anderem zu der Relevanz von fachlichem Wissen für die Ausübung der Amtstätigkeit befragt, wobei 82 Prozent der Befragten verwaltungsrechtliche Kenntnisse als sehr wichtig oder wichtig einstufen²⁵⁶. Wohingegen folglich die deutliche Mehrheit der befragten Amtsinhaber die Erfüllung von fachlichen Kompetenzen für die Wahrnehmung des gemeindlichen Amts als erforderlich ansieht, inkludierte der sächsische Gesetzgeber, aufgrund der Anwendung des Demokratieprinzips vor dem Leistungsprinzip bei allen demokratischen Wahlen, keine entsprechende Regelung in die Wählbarkeitsvoraussetzungen der SächsGemO. Folglich besteht einerseits das Erfordernis von fachlich kompetenten Amtsinhabern in der Gemeinde und andererseits existieren keine gesetzlich verankerten fachlichen Anforderungen an die Amtsausübung eines Bürgermeisters im Freistaat Sachsen.

Für die Erlangung von fachlichem Wissen erfolgt grundsätzlich eine Differenzierung in die Ausbildung, im Sinne der Erstqualifikation, und die Fort- beziehungsweise Weiterbildung, die eine Vertiefung der bestehenden Fachkenntnisse oder das Erlangen von neuen Sachkenntnissen bestrebt. Aufgrund der sich nicht aus den Wählbarkeitsvoraussetzungen ergebenden Erfordernis einer Vorbildung, reduziert sich der Handlungsspielraum für die Vermittlung von fachlichem Wissen auf Fort- beziehungsweise Weiterbildungsangebote. Wohingegen bestehende Amtsinhaber, die wiederholend die Funktionen des Bürgermeisters in der Gemeinde wahrnehmen, durch ihre vielfältige Aufgabenwahrnehmung in der vergangenen Amtszeit sich oftmals rechtliches Wissen aneigneten, fehlt insbesondere neu gewählte Bürgermeister partiell oder vollumfänglich das fachliche Wissen für die rechtssichere Wahrnehmung des Bürgermeisteramts. In diesem Zusammenhang offeriert das Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung der

²⁵⁶ Vgl. Bertelsmann Stiftung; Deutscher Städtetag; Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.), Beruf Bürgermeister/in. Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, 2008, S. 2; 43.

baden-württembergischen Hochschule für öffentliche Verwaltung ein Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, was durch die hohe Medienpräsenz eine Vorbildfunktion erlangt. Für die fachliche Befähigung der Bürgermeister der Gemeinden im Freistaat Sachsen bestehen weitestgehend vergleichbare Angebote, indem insbesondere die Veranstaltungsreihe des Sächsischen Städte- und Gemeindetags ein entsprechendes Offert umfasst.

5.1 Weiterbildungsseminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der baden-württembergischen Hochschule für öffentliche Verwaltung

Das Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung der baden-württembergischen Hochschule für öffentliche Verwaltung bietet ein umfassendes Seminar-Programm zu differenzierten, aktuellen Themen an, indem Experten aus Theorie und Praxis zielgerichtet praxisrelevantes Fachwissen vermitteln²⁵⁷. Von der Vielzahl an angebotenen Fort- und Weiterbildungen konzentrieren sich die thematischen Inhalte zweier Seminare auf die Wahrnehmung des Bürgermeisters in den baden-württembergischen Gemeinden. Wo hingegen das eintägige Seminar „Das Amt des Bürgermeisters“, was dieses Jahr für den 07. Juli 2020 angesetzt ist, sich mit dem Wahlkampf und den zeitlichen Ablauf der Amtswahrnehmung befasst, bestrebt das zweitägige „Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen“ eine Erleichterung des Amtseinstiegs für erstmalig legitimierte Amtsinhaber²⁵⁸.

Durch die starke Stellung des Bürgermeisters in einer Gemeinde und der daraus resultierenden Vielzahl an gemeindlichen Gestaltungsmöglichkeiten bereitet das „Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen“ auf fachlich und zeitlich veränderte Rahmenbedingungen vor und zielt auf die Gestaltung eines gegenseitigen Unterstützungsnetzwerk zwischen den Bürgermeistern ab²⁵⁹. In diesem Zusammenhang inkludiert dieses Angebot gleichermaßen die Vermittlung von theoretischen Fachkenntnissen als auch einen persönlichen Austausch von Praxiserfahrungen zwischen den Seminarteilnehmern. Dieses am 20. und 21. April 2018, im zeitlichen Rahmen von Freitagnachmittag bis Samstagnachmittag, stattgefunden Seminar beinhaltete fünf Themenkomplexe, die, neben der Vorbereitung auf die Amtsausübung, sich mit den Inhalten Führung, Coaching und Kollegiale Beratung sowie Verwaltungsma-

²⁵⁷ Vgl. Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Weiterbildung, verfügbar unter: http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Hochschule/Dokumente/PDF/Broschuere_Fort-_und_Weiterbildungen_2020.pdf [Zugriff am 23.03.2020], 2020, S. 2 - 3.

²⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 37; 43.

²⁵⁹ Vgl. Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, verfügbar unter: <http://www.hs-kehl.de/weiterbildung/kehl-institut-fuer-fort-und-weiterbildung-kifo/seminar-fuer-neu-gewaehlte-buergermeister-und-buergermeisterinnen/> [Zugriff am 23.03.2020].

nagement befasste und juristische Fragestellungen einbezog²⁶⁰. Wohingegen die ersten drei Einheiten die Anforderungen an den Bürgermeister im Hinblick auf das Zusammenwirken innerhalb der gemeindlichen Struktur sowie mit den Bürgern thematisieren, bezieht sich der Komplex des Verwaltungsmanagements auf die Realisierung eines nachhaltigen Personalmanagements und eines strategischen Finanzmanagements in der Gemeinde²⁶¹. Inhaltlich befasste sich das letzte Themengebiet der juristischen Fragestellungen mit den Berechtigungen und Verpflichtungen des Bürgermeisters in seiner Doppelfunktion als Vorsitzender des Gemeinderats und gleichermaßen Leiter der Gemeindeverwaltung, indem in der zeitlichen Spanne von 90 Minuten auf die wesentlichsten Aspekte eingegangen wird²⁶². In diesem Rahmen besteht des Weiteren die Möglichkeit der Bürgermeister, rechtliche Inhalte im Umgang mit Medien zu erfragen. Aufgrund der Vielzahl an positiven Resonanzen für das Seminar ist für dieses Jahr, gegenwärtig für den 22. und 23. Oktober 2020, eine Wiederholung des Angebots geplant²⁶³. Gleichwohl aus dem Internetauftritt des Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung sich bereits vergleichbare thematische Inhalte für das diesjährige Seminar vermuten lassen, konnte die Annahme, trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme mit den zuständigen Organisatoren, nicht bewiesen werden.

5.2 Weiterbildungsangebot für neu gewählte Bürgermeister im Freistaat Sachsen

Das „Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen“ des Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung erlangt durch die hohe Medienpräsenz eine beachtliche Aufmerksamkeit, gleichwohl gleichermaßen im Freistaat Sachsen, neben dem Sächsischen Kommunalen Studieninstitut Dresden²⁶⁴, der Sächsische Städte- und Gemeindetag ein vergleichbares Angebot offeriert. Für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung des von dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag initiierten, vergleichbaren Fortbildungsseminars erfolgte eine Befragung des zuständigen Ansprechpartners. In diesem Zusammenhang besteht diese am 26. Februar 2020, in Anhang 8 beigefügte, per E-Mail übersendete Anfrage, neben einer einleitenden Erläuterung zu

²⁶⁰ Vgl. Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, verfügbar unter: http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Weiterbildung/BM-Seminar__April_2018.pdf [Zugriff am 23.03.2020].

²⁶¹ Vgl. ebenda.

²⁶² Vgl. ebenda.

²⁶³ Vgl. Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, verfügbar unter: <http://www.hs-kehl.de/weiterbildung/kehl-institut-fuer-fort-und-weiterbildung-kifo/seminar-fuer-neu-gewaehlte-buergermeister-und-buergermeisterinnen/> [Zugriff am 23.03.2020]; Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Weiterbildung, verfügbar unter: http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Hochschule/Dokumente/PDF/Broschu__re_Fort-_und_Weiterbildungen_2020.pdf [Zugriff am 23.03.2020], 2020, S. 43.

²⁶⁴ Vgl. Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden, Angebote für neugewählte (Ober-)Bürgermeister/-innen, verfügbar unter: https://www.sksd-dd.de/angebote_fuer_neugewaehlte_ober_buergermeister_innen.html [Zugriff am 23.03.2020].

dem Zweck der Befragung sowie den Zielen der wissenschaftlichen Arbeit, aus fünf Fragen. Bezugnehmend wird unter anderen die Bekanntheit des baden-württembergischen Angebots, die beurteilte Notwendigkeit, die Bürgermeister bei deren Amtstätigkeit zu unterstützen, sowie bereits diesbezüglich bestehende Bildungsangebote im Freistaat Sachsen erfragt. Des Weiteren erfolgt eine Befragung der für die Wahrnehmung des gemeindlichen Amtes als erforderlich eingeschätzten Fachkenntnis sowie die organisatorische Zuständigkeit für ein diesbezügliches Seminar.

Der bereits am 27. Februar 2020 elektronisch eingegangene Rücklauf der Befragung, dessen Darstellung in Anhang 9 erfolgt, gestaltet einen umfassenden Einblick in das Fortbildungsangebot für neu gewählte Bürgermeister des Sächsischen Städte- und Gemeindetags. Aus der Intension, die im gemeindlichen Wirkungsgefüge stark gestellten Bürgermeister in deren Amtstätigkeit zu unterstützen, initiierte diese Institution zuletzt im zeitlichen Rahmen von jeweilig zwei halben Tagen im Oktober 2015 und März 2016 ein diesbezügliches Angebot für die im Jahr 2015 neu gewählten Bürgermeister sächsischer Gemeinden. Das Fortbildungsangebot begrenzt sich beziehend auf die durch die regelmäßig stattgefundenen Wahlen legitimierten Amtsinhaber, wobei 71 der 94 angefragten Amtsinhaber ihre Teilnahme bekundeten. Aufgrund der siebenjährigen Wahlperiode des Gemeindeorgans fand, nach der Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters im Jahr 1994, zuletzt am 07. Juni 2015 ein regelmäßiger Wahltermin statt²⁶⁵. Resultierend aus der im Laufe der Zeit entstandenen Verkürzungen von Amtszeiten des gemeindlichen Organs legitimieren die an diesem Datum durchgeführten Wahlen 217 sächsische Bürgermeister²⁶⁶, was lediglich rund die Hälfte der 419 Gemeinden im Freistaat Sachsen umfasst²⁶⁷. Folglich adressiert das Fortbildungsangebot des Sächsischen Städte- und Gemeindetags vorrangig die durch regelmäßige Bürgermeisterwahlen gewählten Amtsinhaber, was jedoch für zwischenzeitlich legitimierte Bürgermeister grundsätzlich eine Teilnahme bei dem zeitlich folgenden Angebot eröffnet. Die inhaltlichen Bestandteile dieses Fortbildungsangebots für neu gewählte Bürgermeister umfassen unter anderem die Einführung der Amtsinhaber in die rechtlichen Funktionen des gemeindlichen Organs und der daraus resultierenden Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat in der Binnenorganisation. Ungeachtet der Rechtsstellung des Bürgermeisters in der Gemeinde thematisiert das Angebot zudem dessen statusrechtliche Stellung und die sich daraus ergebenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche.

²⁶⁵ Vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern, Wahlen. Wahlen im Freistaat Sachsen. Kommunalwahlen, verfügbar unter: <https://www.smi.sachsen.de/wahlen-4144.html#a-4209> [Zugriff am 24.04.2020].

²⁶⁶ Vgl. ebenda.

²⁶⁷ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Verwaltungsgliederung, verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/400.htm> [Zugriff am 20.03.2020].

6 Abschließende Erkenntnisse

Die verfassungsrechtlich gewährte Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Erlass der Gemeindeverfassung bedingt eine differenzierte Ausgestaltung des gemeindlichen Rechts im bundesdeutschen Vergleich. Nach zahlreichen historischen Änderungen im Laufe der Geschichte besteht die gegenwärtige Struktur der Sächsischen Gemeindeordnung seit der Orientierung des gemeindlichen Rechts an dem baden-württembergischen Modell im Jahr 1993. Das Charakteristikum des seither übernommenen Gemeindeverfassungstyps der Süddeutschen Ratsverfassung bedingt die herausgehobene Stellung des Bürgermeisters im gemeindlichen Wirkungsgefüge. Insbesondere aus den inkludierten Vorschriften zu der Wahl des Bürgermeisters und zu dessen Rechtsstellung in der Gemeinde ergibt sich eine Vielzahl an differenzierten Anforderungen an die Wahrnehmung des gemeindlichen Amtes im Freistaat Sachsen. Wohingegen aus den Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Ausübung des passiven Wahlrechts sich lediglich ein Minimum an Ansprüchen ergibt, erfordert die kraft Gesetz dem Bürgermeister obliegenden Funktionen in der Gemeinde eine Unzahl an Kompetenzen von einem modernen Amtsinhaber.

Im Gegensatz zu den nach Eignung und Leistung ausgewählten Bediensteten der Gemeindeverwaltung, die für die Aufgabenerfüllung der Stellenbeschreibung erforderlichen Fähigkeiten besitzen müssen, wird bei der Wahl des Bürgermeisters der von den Gemeindebürger als am meisten geeignet erachtete Bewerber legitimiert. Zur Beurteilung des idealen Kandidaten dient, unter Beachtung der theoretischen Ansprüche für die Erstellung eines Katalogs an erforderlichen charakteristischen Eigenschaften, die Aufstellung eines optimalen Anforderungsprofils für die Wahrnehmung des Bürgermeisteramts im Freistaat Sachsen. Die zunehmende Globalisierung und Digitalisierung beansprucht partiell veränderte Verhältnisse, die sich auch in den Ansprüchen an einen modernen Bürgermeister widerspiegeln. Ungeachtet dessen beanspruchen die vielfältigen Funktionen des gemeindlichen Organs aus dessen Rechtsstellung sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an einen Bürgermeister umfassende rechtliche und personalwissenschaftliche Kenntnisse. Aufgrund des vorrangig für die Wahl des Bürgermeisters geltenden Demokratieprinzips beinhaltet das gemeindliche Recht keine fachlichen Anforderungen an die Wahrnehmung der Amtstätigkeit. Um die für die Aufgabenwahrnehmung in der Gemeinde erforderlichen Fachkenntnisse dennoch zu besitzen, rückt das Anbieten von diesbezüglichen Fort- und Weiterbildungen in den Fokus.

Wenngleich die Erstellung des optimalen Anforderungsprofils durch die fehlende Repräsentativität der durchgeführten Befragung keinen allgemeingültigen Anspruch

erhebt, dienen die Resultate zur Orientierung des idealen Bewerbers. Eine bestrebte Gegenüberstellung der beantworteten Fragen von den erstmalig neu gewählten Bürgermeistern im Vergleich zu den Antworten der wiederholend legitimierten Amtsinhaber wurde aufgrund der geringen Anzahl an Rückläufen vernachlässigt. Ungeachtet dessen erfordert die Vielfalt an differenzierten charakteristischen Verhaltensmerkmalen innerhalb der vier Kompetenzarten eine Begrenzung der Darstellung auf einige wenige exemplarisch stehende Kompetenzen eines Bürgermeisters für die Ausübung des gemeindlichen Amts.

Aufgrund der seit jeher bestehenden Bedeutung des Bürgermeisteramts für die gemeinwohlorientierte Entscheidungsfindung in der Gemeinde, als unterste Ebene des demokratischen Staatsaufbaus, bildet die Auswahl eines geeigneten Amtsinhabers eine fortdauernd aktuelle Thematik. Der im Laufe der Zeit stetig in seiner rechtlichen Stellung bestärkte Bürgermeister im Freistaat Sachsen erfordert die Wahrnehmung des gemeindlichen Organs durch einen fachlich, methodisch, sozial und persönlich kompetenten Amtsinhaber. Die historische Entwicklung der sächsischen Gemeindestruktur lehrt eine kontinuierliche Änderung der rechtlichen Normierungen, was eine unaufhörliche Anpassung des Bürgermeisters an neue gesetzliche Gegebenheiten erfordert. Insbesondere die veränderten Rahmenbedingungen der digitalen Revolution beeinflussten die Anforderungen an die Amtsausübung des Gemeindeorgans in den letzten Jahrzehnten und wirken durch stetige Neuerungen in der Gegenwart und zukünftige Entwicklungen fort. Ein moderner Bürgermeister zeichnet sich resultierend durch die Erfüllung der Gesamtheit an dargelegten Anforderungen an das gemeindliche Amt im Freistaat Sachsen aus, mit dem Streben sich stetig ändernden Ansprüchen an die Ausübung des Bürgermeisteramts in dem gemeindlichen Wirkungsgefüge anzupassen.

Kernsätze

1. Durch die verfassungsrechtlich gewährte Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Erlass der Gemeindeverfassung unterliegt das gemeindliche Recht im bundesdeutschen Vergleich einer differenzierten Ausgestaltung, was sich insbesondere in der Binnenorganisation der Gemeinden widerspiegelt.
2. Die gegenwärtige Rechtsstellung des Bürgermeisters in einer Gemeinde im Freistaat ist durch den Einfluss des Gemeindeverfassungstyps der Süddeutschen Ratsverfassung und dessen charakteristische Kennzeichen geprägt.
3. Aus den Normierungen der Sächsischen Gemeindeordnung ergeben sich die Funktionen des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderats, organisatorischer Leiter der Gemeindeverwaltung sowie gesetzlicher Außenvertreter der Gemeinde, neben den dem Gemeindeorgan obliegenden Aufgabenbereichen der ausschließlichen Sachzuständigkeit und der personalrechtlichen Zuständigkeit gegenüber den Gemeindebediensteten, woraus eine Vielzahl an Anforderungen an das gemeindliche Organ ergeben.
4. Aufgrund der lediglich partiellen gesetzlichen Verankerung des Konglomerats an Ansprüchen an die Ausübung des Bürgermeisteramts in einer Gemeinde des Freistaates Sachsens, ist die Aufstellung eines Anforderungsprofils, um den bestmöglichen Amtsinhaber für das gemeindliche Organ zu erschließen, erforderlich.
5. Die Erstellung des optimalen Anforderungsprofils eines sächsischen Bürgermeisters orientiert sich an der theoretischen Aufstellung eines Anforderungskatalogs mit darin enthaltenen Verhaltenseigenschaften in fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Hinsicht.
6. Für die praxisnahe Beurteilungsfähigkeit der Anforderungen an das Bürgermeisteramt durch bestehende Amtsinhaber sächsischer Gemeinden erfolgt eine Einbeziehung der Ergebnisse der in diesem Rahmen durchgeführten Befragung.
7. Aufgrund der sich nicht aus den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Bürgermeisters ergebenden Erfordernis einer fachlichen Vorbildung, begrenzen sich die Möglichkeiten für die Gewährleistung der Fachkenntnisse auf Fort- beziehungsweise Weiterbildungsangebote.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Bürgermeisterwahlen 2019 - Neu gewählte Amtsinhaber der sächsischen Gemeinden.....	76
Anhang 2: Anschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in erster Amtsperiode.....	78
Anhang 3: Fragebogen zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister	79
Anhang 4: Dank- und Erinnerungsschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in erster Amtsperiode.....	81
Anhang 5: Anschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in wiederholender Amtsperiode.....	82
Anhang 6: Dank- und Erinnerungsschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in wiederholender Amtsperiode.....	83
Anhang 7: Auswertung des Rücklaufs zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister.....	84
Anhang 8: Befragung zu dem Fort- beziehungsweise Weiterbildungsangebot der neu gewählten Bürgermeister im Freistaat Sachsen.....	87
Anhang 9: Rückmeldung der Befragung zu dem Fort- beziehungsweise Weiterbildungsangebot der neu gewählten Bürgermeister im Freistaat Sachsen....	89

Anhang 1: Bürgermeisterwahlen 2019 - Neu gewählte Amtsinhaber der sächsischen Gemeinden

Amtsperiode	Gemeinde	Amtsinhaber	Kontakt
<i>Vogtlandkreis</i>			
erste Amtsperiode	Mühlental	Spranger, Heiko	post@stadt-schoeneck.de
	Neumark	Köpp, Sven	gemeinde@neumark-vogtland.de
	Pausa-Mühltruff	Pohl, Michael	buergermeister@stadt-pausa-muehltruff.de
wiederholende Amtsperiode	Oelsnitz/Vogtl.	Horn, Mario	info@oelsnitz.de
	Pöhl	Hommel-Kreißl, Daniela	info@gemeinde-poehl.de
	Rodewisch	Schöniger, Kerstin	stadt@rodewisch.de
<i>Landkreis Zwickau</i>			
erste Amtsperiode	Oberwiera	Quellmalz, Holger	info@gemeindeoberwiera.de
	Werdau	Kristensen, Sören	stadtverwaltung@werdau.de
wiederholende Amtsperiode	Bernsdorf	Müller, Roswitha	info@bernsdorf-erzgebirge.de
	Fraureuth	Topitsch, Matthias	info@fraureuth.de
	Hohenstein-Ernstthal	Kluge, Lars	info@hohenstein-ernstthal.de
	Langenbernsdorf	Rose, Frank	gv-langenbernsdorf@web.de
	Wilkau-Haßlau	Feustel, Stefan	buergermeister@wilkau-hasslau.de
<i>Erzgebirgskreis</i>			
erste Amtsperiode	Bärenstein	Wagner, Silvio	gemeinde@baerenstein-erzgebirge.de
wiederholende Amtsperiode	Aue-Bad Schlema	Kohl, Franz Heinrich	stadtinformation@aue.de
<i>Landkreis Mittelsachsen</i>			
erste Amtsperiode	Bobritzsch-Hilbersdorf	Straßberger, René	post@amt-bobritzsch.de
	Claußnitz	Heinig, Andreas	gemeindeverwaltung@clausnitz.de
	Döbeln	Liebhauser, Sven	stadtverwaltung@doebeln.de
	Niederwiesa	Schubert, Raik	niederwiesa@t-online.de
wiederholende Amtsperiode	Halsbrücke	Beger, Andreas	info@halsbruecke.de
	Ostrau	Schilling, Dirk	info@gemeinde-ostrau.de

Amtsperiode	Gemeinde	Amtsinhaber	Kontakt
<i>Landkreis Meißen</i>			
erste Amtsperiode	Coswig	Schubert, Thomas	buergerbuer-o@stadt.coswig.de
	Klipphausen	Knöfel, Mirko	gemeindeverwaltung@klipphausen.de
	Lampertswalde	Venus, René	gemeinde.lampertswalde@freenet.de
wiederholende Amtsperiode	Lommatzsch	Maaß, Dr. Anita	info@lommatzsch.de
	Zeithain	Hänsel, Ralf Uwe	post@zeithain.de
<i>Landkreis Leipzig</i>			
wiederholende Amtsperiode	Lossatal	Weigelt, Uwe	info@lossatal.eu
<i>Landkreis Nordsachsen</i>			
erste Amtsperiode	Krostitz	Kläring, Oliver	post.krostitz@kin-sachsen.de
	Löbnitz	Hoffmann, Detlef	post.loebnitz@kin-sachsen.de
	Naundorf	Kramm, Cathleen	bm@naundorf-sachsen.de
<i>Landkreis Bautzen</i>			
erste Amtsperiode	Großpostwitz/O.L.	Michauk, Markus	gemeinde@grosspostwitz.de
	Großröhrsdorf	Schneider, Stefan	info@grossroehrsdorf.de
	Steina	Bürger, Sandro	gemeinde@steina-sachsen.de
	Steinigtwolmsdorf	Förster, Lutz	gemeinde@gemeindesteinigtwolmsdorf.de
wiederholende Amtsperiode	Bernsdorf	Habel, Harry	info@bernsdorf.de
	Burkau	Hein, Sebastian	info@gemeinde-burkau.de
<i>Landkreis Görlitz</i>			
erste Amtsperiode	Bad Muskau	Krahl, Thomas	stadtverwaltung@badmuskau.de
	Görlitz	Ursu, Octavian	info@goerlitz.de
	Jonsdorf	Wenzel, Kati	gv-jonsdorf@olbersdorf.de
	Krauschwitz i.d. O.L.	Mühl, Tristan	post@gemeindekrauschwitz.de
wiederholende Amtsperiode	Mittelherwigsdorf	Hallmann, Markus	gemeinde@mittelherwigsdorf.de
<i>Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge</i>			
erste Amtsperiode	Bad Gottleuba-Berggießhübel	Walter, Christian	poststelle@stadt-bgb.de
	Dippoldiswalde	Körner, Kerstin	stadt@dippoldiswalde.de
	Gohrisch	Günther, Maik	buerobuero@gv-gohrisch.de
wiederholende Amtsperiode	Heidenau	Opitz, Jürgen	info@heidenau.de
	Liebstadt	Retzler, Hans-Peter	verwaltung@stadt-liebstadt.de

Anhang 2: Anschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in erster Amtsperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gratuliere Ihnen vorab herzlich zu Ihrer Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und wünsche Ihnen viel Gelingen für Ihre Tätigkeit.

Ich bin Studentin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen im 6. Semester des Bachelorstudienganges Allgemeine Verwaltung und verfasse derzeit meine Bachelorarbeit zum Thema „Der moderne Bürgermeister – Anforderungen an das gemeindliche Amt im Freistaat Sachsen“.

Als Hauptbestandteil meiner wissenschaftlichen Arbeit beschäftige ich mich mit den Anforderungen an die Tätigkeit eines Bürgermeisters, in fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Hinsicht. Im Fokus meiner Betrachtung stehen dabei neu gewählte Amtsinhaber, welche wie Sie, durch die in Ihrer Gemeinde im Jahr 2019 stattgefundene Bürgermeisterwahl, erstmalig das gemeindliche Amt eines Bürgermeisters innehaben.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, an der im Anhang angefügten Befragung teilzunehmen, die als wesentlicher Bestandteil für das Ergebnis meiner Bachelorarbeit dient.

Zur Beantwortung der fünf Fragen benötigen Sie ungefähr 10 Minuten. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und anonym ausgewertet.

Ich bedanke mich vorab vielmals für Ihre Bemühungen und würde mich über eine Rückmeldung von Ihnen bis zum 21. Februar 2020 freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Narr

Anhang 3: Fragebogen zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister

Befragung der neu gewählten Bürgermeister

„Der moderne Bürgermeister – Anforderungen an das gemeindliche Amt im Freistaat Sachsen“

1. Welche *fachlichen* Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar? Gibt es hierbei besondere Anforderungen, welche aus der Digitalisierung resultieren?

2. Welche *methodischen* Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar?

3. Welche *sozialen* Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar?

4. Welche *persönlichen* Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar?

5. Im Land Baden-Württemberg finden an der Hochschule in Kehl regelmäßig zweitägige Seminare für neu gewählte Bürgermeister statt, wobei grundlegende Inhalte für die künftige Amtstätigkeit vermittelt werden. Wie würden Sie ein vergleichbares Angebot im Freistaat Sachsen bewerten? Bestünde Ihrerseits Interesse an einem solchen Seminar teilzunehmen? Wenn nicht, aus welchen Gründen würden Sie das Angebot ablehnen?

Anhang 4: Dank- und Erinnerungsschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in erster Amtsperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die am 5. Februar 2020 an Sie gesandte Befragung der neu gewählten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen.

Ich bedanke mich vielmals bei allen Teilnehmern, die mit ihren Antworten einen bedeutenden Beitrag für das Ergebnis meiner Bachelorarbeit leisten.

Gleichermaßen möchte ich in diesem Zusammenhang alle Befragten, von welchen ich bisher keine Rückmeldung erhielt, an die oben genannte Befragung erinnern. Der dafür vorgesehene Fragebogen ist Ihnen dazu dieser E-Mail nochmals angefügt. Für das Resultat meiner Bachelorarbeit erachte ich die Einbeziehung von Ihnen, als kompetente neu gewählte Amtsinhaber, als wesentlichen Bestandteil dieser wissenschaftlichen Arbeit, da nur Sie durch Ihre Erfahrungen und Eindrücke Ihrer Tätigkeit in den letzten Monaten die Anforderungen an das Bürgermeisteramt praxisnah beurteilen können.

In diesem Rahmen möchte ich nochmals auf die anonymisierte Auswertung der Befragungsergebnisse hinweisen, wobei keinerlei Rückschlüsse auf Sie als Person oder auf Ihre Gemeinde erfolgen. Es findet lediglich eine Betrachtung der von Ihnen beantworteten Fragen statt.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Narr

Anhang 5: Anschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in wiederholender Amtsperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gratuliere Ihnen vorab herzlich zu Ihrer Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und wünsche Ihnen viel Gelingen für Ihre Tätigkeit.

Ich bin Studentin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen im 6. Semester des Bachelorstudienganges Allgemeine Verwaltung und verfasse derzeit meine Bachelorarbeit zum Thema „Der moderne Bürgermeister – Anforderungen an das gemeindliche Amt im Freistaat Sachsen“.

Als Hauptbestandteil meiner wissenschaftlichen Arbeit beschäftige ich mich mit den Anforderungen an die Tätigkeit eines Bürgermeisters, in fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Hinsicht. Im Fokus meiner Betrachtung stehen dabei neu gewählte Amtsinhaber, welche wie Sie, durch die in Ihrer Gemeinde im Jahr 2019 stattgefundene Bürgermeisterwahl, wiederholend das gemeindliche Amt eines Bürgermeisters innehaben.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, an der im Anhang angefügten Befragung teilzunehmen, die als wesentlicher Bestandteil für das Ergebnis meiner Bachelorarbeit dient.

Zur Beantwortung der fünf Fragen benötigen Sie ungefähr 10 Minuten. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und anonym ausgewertet.

Ich bedanke mich vorab vielmals für Ihre Bemühungen und würde mich über eine Rückmeldung von Ihnen bis zum 06. März 2020 freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Narr

Anhang 6: Dank- und Erinnerungsschreiben zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister in wiederholender Amtsperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die am 26. Februar 2020 an Sie gesandte Befragung der neu gewählten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen.

Ich bedanke mich vielmals bei allen Teilnehmern, die mit ihren Antworten einen bedeutenden Beitrag für das Ergebnis meiner Bachelorarbeit leisten.

Gleichermaßen möchte ich in diesem Zusammenhang alle Befragten, von welchen ich bisher keine Rückmeldung erhielt, an die oben genannte Befragung erinnern. Der dafür vorgesehene Fragebogen ist Ihnen dazu dieser Email nochmals angefügt. Für das Resultat meiner Bachelorarbeit erachte ich die Einbeziehung von Ihnen, als kompetente neu gewählte Amtsinhaber, als wesentlichen Bestandteil dieser wissenschaftlichen Arbeit, da nur Sie durch Ihre Erfahrungen und Eindrücke Ihrer Tätigkeit in den letzten Monaten die Anforderungen an das Bürgermeisteramt praxisnah beurteilen können.

In diesem Rahmen möchte ich nochmals auf die anonymisierte Auswertung der Befragungsergebnisse hinweisen, wobei keinerlei Rückschlüsse auf Sie als Person oder auf Ihre Gemeinde erfolgen. Es findet lediglich eine Betrachtung der von Ihnen beantworteten Fragen statt.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Narr

Anhang 7: Auswertung des Rücklaufs zu der Befragung der neu gewählten Bürgermeister

	Bürgermeister 1	Bürgermeister 2	Bürgermeister 3	Bürgermeister 4
<p><i>1. Welche fachlichen Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar? Gibt es hierbei besondere Anforderungen, welche aus der Digitalisierung resultieren?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es sollten gut MS Office Kenntnisse vorhanden sein - Ich persönlich denke, dass Kenntnisse im Handwerk und Büro von Vorteil sind - Das Internet ist ein Freund kein Feind!!! 	<p>Der Bürgermeister muss den Rechtsrahmen (wesentliche Vorschriften) kennen, damit er die Arbeit seiner Verwaltung leiten, steuern und kontrollieren kann. Er muss den Rechtsrahmen beherrschen, in welchem er sich bewegt (Gemeindeordnung, Satzungen, sonstiges Ortsrecht usw.) Er muss fachlich in der Lage sein, die Verwaltung und alle Einrichtungen zu führen. Besondere Anforderungen, die aus der Digitalisierung resultieren, gibt es noch nicht, aber dies ist eine der wichtigsten Arbeitsaufgaben für die kommenden 2-3 Jahre.</p>	<p>Aus der praktischen Sichtweise ist es heute sinnvoll betriebswirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Kompetenzen bereits bei Amtsantritt mitzubringen. Die Fülle der Tätigkeiten und das gesamte Aufgabenspektrum lassen eine nebenberufliche Qualifizierung zu Beginn des Amtes kaum zu. In Bezug auf die Digitalisierung ist ein sicherer Umgang und ein Verständnis unabdingbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - abstraktes und analytisches Denkvermögen - objektiv - eine Ausbildung bzw. Studium mit Verwaltungsbezug sind von enormen Vorteil (rechtlich nicht gefordert) - auch Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung vereinfachen einen Einstieg - besondere Anforderungen die aus der Digitalisierung resultieren gibt es nicht, jedoch ist eine gewisse Affinität von Vorteil, die der Umsetzung des eGovernment-Gesetzes Rechnung tragen
<p><i>2. Welche methodischen Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Kommunikation mit Bürger, Mitarbeiter, Amt Stadträten und Staatsangestellte - Immer ein offenes Ohr für den Bürger - Flexibilität 	<p>Er muss zunächst die Ausgangssituation für sein Amt erfassen, analysieren und Anforderungen formulieren, Ziele und Ressourcen zur Zielerreichung erkennen und Lösungsansätze erarbeiten. Er muss teamfähig sein und eine entsprechende Kommunikation in allen Bereichen führen bzw. einführen. Er muss strukturiert, d.h. zielorientiert arbeiten können. Er muss lernfähig sein und Methoden beherrschen, sich selbstständig Wissen anzueignen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritäten setzen - klares Zeitmanagement - transparentes Arbeiten - Sitzungen strukturiert führen - selbstständiges Arbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwierigkeiten und Anliegen analysieren - Inhalte und Ziele definieren - Schritte zu Lösungen und Zielen planen und umsetzen - Informationen nach Wichtigkeit filtern - Aussagen auf den Punkt bringen

	Bürgermeister 1	Bürgermeister 2	Bürgermeister 3	Bürgermeister 4
3. Welche sozialen Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar?	<ul style="list-style-type: none"> - Man sollte sich nicht zu ernst nehmen es geht um die Gemeinde nicht um die einzelne Person - Kommunikationsfreudig - Probleme sollte man offen gegenüberstehen und sie anpacken 	<p>Ein Bürgermeister muss sachlich und kommunikativ zu Stadt- und Ortschaftsräten und zu den Bürgern sein. Er muss offen und ehrlich mit den Beschäftigten kommunizieren, einen offenen und ehrlichen Führungsstil haben. Er muss Verantwortung übernehmen, Fehler eingestehen und daraus lernen. Er muss Konflikte erkennen, offen ansprechen und lösen. Er muss zuhören können. Er muss durchsetzungsstark sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Empathie - zuhören können - loyal sein - Durchsetzungsfähigkeit - auf Kritik angemessen reagieren und abhalten können - motivieren 	<ul style="list-style-type: none"> - authentisch, ehrlich - offenes Ohr für Anliegen anderer - Sprache an Empfänger/in anpassen - diplomatisch - fördernd
4. Welche persönlichen Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines Bürgermeisters unabdingbar?	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Frage 2 + 3 	<p>Der Bürgermeister muss pflichtbewußt, zuverlässig, belastbar sein. Er muss die Ruhe bewahren können, seine eigene Meinung vertreten, aber auch sich durch Argumente korrigieren lassen. Er muss kritikfähig sein. Er muss improvisieren und organisieren können. Er muss ein Vorbild sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung übernehmen können, - pflichtbewusst, - Belastbarkeit, - präsent sein, - diszipliniert sein 	<ul style="list-style-type: none"> - verantwortungs-/pflichtbewusst - Ideen entwickeln, einbringen und konkretisieren - eine eigene Meinung vertreten - diskret

	Bürgermeister 1	Bürgermeister 2	Bürgermeister 3	Bürgermeister 4
<p><i>5. Im Land Baden-Württemberg finden an der Hochschule in Kehl regelmäßig zweitägige Seminare für neu gewählte Bürgermeister statt, wobei grundlegende Inhalte für die künftige Amtstätigkeit vermittelt werden. Wie würden Sie ein vergleichbares Angebot im Freistaat Sachsen bewerten? Bestünde Ihrerseits Interesse an einem solchen Seminar teilzunehmen? Wenn nicht, aus welchen Gründen würden Sie das Angebot ablehnen?</i></p>	<p>- Würde ich sehr gutheißen!!</p>	<p>Ein vergleichbares Angebot in Sachsen würde ich gern wahrnehmen.</p>	<p>Sofern sich die Seminare über einen längeren Zeitraum wiederholen, ist dieses Angebot sinnvoll, für Bürgermeister die neu ins Amt kommen und keine Verwaltungserfahrung haben. Sollten bereits Erfahrungen vorhanden sein, wäre ein Angebot trotzdem sinnvoll und könnte die Möglichkeit bieten auf aktuelle Entwicklungen (z. B. Digitalisierung) intensiver eingehen zu können. Gerade in kleineren Verwaltungen wird auch vom Bürgermeister erwartet, dass er sich mit speziellen Themen auseinandersetzt und klare Ziele vorgibt.</p>	<p>- in Sachsen gibt es auch Angebote für neu gewählte Bürgermeister, die zur Aufgabenerfüllung gewinnbringend und dienlich sind (z. B. am SKSD) - ein kompakter Kurs wie an der Hochschule in Kehl sind natürlich noch zielführender und geben einen noch besseren Einstieg in das Amt des Bürgermeisters - ein Interesse hinsichtlich der Teilnahme solch eines Seminars besteht</p>

Anhang 8: Befragung zu dem Fort- beziehungsweise Weiterbildungsangebot der neu gewählten Bürgermeister im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Gruber,

ich bin Studentin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen im 6. Semester des Bachelorstudienganges Allgemeine Verwaltung und verfasse derzeit meine Bachelorarbeit zum Thema „Der moderne Bürgermeister – Anforderungen an das gemeindliche Amt im Freistaat Sachsen“.

Als Hauptbestandteil meiner wissenschaftlichen Arbeit beschäftige ich mich mit den Anforderungen an die Tätigkeit eines Bürgermeisters, in fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Hinsicht. Im Fokus meiner Betrachtung stehen dabei neu gewählte Amtsinhaber, welche, durch die im Jahr 2019 stattgefundenen Bürgermeisterwahlen in Sachsen, erstmalig oder wiederholend das gemeindliche Amt eines Bürgermeisters innehaben.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Bürgermeister erfordern nach der Sächsischen Gemeindeordnung keine fachlichen Kompetenzen von den möglichen Amtsinhabern. Um das rechtssichere Handeln des Bürgermeisters in seinem vielfältigen Aufgabengebiet dennoch sicherzustellen, ist es daher überlegenswert, eine Weiterbildung für die neu gewählten Bürgermeister anzubieten, in der die wichtigsten rechtlichen Inhalte und gegebenenfalls zudem Aspekte des Personalmanagements thematisiert werden.

Ein solches Seminar wird bereits in der baden-württembergischen Hochschule in Kehl von dem Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung (KIFO) offeriert.

Der Betreuer meiner Bachelorarbeit, [REDACTED], vermittelte mir den Kontakt zu Ihnen als fachkundiger Ansprechpartner in Sachsen und bitte Sie deshalb meine diesbezüglichen Fragen nachfolgend zu beantworten:

1. Ist Ihnen das Weiterbildungsseminar für neu gewählte Bürgermeister der Hochschule Kehl bekannt?
2. Sehen Sie als Sächsischer Städte- und Gemeindetag es als sinnvoll und/oder notwendig an, die neu gewählten Bürgermeister bei Ihrer Amtstätigkeit zu unterstützen?
3. Welche fachlichen Kenntnisse sind Ihrer Meinung nach für die Tätigkeit eines sächsischen Bürgermeisters erforderlich, die gegebenenfalls Inhalt eines Weiterbildungsseminars wären? Erfordert das Amt eines Bürgermeisters ausschließlich rechtliche Kenntnisse oder ist ebenfalls Fachwissen des Personalmanagements von Vorteil?
4. Gibt es eine Weiterbildung für neu gewählte Bürgermeister in Sachsen? Wenn nicht, aus welchen Gründen erfolgte bisher kein Angebot? Wenn ja, was sind die Inhalte dieses Seminars?

5. Welche Institution wäre/ist Ihrer Meinung nach für das Anbieten von einer solchen Weiterbildung im Freistaat Sachsen organisatorisch zuständig?

Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn Sie mir die aufgeführten Fragen jeweils kurz beantworten. Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich gerne an mich wenden.

Ich bedanke mich vorab vielmals für Ihre Bemühungen und hoffe zeitnah eine Rückmeldung von Ihnen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Narr

Anhang 9: Rückmeldung der Befragung zu dem Fort- beziehungsweise Weiterbildungsangebot der neu gewählten Bürgermeister im Freistaat Sachsen

Sehr geehrte Frau Narr,

danke für Ihre Nachricht, die ich gern beantworten möchte.

Vorausschicken möchte ich, dass das sächsische Kommunalverfassungsrecht aus guten Gründen von Qualifikationsanforderungen für kommunale Wahlbeamte absieht. Es handelt sich um durch Direktwahl besetzte Ämter, wobei für die Wahlentscheidung der Wahlberechtigten in der Regel die Persönlichkeit und die Programmatik der Bewerber und nicht deren Ausbildung oder beruflicher Hintergrund maßgeblich sind. Der Fokus auf etwaige Qualifikationen verkennt, dass zu den Aufgaben des Bürgermeisters sehr viel mehr zählt, als die Leitung der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister ist auch Vorsitzender des Gemeinderates, Repräsentant und Außenvertreter der Gemeinde sowie der zentrale Steuerungspolitiker der Gemeinde.

Zu Ihren Fragen:

Das Weiterbildungsangebot der Hochschule Kehl für neu gewählte Bürgermeister ist uns bekannt. Ein solches Angebot ist sinnvoll, weshalb wir als SSG ein vergleichbares Fortbildungsangebot nach „regelmäßigen“ Bürgermeisterwahlterminen unterbreiten. Beispielweise nahmen 71 der 94 im Jahr 2015 neugewählten Bürgermeister an der Fortbildungsreihe des SSG teil, die sich im Oktober 2015 und im März 2016 über jeweils zwei halbe Tage erstreckte. In die Fortbildung wurde thematisch der Kommunale Versorgungsverband Sachsen einbezogen, dessen Direktor den Teil zu Besoldung, Beihilfe und Versorgung abdeckte.

Folgende Themen wurden behandelt (Auszug aus dem Veranstaltungsprogramm):

- Einführung in die Aufgaben, Außenwirkung und aktuelle Herausforderungen des kommunalen Spitzenverbandes.
- Der kommunale Finanzausgleich und Kommunalfinanzen – Finanzierung und Haushaltsführung der Städte und Gemeinden.
- Der Bürgermeister – kommunalverfassungsrechtliche Stellung, Aufgaben und Abläufe im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat.
- Verwaltungschef, Ideengeber, Blitzableiter – aus dem Alltag eines Bürgermeisters.
- Die Absicherung des Bürgermeisters – Besoldung, Beihilfe und Versorgung.
- Die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

- Der „multifunktionale“ Bürgermeister als Kreisrat, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat – eine Abgrenzung von Hauptamt, Nebentätigkeiten und öffentlichen Ehrenämtern.

Ich habe die Veranstaltungen organisiert, den kommunalverfassungsrechtlichen und den nebetätigkeitsrechtlichen Teil der Fortbildung als Dozent bestritten und kann einschätzen, dass die Fortbildung das Interesse und den Bedarf der sehr rege mitarbeitenden neu gewählten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen getroffen hat. Dies bestätigt auch das ausnahmslos positive Feedback.

Unbeschadet unserer Fortbildungsreihe gab es weitere Angebote für die neu gewählten Bürgermeister, etwa das des kommunalen Studieninstitutes Dresden (vgl. https://www.sksd-dd.de/angebote_fuer_neugewaehlte_ober_buergermeister_innen.html). Deshalb gehen wir davon aus, dass zumindest nach „regelmäßigen“ Bürgermeisterwahlterminen jeder neugewählte Amtsinhaber eine Auswahl an speziell für diese Zielgruppe zugeschnittenen Fortbildungsangeboten vorfindet. Darüber hinaus bieten wir als SSG, die Studieninstitute sowie die parteinahen kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen fortlaufend Fortbildungen zu aktuellen Themen an. Wir informieren regelmäßig in Bürgermeisterversammlungen unserer Kreisverbände über aktuelle landespolitische Entwicklungen und Rechtsänderungen und haben 2019 in bereits zweiter Auflage unser „Taschenbuch für die Ratsarbeit“ herausgegeben, das sich auch an Bürgermeister richtet. Schließlich sind wir für Ergänzungen der Fortbildungsarbeit und Kooperationen offen, was beispielsweise die aktuell laufende Abfrage zum Fortbildungsbedarf und zu den gewünschten Fortbildungsthemen der kommunalen Wahlbeamten zeigt, die in Kooperation mit der Hochschule Meißen durchgeführt wird. Dazu kann Ihnen sicher auch Herr Andrae weitere Informationen geben. Sofern dies die Auswertung der Abfrage hergibt, sind zukünftig auch gemeinsame Fortbildungen von SSG und Hochschule Meißen denkbar.

Im Moment engagieren sich mehrere unterschiedliche Träger im Bereich der Fortbildung von kommunalen Bediensteten und Entscheidungsträgern. Diese haben alle ihre Stärken, weshalb eine organisatorische Festlegung u. E. ausscheidet. Für Einrichtungen wie die Studieninstitute oder das Fortbildungszentrum der Hochschule Meißen spricht die spezialisierte Personal- und Sachausstattung im Bereich der Fortbildung. Die vom Freistaat Sachsen geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen stehen den politischen Parteien bzw. dem Landesverband der Freien Wähler nahe und haben hierdurch einen besonderen Zugang zu kommunalen Amts- und Mandatsträgern. Auch der SSG ist sehr nahe an den Städten und Gemeinden dran und verfügt

aus Anhörungsverfahren über einen Wissensvorsprung zu aktuellen Rechtsänderungen, landespolitischen Vorhaben und deren Begründung.

Abschließend wünsche ich Ihnen für Ihre Bachelorarbeit viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

Grundsatzreferent

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Literaturverzeichnis

Bätge, Frank; Becker, Michael; Gröller, Günther; Reutzel, Andre; Schäfer, Roland; Söhngen, Aloysius; Winkel, Johannes; Ziertmann, Marc: *Handbuch für Bürgermeister*. 1. Auflage, Kommunal- und Schulverlag, 2010

Bertelsmann Stiftung; Deutscher Städtetag; Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.): *Beruf Bürgermeister/in. Eine Bestandsaufnahme für Deutschland*. Februar 2008

Binus, Karl-Heinz; Sponer, Wolf-Uwe; Koolman, Sebo: *Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar*. 1. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag, 2016

Brüggen, Georg; Geiert, Constanze; Nolden, Frank (Hrsg.): *SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar*. 1. Auflage, Dresden, Dresdner Sachbuchverlag Medien & Recht GmbH, 2015

Deutscher Bundestag: *Bundestagswahl 2017. Wahlrecht. Allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim*. verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/bundestagswahl2017/wahlgrundsätze-213172> [Zugriff am 02.03.2020]

Faßbender, Kurt; König, Edgar; Musall, Peter: *Sächsisches Kommunalrecht*. 1. Auflage, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, 2018

Gaugler, Eduard; Weber, Wolfgang (Hrsg.): *Handwörterbuch des Personalwesens*. 2. Auflage, Stuttgart, Poeschel Verlag, 1992

Gern, Alfons: *Deutsches Kommunalrecht*. 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1997

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl: *Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen*. verfügbar unter: <http://www.hs-kehl.de/weiterbildung/kehl-institut-fuer-fort-und-weiterbildung-kifo/seminar-fuer-neu-gewaehlte-buergermeister-und-buergermeisterinnen/> [Zugriff am 23.03.2020]

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl: *Seminar für neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen*. verfügbar unter: http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Weiterbildung/BM-Seminar__April_2018.pdf [Zugriff am 23.03.2020]

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. *Weiterbildung*. verfügbar unter: http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Hochschule/Dokumente/PDF/Broschu__re_Fort-_und_Weiterbildungen_2020.pdf [Zugriff am 23.03.2020], 2020

Karp, Markus: Nachwuchs aus dem eigenen Haus. *der gemeinderat*. Nr. 7-8/2018, 61. Jahrgang, 2018, S. 38 - 39

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: *Potenziale von Mitarbeitenden erkennen und entwickeln. Teil 1: Potenzialmanagement erfolgreich einführen.* Bericht Nr. 01/2020, 2010, S. 9; 50 - 52

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: *Schlüsselkompetenzen für kommunale Führungskräfte.* KGSt-Bericht Nr. 12/2017, 2017, S. 19 - 20; 24; 27

König, Edgar: *Kommunalrecht Sachsen. Textsammlung mit erläuternder Einführung.* 3. Auflage, SV SAXONIA Verlag, 2016

Kultusminister Konferenz: *Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe.* verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23-GEP-Handreichung.pdf [Zugriff am 15.03.2020], Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen: *Gemeindeverzeichnis.* verfügbar unter: https://www.lids.sachsen.de/?ID=2392&art_param=155 [Zugriff am 20.03.2020]

Landeshauptstadt München: *Engagement verdient Dank und Anerkennung. Leitfaden München dankt!.* verfügbar unter: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Engagiert-Leben/engagement_ankennen.html [Zugriff am 11.02.2020]

Lange, Klaus: *Kommunalrecht.* 1. Auflage, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag, 2013

Lorse, Jürgen: *Führungskräfte 4.0 - neue Herausforderungen in einer digitalisierten Verwaltung.* *Verwaltung & Management*, Nr. 6/2017, November/Dezember 2017, S. 304; 306

Orth, Helen: *Schlüsselqualifikationen an deutschen Hochschulen. Konzepte, Standpunkte und Perspektiven.* 1. Auflage, Neuwied, Hermann Luchterhand Verlag, 1999

Pastors, Sven; Becker, Joachim H.; Ebert, Helmut; Auge, Michelle: *Praxishandbuch wertorientierte Führung. Kompetenzen erfolgreicher Führungskräfte im 21. Jahrhundert.* 1. Auflage, Berlin, Springer Verlag, 2019

Popp, Thomas: *Herausforderung E-Government.* *Sachsenlandkurier.* Nr. 5/2018, 29.Jahrgang, 2018, S. 195

Quecke, Albrecht; Schmid, Hansdieter; Menke, Ulrich; Rehak, Heinrich; Wahl, Andreas; Vinke, Harald; Blazek, Peter; Schaffarzik, Bert: *Gemeindeordnung für den Freistaat*

Sachsen. *Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*. Stand: Februar 2020, Erich Schmidt Verlag, 2019

Roggemann, Herwig: *Kommunalrecht und Regionalverwaltung in der DDR. Einführung in das Recht der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke*. 1. Auflage, Berlin, Berlin Verlag, 1987

Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden: *Angebote für neugewählte (Ober-)Bürgermeister/-innen*. verfügbar unter: https://www.sksd-dd.de/angebote_fuer_neugewaehlte_ober_buergermeister_innen.html [Zugriff am 23.03.2020]

Sächsisches Staatsministerium des Innern: *Wahlen. Wahlen im Freistaat Sachsen. Kommunalwahlen*. verfügbar unter: <https://www.smi.sachsen.de/wahlen-4144.html#a-4209> [Zugriff am 24.04.2020]

Scheytt, Oliver; **Otto**, Hans-Christian: *Der Einigungsvertrag in der kommunalen Praxis. Praktische Hinweise mit einer Übersicht über das weitergeltende Recht der ehemaligen DDR*. 2. Auflage, Köln, KOVA Fachverlag Berlin, 1991

Schmidt, Thorsten Ingo: *Kommunalrecht*. 2. Auflage, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag, 2014

Schmidt-Eichstaedt, Gerd: *Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Auflage, 20. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2017, Berlin, Kohlhammer Verlag, 2013

Sponer, Wolf-Uwe; **Jacob**, André; **Musall**, Helena; **Musall**, Peter; **Sollondz**, Frank; **Jähnchen**, Isabelle; **Schlegeit**, Tino; **Ewert**, Klaus-Peter; **Koolman**, Sebo: *Kommunalverfassungsrecht Sachsen*. 35. Ergänzungslieferung, Stand: September 2019, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag, 2011

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: *Verwaltungsgliederung*. Januar 2019, verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/400.htm> [Zugriff am 20.03.2020]

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: *Wahlergebnisse 2019 nach Gemeinden*. verfügbar unter: <https://www.wahlen.sachsen.de/wahlergebnisse-2019-nach-gemeinden-6690.html> [Zugriff am 20.03.2020]

Stober, Rolf: *Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Auflage, Stuttgart, Kohlhammer Verlag, 1992

Wettling, Hans: *Kommunalrecht*. 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1995

Wilk, Gabriele: *Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Kompetente Unterstützung für erfolgreiche Personalarbeit.* 2. Auflage, Freiburg, Haufe Verlag, 2018

Witt, Paul (Hrsg.); Banner, Gerhard; Brügner, Lars; Frei, Thorsten; Kehle, Roger; Löffler, Berthold; Schäfer, Isolde; Wehling, Hans-Georg: *Karrierechancen Bürgermeister. Leitfaden für die erfolgreiche Kandidatur.* 1. Auflage, Stuttgart, Boorberg Verlag, 2010

Rechtsprechungsverzeichnis

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 19. Januar 1994 (Az. Vf. 89-III-92)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. November 1978 (Az. III ZR 81/77)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az. 2 BvC 62/14)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21. April 2009 (Az. 2 BvC 2/06)

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. April 1997 (Az. 2 BvF 1/95)

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31. Oktober 1990 (Az. 2 BvF 2/89)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06. Mai 1970 (Az. 2 BvR 158/70)

Bundesverfassungsgericht, Dreierausschussbeschluss vom 29. November 1962 (Az. 2 BvR 587/62)

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. Oktober 1952 (Az. 1 BvB 1/51)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2014 (Az. 5 A 193/12)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 08. März 2011 (Az. 4 A 918/10)

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Einstweilige Anordnung vom 03. Mai 2019 (Az. Vf. 30-II-19 (e.A.))

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 20. Februar 1997 (Az. Vf. 25-IV-96)

Rechtsquellenverzeichnis

Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist

Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist

Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151)

Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist

Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Kommunalwahlordnung vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313)

Sächsisches Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist

Sächsisches Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist

Sächsisches Disziplinalgesetz vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Viertes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 494)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 30. März 2020

Unterschrift